

# Grundlagen

für die Durchführung von

**Wettbewerben**  
**Wettbewerben**  
**Wettbewerben**

auf dem Gebiet der Architektur  
und des Städtebaus

# Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus

## **Eigentümer und Herausgeber**

Stadtentwicklung Wien  
Magistratsabteilung 18  
Stadtentwicklung und Stadtplanung  
[www.wien.at/stadtentwicklung](http://www.wien.at/stadtentwicklung)

## **Inhaltliche Koordination**

Magistratsdirektion – Stadtbaudirektion, Gruppe Planung  
Univ.-Prof. Dr. Arnold KLOTZ  
Dipl.-Ing. Otto FREY  
Magistratsabteilung 19  
Dipl.-Ing. Rüdiger HÄLBIG  
unter Mitwirkung eines magistratsinternen  
Arbeitskreises

## **Bearbeitung**

Hans Lechner ZT GmbH  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans LECHNER  
Dipl.-Ing. Günther STEFAN

## **Lektorat**

Ernst BÖCK

## **Technische Koordination**

Willibald BÖCK, MA 18

## **Cover**

ReklameKontor Peter FRANC

## **Druck**

Agens-Werk

## **Copyright**

© 2003 Stadtentwicklung Wien

ISBN 3-902015-49-7

	<b>Vorwort</b> Amtsführender Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr .....	1
	<b>Vorwort</b> Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten .....	3
<b>I.</b>	<b>Grundsätze und Zielsetzungen der Stadt Wien</b> .....	5
<b>II.</b>	<b>Motive für Wettbewerbe</b> .....	7
	Wettbewerbe fördern ...	
	Argumente für Wettbewerbe	
	Die europäische Dimension	
<b>III.</b>	<b>Wettbewerbe und private Investoren</b> .....	9
<b>IV.</b>	<b>Projektvorbereitung</b> .....	11
	Beeinflussbarkeit der Projektziele	
	Klärung der Projektziele für eine Objektrealisierung	
	Wettbewerbe als Beitrag zur Projektvorbereitung	
	Klärung der Aufgabenstellung im städtebaulichen Bereich	
	Aufgaben in der Projektvorbereitung von Verfahrensorganisator, Projektsteuerung und Begleitender Kontrolle	
<b>V.</b>	<b>Wettbewerbsvorbereitung</b> .....	17
	Vorbereitung für Objektwettbewerbe – Regelablauf	
	Vorbereitung für Wettbewerbe im öffentlichen Raum – Regelablauf	
	Vorbereitung für städtebauliche Wettbewerbe – Regelablauf	
	Wettbewerbsvorbereitung durch private Auslober	
<b>VI.</b>	<b>Verfahrensorganisator</b> .....	27
	Anforderungen an einen Verfahrensorganisator	
	Leistungsbild des Verfahrensorganisations	
<b>VII.</b>	<b>Beschreibung der Wettbewerbsarten</b> .....	33
	Wettbewerbe	
	Arten des Wettbewerbs	
	Oberschwellenbereich, Unterschwellenbereich	
	Spezifische Anwendung des geladenen Wettbewerbs bei städtebaulichen Aufgabenstellungen	
	Teilschritte der Verfahrensabwicklung	
	Verfahrensablauf	
<b>VIII.</b>	<b>Wahl des passenden Verfahrens</b> .....	39
	Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl	
	Kriterien für die Wahl des nicht offenen Wettbewerbs	
	Kriterien für die Wahl eines zweistufigen Wettbewerbs	
<b>IX.</b>	<b>Verfahrensbestimmungen</b> .....	45
	Wettbewerbsordnung gemäß Bundesvergabegesetz 2002	
	Gliederung der Verfahrensbestimmungen	
	Vorgangsweise des Preisgerichts	
	Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen	
	Absichtserklärung des Auslobers im Wettbewerb	
	Muster für Absichtserklärungen	
	Urheberrecht – Werknutzungsrecht	
	Verspätete Einreichung von Wettbewerbsprojekten	
	Modelle	

<b>X. Teilnehmerkreis</b> .....	57
Eignungskriterien	
Referenzen	
Eignungsnachweise durch Dritte	
Mehrfachbeteiligung	
Teilnahmeberechtigung im Architekturwettbewerb	
Förderung von Frauen und Jungen Büros	
Marktübersicht – Bewerberdatenbank	
<b>XI. Preisgericht, Bewertungsmethode</b> .....	61
Aufgabe des Preisgerichts	
Konstituierung des Preisgerichts	
Zusammensetzung des Preisgerichts	
Vorsitzender des Preisgerichts	
Geschäftsordnung des Preisgerichts	
Protokoll der Preisgerichtssitzungen	
Geforderte Ausarbeitungen – zu beurteilende Ausarbeitungen	
Beurteilungskriterien in Objektwettbewerben	
Beurteilungskriterien in städtebaulichen Wettbewerben	
Beurteilungskriterien und Projektziele	
Vertagung des Preisgerichts	
<b>XII. Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen</b> .....	69
Vorprüfungstiefe, Zusammensetzung der Vorprüfung	
Durchführung der Vorprüfung	
Regelabläufe der Vorprüfung	
Vorprüfungsbericht, Berichterstattung	
<b>XIII. Verfahrensabschluss</b> .....	73
Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses	
Internetpublikation	
Printpublikation	
Ausstellung	
Pressekonferenz, Öffentlichkeitsarbeit	
Verfahrensdokumentation	
Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte	
Rückgabe der Wettbewerbsprojekte	
Auszahlung der Preisgelder und Aufwandsentschädigungen	
Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe	
<b>XIV. Begriffsbestimmungen</b> .....	79
<b>XV. Anhang: Alternativen zu Wettbewerben</b> .....	83
Vergabeverfahren nach BVergG	
Wettbewerbsähnliche Verfahren	
Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl	
<b>Verwendete Quellen</b> .....	90

# Vorwort

## Die Stadt Wien bekennt sich zum Wettbewerb

Die Stadt Wien kann sowohl städtebaulich als auch architektonisch auf eine hervorragende Qualität verweisen, und sieht es auch für die Zukunft als eine wesentliche Aufgabe, eine qualitätsvolle und zeitgemäße Entwicklung des Stadtbildes zu gewährleisten. Wettbewerbe sind dabei ein ganz wichtiger Beitrag zur architektonischen Vielfalt und zur Sicherung der Qualität des städtischen Erscheinungsbildes. Dazu gehört nicht nur die Förderung des Wettbewerbsgedankens, sondern auch eine entsprechende Transparenz der Entscheidungen, ein fairer Umgang mit Partnern und die Sicherstellung der Planungsqualität bei gleichzeitiger Beachtung der Wirtschaftlichkeit der verfolgten Lösungen.

In jüngster Zeit ergab sich die Notwendigkeit, sich seitens der Stadt Wien noch intensiver mit der Qualitätssicherung bei der Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus zu befassen. So ist die Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen aus der Intention des EU-Rechts heraus komplexer geworden, zudem wurde 2002 ein neues Bundesvergabegesetz verabschiedet, das wesentliche Auswirkungen auf die Vergabeverfahren hat. Nicht zuletzt sollte auch für die betroffenen Stellen und MitarbeiterInnen der Stadtverwaltung eine Grundlage für die Abwicklung dieser komplexen Materie geschaffen und gleichzeitig auch Dritten, wie z. B. privaten Betreibern, Arbeitshilfen für die Durchführung von Wettbewerbsverfahren angeboten werden.

Mit den nunmehr vorliegenden „Grundlagen für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus“ werden nicht nur die Zielsetzungen und Grundsätze, die die Stadt Wien bei der Durchführung von Wettbewerben verfolgt, dargelegt, sondern es wird auch ein umfassender Überblick über die wesentlichen Aspekte bei den einzelnen Verfahrensschritten gegeben.

Ganz wichtig ist für mich dabei die Frage einer stärkeren Beteiligung von Frauen in Architektur und Planung. Alltags- und frauengerechtes Planen und Bauen muss zu einer Selbstverständlichkeit werden, daher wurde auch die Initiative für einen 25 %-Anteil von Frauen bei Wettbewerben (sowohl in den Jurys als auch bei geladenen Wettbewerben) im Zuge dieser Grundlage umgesetzt.

Gleichzeitig soll mit den neuen Grundlagen auch für junge, kreative PlanerInnen der Zugang zu Planungsaufgaben erleichtert werden.

Mit der Erarbeitung dieser Unterlage waren nicht nur die relevanten Stellen des Magistrats befasst, sondern war auch die Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland in die Diskussion eingebunden. Die neuen Wettbewerbsgrundlagen sind für beide Seiten – Stadt Wien und Kammer – ein erster, wesentlicher Schritt, die „Wettbewerbskultur“ auf neue, stabile Beine zu stellen. Der Diskussionsprozess ist damit nicht zu Ende, nicht zuletzt aufgrund der Komplexität des Themas werden weitere Gespräche, Bearbeitungen und Meinungsbildungen erforderlich.

In diesem Sinne hoffe ich, dass diese Grundlage für jene, die innerhalb und außerhalb des Magistrats in die Durchführung von Architektur- und Städtebauwettbewerben involviert sind, ein wertvoller Arbeitsbehelf sein wird und danke allen, die zum Zustandekommen des vorliegenden Werkstattberichts ihren Beitrag geleistet haben.

Ihr

Dipl.-Ing. Rudolf Schicker

Amtsführender Stadtrat für Stadtentwicklung und Verkehr



## Vorwort

Das Entstehen der in der Vergangenheit meist langen Zyklen in der Architekturgeschichte, als Folge der Kristallisation kulturell-geistiger-religiöser Strömungen sowie des Strebens einzelner Architekten nach dem Äußersten in Form ist erst im Rückblick erkennbar. Manchmal gibt es in dieses uralte System von außen einwirkende, unerwartete Unstetigkeiten, die für Architekturepochen abgrenzend wirken. So wie es der Eintritt Österreichs in die Europäische Union für das Alltagsverständnis der Bevölkerung war und deren Osterweiterung die nächste sein könnte, ist auch das Bundesvergabegesetz 2002 für Österreichs Architektenschaft eine solche.

Den fairen Wettbewerb der architektonischen Ideen auch nach solchen politischen und kulturellen Brüchen zu gewährleisten, ist eine der schwierigsten Aufgaben, denen sich die Landesvertretung stellen muss. Die Europäische Union fordert die österreichische Architektenschaft mit ihren inneren Konkurrenzverhältnissen zu einer teilweise veränderten Berufsausübung auf. Sie öffnet den Markt einerseits für neue Anbieter und sie verschärft andererseits den Wettbewerb – und auch die Wettbewerbe. Vor allem im öffentlichen Sektor entstanden neue Regeln zur Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen, die im Wettbewerbs- und Vergabewesen lang gehegte Traditionen für Auftraggeber und -nehmer rechtlich belanglos machen. Unsicherheit auf beiden Seiten ist die Folge.

Die Stadt Wien hat 2001 eine dankenswerte Initiative zu der vorliegenden Grundlage ergriffen, um für sich und die Fachwelt das Vertrauen in die Instrumente des Wettbewerbs- und Vergabewesens wieder zu gewinnen. Es liegt im ureigenen Interesse der Architekten, dass Wettbewerbe und Vergabeverfahren im Einvernehmen darüber abgehalten werden, was Verfahrenskultur ausmacht und womit Qualität in Architektur und Städtebau begründet werden kann. Auch wenn diese Grundlage primär den Magistratsdienststellen der Stadt Wien und deren nachgeordneten Unternehmen die Durchführung einwandfreier Verfahren erleichtern soll, trägt sie genauso dazu bei, den Teilnehmern das Verständnis der Vergabevorgänge zu erleichtern und generell deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu vergrößern.

Das Bekenntnis der Stadt Wien zur Planungsqualität und deren Erlangen über den Leistungswettbewerb kommt in den nun vorliegenden Verfahrensgrundlagen, welche langfristig die Basis für das Abhalten von Wettbewerben bilden sollen, zum Ausdruck. Der für den Berufsstand der Architekten (und der Planer im Allgemeinen) ruinöse und Planungsqualität vernichtende Wettbewerb über den Preis zählt deklariertermäßig nicht zu den Zielen der Stadt. Es ist Absicht der Stadt Wien, die Steigerung der Verfahrensqualität in dieser ersten Fassung dieser Publikation zum Ausdruck zu bringen, wie auch deren Wille zu einer fortgesetzten Diskussion der Grundlagen ausgesprochen ist.

Die Sektion Architekten hat daher in der Vorbereitung der Grundlagen zur Durchführung von Wettbewerben umfassende Forderungen an die Stadt Wien herangetragen. Die bisherigen Verhandlungen haben allerdings gezeigt, dass ein umfassender Konsens im zur Verfügung gestandenen Zeitrahmen nicht zu erreichen war. Die Interessen der an Wettbewerbs- und vor allem Vergabevorgängen Beteiligten widerstreben einander zum Teil noch in einigen Bereichen; es bleiben in erster Näherung aber akzeptable Dissenszonen.

Der Länderkammer wurde von Stadtrat Schicker eingeräumt, mit diesem Vorwort ihre Einschätzung der Grundlagen abzugeben und damit jene Zonen zu umreißen, die in der Folge weiter zu diskutieren wären.

Die wesentliche Ebene besteht darin, die noch nicht hinreichende Praxis in der Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2002, aber auch des europäischen Vergaberechts, mit den begründeten Erwartungen der Architekturschaffenden an die einzelnen Verfahrensschritte, in Einklang zu bringen.

Dabei sind fundamentale Ängste auszuräumen:

Bei den Architekten und Stadtplanern vor der Bedrohung des Primats des Geistig-Schöpferischen im Wettbewerb und in Zuschlagsverhandlungen einerseits, auf rechtlicher Ebene vor einer „unzulässigen“ Bindung an die Regelwerke der WOA 2000 und HOA 2002 andererseits. Die Architekten sind daher gefordert, an Hand dieser Grundlagen eine vorläufige Bilanz eingelöster sowie offener Wünsche an die Wettbewerbs- und Vergabeverfahren in der Stadt Wien zu erstellen. Unumgänglich und noch aufwendiger als die bisherige Auseinandersetzung mit der Materie, wird der nächste Schritt sein – die WOA und die HOA mit geltendem Vergaberecht in Einklang zu bringen und so die Voraussetzungen für ein konsensual handhabbares Wettbewerbswesen zu schaffen.

Zu den Materien und Aspekten, welche die Architekten in der Folge gemeinsam mit der Stadt Wien weiter entwickeln wollen, gehören, um nur einige wesentliche Themenkreise aufzuzählen, das Propagieren von Vergabekultur, das Diskutieren von Chancengerechtigkeit, Transparenz und Publizität, das Erarbeiten einer uneingeschränkt gültigen Wettbewerbsordnung (welche auch mit dem Bundesvergabegesetz 2002 im Einklang steht), eine Diskussion über die Höhe der Preisgelder und der Aufwandsentschädigungen sowie deren Anrechnung im Auftragsfall, das Bemühen um eine möglichst weitgehende Anerkennung der (noch über bundesgesetzliche Regelungen zu festigende) HOA etc.

Die Architekten sehen in den vorliegenden Grundlagen und den oben genannten Zielen eine profunde Ausgangsbasis für die weitere Entwicklung des Wettbewerbs- und Vergabewesens. Die Sektion Architekten dankt Stadtrat Schicker und den leitenden Beamten des Magistrats für das kooperative Verhandlungsklima.

Architekt Dipl.-Ing. Peter Podsedensek

Architekt Dipl.-Ing. Dieter Hayde

Wettbewerbsausschuss der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten  
für Wien, Niederösterreich und Burgenland

# Grundsätze und Zielsetzungen der Stadt Wien



- (1) **Festlegung einer attraktiven und realistischen Absichtserklärung**
- (2) **Anwendung dieser Grundlagen bei Aufgabenstellungen, die einen gestalterischen Spielraum aufweisen**
- (3) **Vorgangsweise des Preisgerichts auf Basis einer Wettbewerbsordnung**  
[Hinweis: Die WOA wird an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.]
- (4) **Bestellung einer angemessenen Anzahl von Fach- und Sachpreisrichtern, Beratern und Prüfern, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die fachlichen Anforderungen in hervorragendem Maße erfüllen**
  - Abstimmung mit der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Nominierung der Kammerpreisrichter
  - Mindestanteil von 50 % Fachpreisrichter
  - Ein Frauenanteil im Preisgericht von mindestens 25 % und eine maßgebliche Beteiligung „junger“ Preisrichter wird angestrebt
- (5) **Einsetzung eines Verfahrensorganitors**
  - Voraussetzung: Qualifikation eines Fachpreisrichters und Kenntnis der Vergabebestimmungen
- (6) **Schaffung von gleichwertigen Voraussetzungen für die Verfahrensteilnehmer durch hohe Vorbereitungsqualität und Offenlegung von Voruntersuchungen**
  - Nachweis der Machbarkeit
- (7) **Vollständige und verständliche Auslobungsunterlagen mit präzisen und den Leistungswettbewerb anregenden Texten**
- (8) **Optimale Plangrundlagen durch digitale Aufbereitung**
  - Planunterlagen als CAD-Daten
  - Internet basierte Auslobung für offene Wettbewerbsverfahren
- (9) **Chancen für Frauen**
  - Ein Frauenanteil von mindestens 25 % bei geladenen Wettbewerben wird angestrebt
- (10) **Nutzung eines breiten kreativen Potentials**
  - Der Aufgabe angemessene Eignungskriterien
  - Ein maßgeblicher Anteil von „Jungen Büros“ wird angestrebt
- (11) **Bearbeitungstiefe und Umfang der geforderten Ausarbeitungen nur soweit, wie für die Beurteilung erforderlich**
- (12) **Transparenz in der Verfahrensabwicklung gegenüber allen Teilnehmern**
  - Rasche Bekanntgabe von Ergebnissen
- (13) **Publizität der Wettbewerbsergebnisse**
  - Internetpublikation möglichst rasch nach der Entscheidung
  - Ausstellungen in repräsentativem Rahmen
  - Pressekonferenz/Presseaussendung



# Motive für Wettbewerbe

- ▶ Wettbewerbe fördern ...
- ▶ Argumente für Wettbewerbe
- ▶ Die europäische Dimension



## Wettbewerbe fördern

- ... den direkten Vergleich der schöpferischen Kräfte
- ... die wirtschaftlichsten, innovativsten und zukunftsweisendsten Lösungen
- ... das allgemeine Qualitätsbewusstsein
- ... die transparente und faire Vergabe von Planungsleistungen
- ... die Chance, die besten Lösungsvorschläge einer Realisierung zuzuführen
- ... die Qualität der Bauherrenrolle der öffentlichen Hand und privater Investoren
- ... die interdisziplinäre Zusammenarbeit
- ... die öffentliche Verantwortung für nachhaltiges soziales, ökologisches und wirtschaftliches Handeln unserer Gesellschaft
- ... die Möglichkeit der Ideenpräsentation ambitionierter kleinerer Büros und Newcomer
- ... die kulturelle Identität
- ... Sicherung und Steigerung der Qualität der Baukultur und des öffentlichen Raumes

## Argumente für Wettbewerbe

Auszug aus der Wettbewerbsordnung Architektur WOA 2000,  
§ 2 Sinn des Architekturwettbewerbs

*Das Wettbewerbsverfahren bietet dem Auslober die Möglichkeit, im Rahmen seiner jeweiligen Verantwortung in kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht das geistige Potential einer Vielzahl qualifizierter Fachleute auszuschöpfen.*

*Mit der Durchführung eines Wettbewerbs erhält der Auslober aus einem Angebot von eingereichten Wettbewerbsarbeiten durch die Entscheidung eines unabhängigen Preisgerichtes die relativ beste Lösung einer gestellten Wettbewerbsaufgabe ... Dabei übersteigt der geistige und materielle Wert der eingereichten Wettbewerbsarbeiten in der Regel bei weitem den für die Durchführung eines Wettbewerbs erforderlichen Aufwand des Auslobers.*

Auszug aus der Wettbewerbsordnung für das Ingenieurwesen WOI 1999,  
Artikel 2 Sinn des Wettbewerbs

*Der Wettbewerb ist für den Auslober ein hervorragendes Instrument, um ein in allen Belangen optimiertes, qualitativ hoch stehendes Projekt zu erhalten und den geeigneten Partner zu dessen Umsetzung zu finden. Im Vordergrund steht somit die Qualität eines Projektes, die sich durch ein hohes Maß an Nutzen für den Auslober sowie den Benutzer unter bestmöglicher Berücksichtigung der Anforderungen auszeichnet.*

Zum Vergleich:

Auszug aus den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe GRW 1995 der deutschen Bundesarchitektenkammer:

*Die Durchführung öffentlicher Planungsaufträge durch Architekten, die geistig-schöpferische Leistungen erbringen, ist gerade im Hinblick auf den öffentlichen Raum, den Umweltschutz, den Verbraucherschutz, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die nachhaltige Entwicklung der Städte und schließlich auch für die kulturelle Identität von herausragender Bedeutung. Dazu bedarf es Auswahlkriterien.*

*Wettbewerbe fordern dazu heraus, die eigene schöpferische Kraft im direkten Vergleich mit anderen zu messen. Sie sind deshalb hervorragend geeignet, wirtschaftliche und innovative Lösungen schwieriger wie alltäglicher Planungsaufgaben zu finden. Sie fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und das allgemeine Qualitätsbewusstsein.*

*Wettbewerbe werden für die Öffentlichkeit als Entscheidungsvorbereitung zur Gestaltung unserer Umwelt als demokratischer Prozess nachvollziehbar. Sie sind Grundlage für die Kommunikation von Ideen zu aktuellen Themen der Umweltgestaltung und dienen dem kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fortschritt in unserer Gesellschaft.*

*Wettbewerbe bieten infolge der Anonymität der Teilnehmer eine vorzügliche Möglichkeit für eine nachvollziehbare, nur an sachlichen Kriterien orientierte Vergabe von Planungsaufträgen. Sie geben jedem Teilnehmer ohne Ansehen der Person die gleiche Chance, durch eigene Leistung zu überzeugen.*

*In den Beratungen eines unabhängigen Preisgerichts können in einem konzentrierten und transparenten Verfahren die besten Entwurfskonzepte und die geeigneten Partner als Grundlage für die weiteren Entscheidungen des Auslobers gefunden werden.*

*Der erhebliche Aufwand eines Wettbewerbs für Auslober und Teilnehmer ist gerechtfertigt, wenn der Wettbewerb sorgfältig vorbereitet wird, seine Ergebnisse der Lösung der gestellten Aufgabe dienen und zumindest einer der Preisträger die ernsthafte Aussicht hat, an der Verwirklichung seiner Konzeption mitzuwirken.*

## **Die europäische Dimension**

Am 12. Februar 2001 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Entschließung zur „architektonischen Qualität der städtischen und ländlichen Umwelt“.

*Der Rat erklärt unter anderem, dass die Qualität der Architektur ein konstituierendes Merkmal der ländlichen wie auch der städtischen Umwelt und der Landschaft ist, das in der Regional- und der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft berücksichtigt werden muss. Der Rat unterstreicht die Bedeutung, die er den gemeinsamen Merkmalen der europäischen Städte und der Tatsache beimisst, dass eine hochwertige Architektur, durch die der Lebensrahmen der Bürger verbessert wird, einen wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, zum sozialen Zusammenhalt und zur Förderung des Kulturtourismus leisten kann. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, die architektonische Qualität durch beispielhafte Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Bauvorhaben zu fördern und fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass die architektonische Qualität in all ihren Politiken, Aktionen und Programmen Berücksichtigung findet.*

# Wettbewerbe und private Investoren



Der großen Bedeutung von privaten Investoren für die Stadtentwicklung entsprechend soll dem Zusammenwirken von Stadt Wien und privaten Investoren mit den aufbereiteten Grundlagen ein Rahmen gegeben werden.

Die Stadt Wien lädt auch private Investoren dazu ein, die hier aufbereiteten Grundlagen bei der Durchführung ihrer Verfahren anzuwenden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Vorhaben eines der folgenden Kriterien aufweist:

- \* Entscheidende Änderungen der Widmung, der Bebauungsbestimmungen und der Nutzung
- \* Projekte über der Bauklasse V (Hochhäuser)
- \* Großbauvorhaben nach den Bestimmungen der Wiener Bauordnung
- \* Stadtbildwirksamkeit nach Einschätzung der MA 19

## Teilnehmerkreis

Wird vom Auslober (Privater, ...) ein geladener Wettbewerb oder ein Expertenverfahren gewählt:

- Mindestanzahl: 4 Teilnehmer  
[Hinweis: Das BVergG fordert für den geladenen Wettbewerb mindestens 3 Teilnehmer.]
- Eignungskriterien adäquat einem offenen Wettbewerb der Stadt Wien für eine vergleichbare Aufgabenstellung
- Vorschlagsrecht der Stadt Wien für 50 % der Teilnehmer
- Ein Frauenanteil von mindestens 25 % und eine maßgebliche Beteiligung „Junger Büros“ wird angestrebt.

## Preisgericht, Zusammensetzung des Preisgerichts

- Mindestens 50 % des Preisgerichts müssen qualifiziert sein, die eingereichten Wettbewerbsbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können (Fachpreisrichter).
- Die Stadt Wien hat im Preisgericht vertreten zu sein.
- Das Preisgericht ist verpflichtet, mit Bezugnahme auf die Absichtserklärung eine Empfehlung über die Realisierungswürdigkeit und über die Weiterentwicklung der (des) erstgereihten Projekte(s) abzugeben.
- Ein Frauenanteil im Preisgericht von mindestens 25 % und eine maßgebliche Beteiligung „junger“ Preisrichter wird angestrebt.

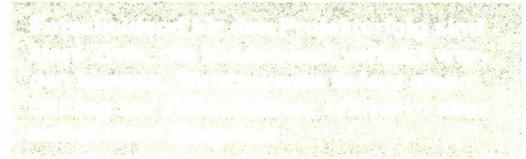
## Verfahrensorganisator

- Ein Verfahrensorganisator nach den Bestimmungen des Kapitels VI. ist einzusetzen.



# Projektvorbereitung

- ▶ Beeinflussbarkeit der Projektziele
- ▶ Klärung der Projektziele für eine Objektrealisierung
- ▶ Wettbewerbe als Beitrag zur Projektvorbereitung
- ▶ Klärung der Aufgabenstellung im städtebaulichen Bereich
- ▶ Aufgaben in der Projektvorbereitung von Verfahrensorganisator, Projektsteuerung und Begleitender Kontrolle



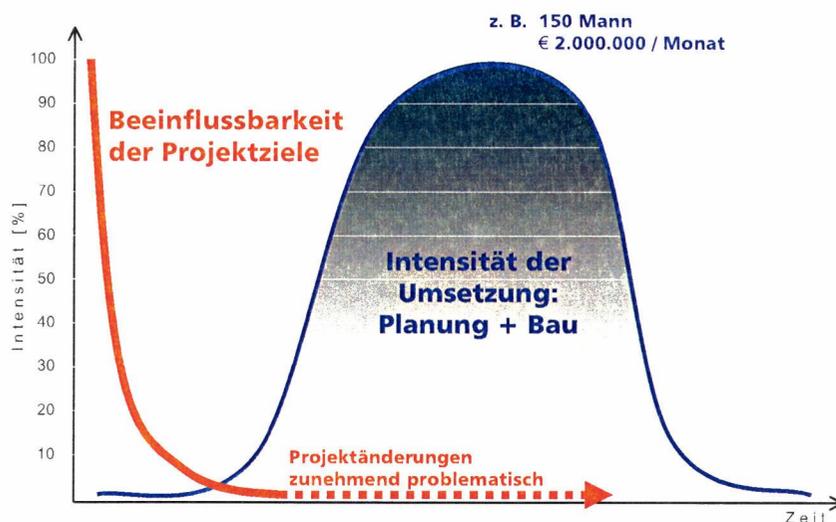
Die Projektvorbereitung ist die Summe aller notwendigen Vorarbeiten **zur zielorientierten Beschreibung** der auslobungsgegenständlichen Aufgabenstellung. Es werden darin die verfahrensspezifischen Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Quantitäten, Kosten und Termine und mit Einschränkungen hinsichtlich der Gestaltung festgehalten.

Die Startphase eines Projektes ist für den Projekterfolg entscheidend. Versäumnisse in der Startphase sind die Risikoquelle Nr. 1 bei Bauprojekten. Die Projektvorbereitung geht dabei von folgender Idealvorstellung aus: Zu Beginn werden *realistische (!)* Projektziele festgelegt und das *beste* Projekt (im Wettbewerb) ausgewählt, das die *bestmögliche* Umsetzung dieser Ziele erwarten lässt.

Dabei sind die von der Stadt Wien definierten Regelungen, vor allem die Dienstanweisung für die projektorientierte Abwicklung von Baumaßnahmen (DAB 2003) anzuwenden.

## Beeinflussbarkeit der Projektziele

Mit zunehmendem Projektfortschritt wächst das Projekt, d. h. die Anzahl der Beteiligten und der monatliche Umsatz steigt, bis es schließlich während der Bauausführung seinen Höhepunkt erreicht. Gleichzeitig sinkt die Beeinflussbarkeit der Projektziele bis zu dem Grad, an dem nur mehr mit einschneidenden Projektänderungen eine Anpassung an die modifizierten Ziele erreicht werden kann. Zu diesem Zeitpunkt stellen Änderungen meist andere Projektziele (Kosten, Termine) in Frage.

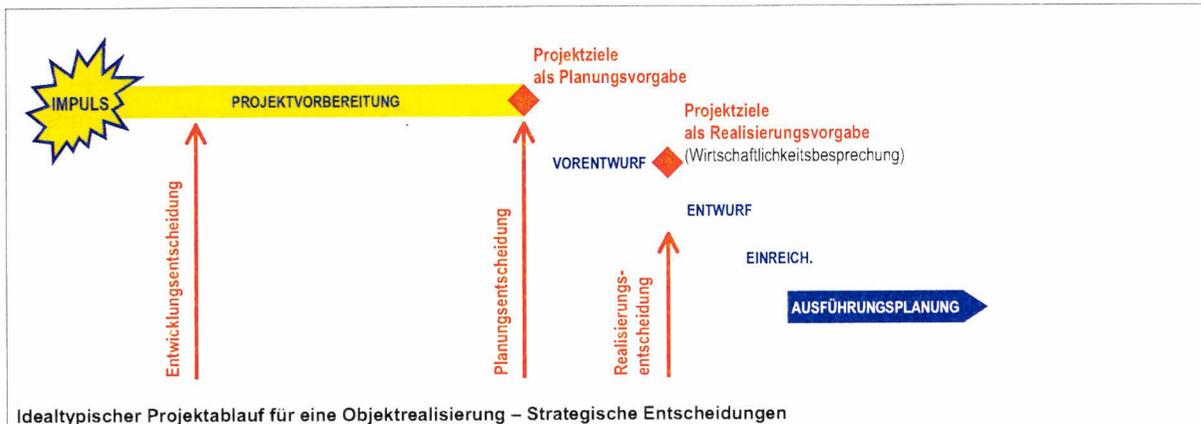


Beeinflussbarkeit der Projektziele

## Klärung der Projektziele für eine Objektrealisierung

Kein Projekt kommt ohne Zieldefinition aus!

Die Projektziele stellen den Ausgangspunkt jeglicher Planungen dar und werden mit der Planung wiederum konkretisiert und fallweise auch modifiziert. Im iterativen Planungsprozess wiederholt sich dieser Schritt mehrfach und findet seinen (vorläufigen) Abschluss in einer Bauentscheidung, z. B. auf Basis einer integrierten Entwurfsplanung mit Kostenberechnung. Die Stadt Wien trifft die Realisierungsentscheidung meist bereits auf Basis des Vorentwurfs.



Unter den Projektphasen kommt der Projektvorbereitung und dem Entwurf besondere Bedeutung zu. Am Ende der Projektvorbereitung und somit v o r dem Vorentwurf sind die (gegenüber der Entwicklungsentscheidung vertieften) Projektziele als Planungsvorgabe durch den Bauherrn vorzugeben. Mit dem Ergebnis des Entwurfes sollten die weiter vertieften Projektziele als Realisierungsvorgabe feststehen.

In der idealtypischen Betrachtung ist mit 3 strategischen Entscheidungsschritten das Auslangen zu finden:

- \* Entwicklungsentscheidung
- \* Planungsentscheidung
- \* Realisierungsentscheidung

### (Projekt-)Entwicklungsentscheidung

Ziel der Projektvorbereitung ist die Klärung der Projektgrundlagen und der Projektziele v o r der Planung, wie beispielsweise:

- Bauplatz: Auswahl, Baurecht, Bestand, ...
- Raum- und Funktionsprogramm
- Investvolumen, Betriebskosten, ...
- Gestaltungsvorgaben etc.

In der Diktion der Honorarordnungen wird abstrahiert von

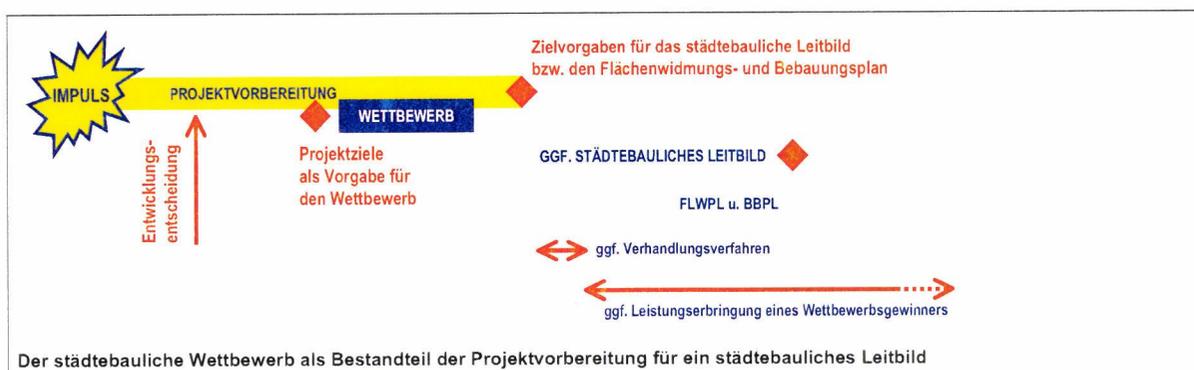
- Qualitäten,
- Quantitäten,
- Kosten und
- Terminen

gesprochen.



## Klärung der Aufgabenstellung im städtebaulichen Bereich

Ebenso wie in der Objektbetrachtung (s. o.) sind auch bei Aufgabenstellungen im städtebaulichen Bereich Projektziele zu entwickeln und zu formulieren. Das Projekt zielt dabei nicht auf ein gebrauchsfähiges Objekt (z. B. eine Schule), sondern auf ein städtebauliches Leitbild ab, das die Grundlage für den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan bildet und damit den Rahmen für Objektplanungen definiert. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Projektvorbereitung sind städtebauliche Wettbewerbe.



## Aufgaben in der Projektvorbereitung von Verfahrensorganisator, Projektsteuerung und Begleitender Kontrolle

### Aufgaben des Verfahrensorganisators

Der Verfahrensorganisator (magistratsintern und/oder extern) bereitet die vorhandenen Projektunterlagen auf, plausibilisiert die Machbarkeit der Projektziele, veranlasst ggf. ergänzende Erhebungen und stellt danach die Auslobungsunterlagen zusammen (→ vgl. Kapitel VI. Verfahrensorganisator).

### Aufgaben der Projektsteuerung

Die Einsetzung einer Projektsteuerung ist für komplexe und größere (mehr als netto 5 Mio. EUR) Projekte sinnvoll, um die Wahrnehmung der Bauherrninteressen und die organisatorische Gesamtkoordination der i. d. R. außerhalb der Linienorganisation zu erbringenden Projektaufgabe zu sichern und die definierten Projektziele zu erreichen.

Die Agenda und Mitwirkungspflichten an der Projektvorbereitung einer (ggf. extern beauftragten) Projektsteuerung können anhand des Leistungsbildes der Honorarordnung für Projektsteuerung HO-PS 2001, § 4 (6.1), als Grundleistungen der **Projektphase PPH 1 – Projektvorbereitung** beschrieben werden. Für die Überschneidungen in den Leistungsbildern (im Fettdruck hervorgehoben) ist die Leistungsabgrenzung und die Klärung der Schnittstellen erforderlich.

- A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation
  - (1) **Zusammenstellen der Projektziele** und Festlegung der Projektorganisation durch ein projektspezifisch zu erstellendes Organisationshandbuch
  - (2) Auswahl der an der Projektplanung zu Beteiligten und Führen von Verhandlungen
  - (3) Vorbereitung der Beauftragung der zu Beteiligten
  - (4) Laufende Information und Abstimmung mit dem Auftraggeber
  - (5) Einholen der erforderlichen Zustimmungen des Auftraggebers

B Qualitäten und Quantitäten

- (1) **Mitwirken bei der Zusammenstellung der Grundlagen für das Gesamtprojekt hinsichtlich Bedarf nach Art und Umfang (Nutzerbedarfsprogramm NBP)**
- (2) **Mitwirken beim Zusammenstellen des Raum-, Flächen- oder Anlagenbedarfs und der Anforderungen an Standard und Ausstattung**
- (3) **Mitwirken beim Klären der Standortfragen, Beschaffen der standortrelevanten Unterlagen, der Grundstücksbeurteilung hinsichtlich Nutzung in privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Hinsicht**
- (4) **Herbeiführen der erforderlichen Entscheidungen des Auftraggebers**

C Kosten und Finanzierung

- (1) **Mitwirken beim Festlegen des Rahmens für Investitionen und Baunutzungskosten**
- (2) Prüfen und Freigeben von Rechnungen zur Zahlung
- (3) Einrichten der Ausgabenrechnung, Erstellung Zahlungsplan

D Termine und Kapazitäten

- (1) **Entwickeln, Vorschlagen und Festlegen des Terminrahmens**
- (2) Aufstellen / Abstimmen der Generalablaufplanung und Ableiten des Kapazitätsrahmens

Bei der konkreten Definition des Leistungsbildes sind die jeweils relevanten Regelungen der Stadt Wien anzuwenden.

**Aufgaben der Begleitenden Kontrolle**

Eine Begleitende Kontrolle stellt keinen Ersatz für Projektsteuerungsleistungen dar. Die Agenda und Mitwirkungspflichten an der Projektvorbereitung einer (optional beauftragten) Begleitenden Kontrolle können anhand des Leistungsbildes der Honorarordnung für Begleitende Kontrolle HO-BK 2001, § 4 (3.1), als Grundleistungen der **Projektphase PPH 1 – Projektvorbereitung** beschrieben werden. Für die Überschneidungen in den Leistungsbildern (im Fettdruck hervorgehoben) ist die Leistungsabgrenzung und die Klärung der Schnittstellen erforderlich.

A Organisation, Information, Koordination und Dokumentation

- (1) Prüfung des Projekt- und Organisationshandbuchs
- (2) Prüfung der Leistungsbilder für Planer, Konsulenten und Sonderfachleute auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den übergeordneten Projektzielen
- (3) Beratung zu und Kontrolle der Vergabeverfahren der geistig-schöpferischen Leistungen

B Qualitäten und Quantitäten

- (1) **Prüfung der Projektgrundlagen hinsichtlich:**
  - \* **Sinnhaftigkeit**
  - \* **Praxistauglichkeit**
  - \* **Mindeststandards**
  - \* **Funktionalität**
  - \* **Zielorientiertheit**
  - \* **Vollständigkeit**
  - \* **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**
  - \* **Regeln der Technik**
- (2) **Prüfen der Nutzeranforderungen**
- (3) **Prüfen des Raum- und Funktionsprogramms**

C Kosten und Finanzierung

- (1) **Prüfung der Festlegung des Kostenrahmens** in Abstimmung mit dem Auftraggeber inkl. der dazu erforderlichen Grundlagen

D Termine und Kapazitäten

- (1) **Prüfung des Rahmenterminplanes** des Gesamtprojektes sowie des Grobterminplanes für die Planungsphase (PPH 2)

Bei der konkreten Definition des Leistungsbildes für die Beauftragung der begleitenden Kontrolle ist auf die entsprechenden Regelungen der Stadt Wien zurückzugreifen.

# Wettbewerbsvorbereitung

- ▶ Vorbereitung für Objektwettbewerbe – Regelablauf
- ▶ Vorbereitung für Wettbewerbe im öffentlichen Raum – Regelablauf
- ▶ Vorbereitung für städtebauliche Wettbewerbe – Regelablauf
- ▶ Wettbewerbsvorbereitung durch private Auslober



Unter Wettbewerbsvorbereitung ist der Teil der Projektentwicklung zu verstehen, der die unmittelbaren Voraussetzungen für die Durchführung eines Wettbewerbs schafft. Die Wettbewerbsvorbereitung bewegt sich somit im Rahmen der Projektvorbereitung und ist auf die Erreichung der in der Projektvorbereitung aufgestellten Ziele unter Beachtung der in Kapitel I. angeführten Grundsätze und Zielsetzungen gerichtet. Dabei ist die Dienstanweisung für die projektorientierte Abwicklung von Baumaßnahmen (DAB 2003) zu beachten.



## Vorbereitung für Objektwettbewerbe – Regelablauf

Für die Wettbewerbsvorbereitung im Wirkungskreis der Stadt Wien kann für Objektwettbewerbe (unter dem Begriff „Objekt“ werden Schulen, Wohnhäuser, Spitäler etc. verstanden) folgender Regelablauf beschrieben werden:

Als „Bauherr (BH)“ wird die das Gesamtprojekt verwaltende Dienststelle (z. B. MA 56) bezeichnet. Die „Planungsleistungen beauftragende Dienststelle (PLA)“ ist die für die Durchführung des Wettbewerbs zuständige Stelle (z. B. MA 19).



Verfahrensauslösender Impuls: anordnungsbefugte Dienststellen/Bauherren (z. B. MA 11A, MA 48, MA 56)

Die Festlegung der PLA (z. B. MA 19) erfolgt nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) bzw. den darauf aufbauenden Erlässen.

Innerhalb der PLA wird ein Verfahrensorganisator (VerfOrg) bestimmt, der die fachtechnische Integration sowie die administrative Gesamtabwicklung übernimmt. Die Aufgaben dieses internen VerfOrg können basierend auf der HO-VV beschrieben werden (→ vgl. Kapitel VI. Verfahrensorganisator). Der Bauherr (z. B. MA 56) erstellt ein Raum- und Funktionsprogramm (R/F-Programm) und beantragt die Raumprogramm- und Funktionsbesprechung (= Pflichtbesprechung gem. Erlass MD-597-3/97 „Pflichtbesprechungen bei städtischen Planungen und Bauvorhaben“ ab derzeit dem 8fachen des Wertes nach § 88 (1) e der Wiener Stadtverfassung) zur Genehmigung durch die MD-Stadtbaudirektion.

Mit dem genehmigten R/F-Programm ergeht der Auftrag an die PLA (z. B. MA 19), die Planung zu veranlassen.

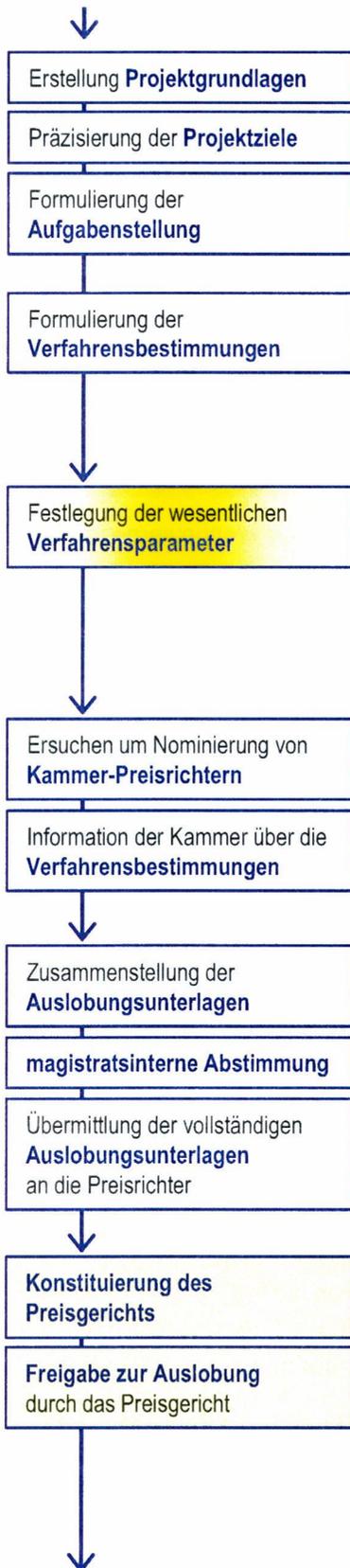
In Abstimmung mit dem Bauherrn (z. B. MA 56), der die Bauleistungen beauftragenden Dienststelle und den Entscheidungsträgern legt die PLA (z. B. MA 19) die Art des Wettbewerbs fest und entscheidet, ob ein externer VerfOrg bestellt werden soll.

Die PLA (z. B. MA 19) stellt den Antrag auf finanzielle Bedeckung der Verfahrenskosten beim Bauherrn.

Ggf. Beauftragung eines externen VerfOrg in Unterstützung des internen VerfOrg und Übergabe von Agenden des internen VerfOrg an den externen VerfOrg.

In die allfällige Beauftragung weiterer Konsulenten ist der VerfOrg einzubinden.

Die Beauftragungen haben in (vom Wettbewerb getrennten) Vergabeverfahren zu erfolgen.



Der VerfOrg führt die vorhandenen Projektgrundlagen zusammen, veranlasst ergänzende Erhebungen und bereitet die Unterlagen auf.

Die Präzisierung der Projektziele und der Nachweis einer Umsetzbarkeit erfolgt ebenfalls durch den VerfOrg, ggf. unter Beiziehung von Konsulenten und in Abstimmung mit der PLA, dem Bauherrn und der die Bauleistungen beauftragenden Dienststelle. Die Ergebnisse fließen in die Formulierung der Aufgabenstellung für den Wettbewerb ein.

Die Verfahrensbestimmungen werden in Anlehnung an Kapitel IX. vom VerfOrg formuliert.

Basierend auf dem Vorschlag des VerfOrg legt die PLA (z. B. MA 19) die wesentlichen Verfahrensparameter fest. Diese Festlegung umfasst jedenfalls:

- \* Absichtserklärung
- \* Zusammensetzung des Preisgerichts

Ersuchen um Nominierung von Kammer-Preisrichtern und Übermittlung der Verfahrensbestimmungen an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mindestens 3 Wochen vor der Konstituierung des Preisgerichts.

Die PLA (z. B. MA 19) legt das magistratsinterne Abstimmungserfordernis für die Auslobungsunterlagen gemeinsam mit dem VerfOrg und in Abstimmung mit dem Bauherrn und der die Bauleistungen beauftragenden Dienststelle fest.

Übermittlung der vollständigen Auslobungsunterlagen an die nominierten Preisrichter (inkl. Kammer-Preisrichter) mindestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts.

Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt zumindest eine Woche vor der Auslobung, um die Beiträge des Preisgerichts, insbesondere zur Aufgabenstellung und zu den Beurteilungskriterien, in den Auslobungsunterlagen berücksichtigen zu können (→ vgl. Kapitel XI. Preisgericht, Bewertungsmethode).

Das Preisgericht erteilt für die Auslobungsunterlagen die Freigabe zum Start des Wettbewerbs.



**Start des Wettbewerbs**

Der eigentliche Start des Wettbewerbs erfolgt

- \* im offenen Wettbewerb durch öffentliche Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten an eine unbeschränkte Anzahl von (potentiellen) Wettbewerbsteilnehmern;
- \* im nicht offenen Wettbewerb durch Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen an eine unbeschränkte Anzahl von (potentiellen) Wettbewerbsteilnehmern;
- \* im geladenen Wettbewerb durch unmittelbare Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsbeiträgen an eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern.

**Vorbereitung für Wettbewerbe im öffentlichen Raum – Regelablauf**

Für die Wettbewerbsvorbereitung im Wirkungskreis der Stadt Wien kann für Wettbewerbe im öffentlichen Raum folgender Regelablauf beschrieben werden:

Als „Bauherr (BH)“ wird die das Gesamtprojekt verwaltende Dienststelle (z. B. MA 28) bezeichnet. Die „Planungsleistungen beauftragende Dienststelle (PLA)“ ist die für die Durchführung des Wettbewerbs zuständige Stelle (z. B. MA 19).



Festlegung der Dienststelle

Festlegung des magistratsinternen VerfOrg

Klärung der Rahmenbedingungen

Planungsentscheidung  
Erteilung „Planungsauftrag“

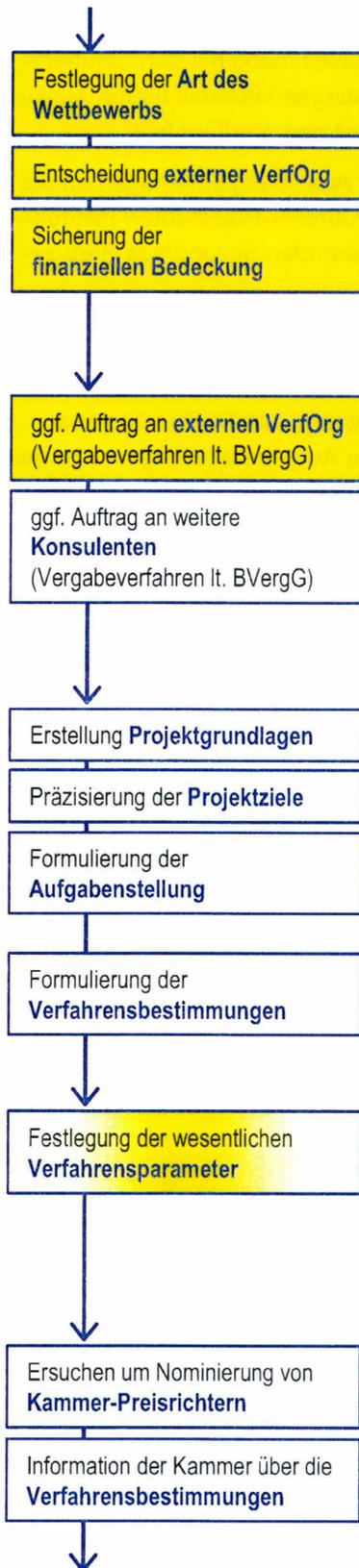
Verfahrensauslösender Impuls: Politische Entscheidungsträger, Bezirke, Private (z. B. Tiefgaragenbetreiber)

Die Festlegung der PLA (z. B. MA 19) erfolgt nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) bzw. den darauf aufbauenden Erlässen.

Innerhalb der PLA wird ein Verfahrensorganisator (VerfOrg) bestimmt, der die fachtechnische Integration sowie die administrative Gesamtabwicklung übernimmt. Die Aufgaben dieses internen VerfOrg können basierend auf der HO-VV beschrieben werden (→ vgl. Kapitel VI. Verfahrensorganisator).

Der Bauherr (z. B. MA 28) klärt die Rahmenbedingungen (= Pflichtbesprechung gem. Erlass MD-597-3/97 „Pflichtbesprechungen bei städtischen Planungen und Bauvorhaben“ ab derzeit dem 10fachen des Wertes nach § 88 (1) e der Wiener Stadtverfassung).

Abstimmung der Rahmenbedingungen mit den politischen Entscheidungsträgern und Auftrag an die PLA (z. B. MA 19), die Planung zu veranlassen.



In Abstimmung mit dem Bauherrn (z. B. MA 28) und den relevanten Entscheidungsträgern legt die PLA (z. B. MA 19) die Verfahrensart fest und entscheidet, ob ein externer VerfOrg bestellt werden soll.

Die PLA (z. B. MA 19) stellt den Antrag auf finanzielle Bedeckung der Verfahrenskosten beim Bauherrn (z. B. MA 28, ggf. auch Private) bzw. sichert die Verfahrenskosten aus dem eigenen Budget.

Ggf. Beauftragung eines externen VerfOrg in Unterstützung des internen VerfOrg und Übergabe von Agenden des internen VerfOrg an den externen VerfOrg.

In die allfällige Beauftragung weiterer Konsulenten ist der VerfOrg einzubinden.

Die Beauftragungen haben in (vom Wettbewerb getrennten) Vergabeverfahren zu erfolgen.

Der VerfOrg führt die vorhandenen Projektgrundlagen zusammen, veranlasst ergänzende Erhebungen und bereitet die Unterlagen auf.

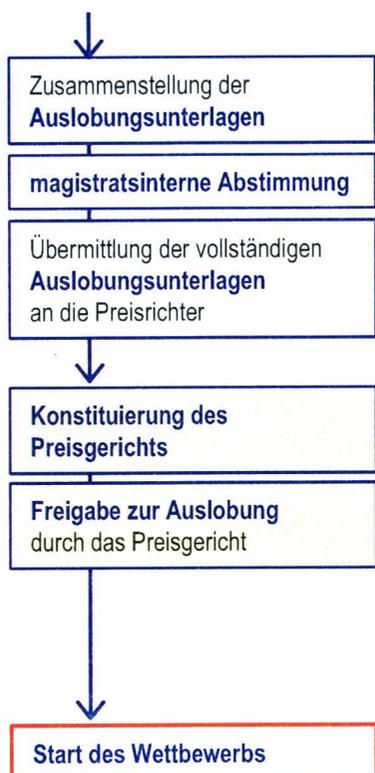
Die Präzisierung der Projektziele und der Nachweis einer Umsetzbarkeit erfolgt ebenfalls durch den VerfOrg, ggf. unter Beiziehung von Konsulenten. Die Ergebnisse fließen in die Formulierung der Aufgabenstellung für den Wettbewerb ein.

Die Verfahrensbestimmungen werden in Anlehnung an Kapitel IX. vom VerfOrg formuliert.

Basierend auf dem Vorschlag des VerfOrg legt die PLA (z. B. MA 19) die wesentlichen Verfahrensparameter fest. Diese Festlegung umfasst jedenfalls:

- \* Absichtserklärung
- \* Zusammensetzung des Preisgerichts

Ersuchen um Nominierung von Kammer-Preisrichtern und Übermittlung der Verfahrensbestimmungen an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mindestens 3 Wochen vor der Konstituierung des Preisgerichts.



Die PLA (z. B. MA 19) legt in Abstimmung mit dem Bauherrn das magistratsinterne Abstimmungserfordernis für die Auslobungsunterlagen gemeinsam mit dem VerFOrg fest.

Übermittlung der vollständigen Auslobungsunterlagen an die nominierten Preisrichter (inkl. Kammer-Preisrichter) mindestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts.

Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt zumindest eine Woche vor der Auslobung, um die Beiträge des Preisgerichts, insbesondere zur Aufgabenstellung und zu den Beurteilungskriterien, in den Auslobungsunterlagen berücksichtigen zu können (→ vgl. Kapitel XI. Preisgericht, Bewertungsmethode).

Das Preisgericht erteilt für die Auslobungsunterlagen die Freigabe zum Start des Wettbewerbs.

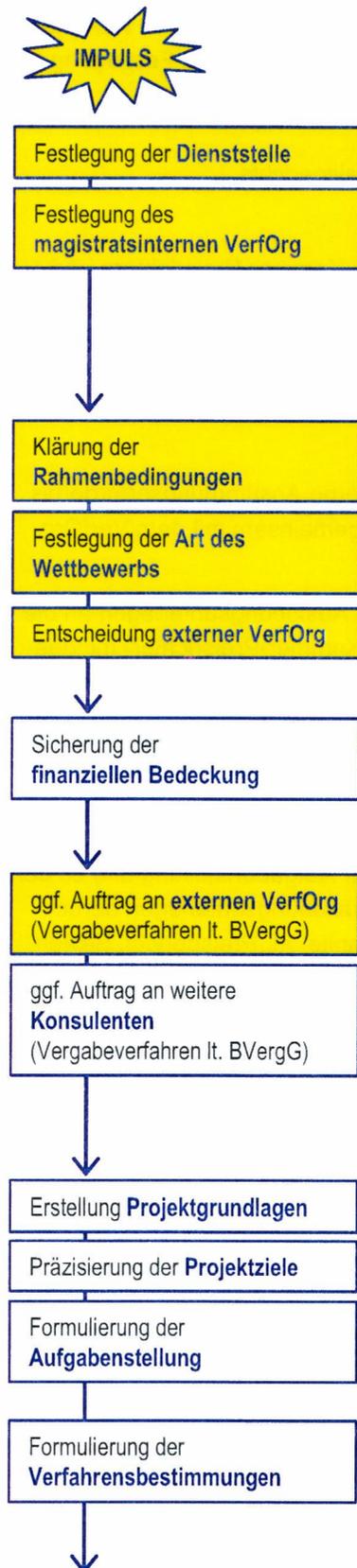
Der eigentliche Start des Wettbewerbs erfolgt

- \* im offenen Wettbewerb durch öffentliche Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten an eine unbeschränkte Anzahl von (potentiellen) Wettbewerbsteilnehmern;
- \* im nicht offenen Wettbewerb durch Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen an eine unbeschränkte Anzahl von (potentiellen) Wettbewerbsteilnehmern;
- \* im geladenen Wettbewerb durch unmittelbare Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsbeiträgen an eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern.

### Vorbereitung für städtebauliche Wettbewerbe – Regelablauf

Für die Wettbewerbsvorbereitung im Wirkungskreis der Stadt Wien kann für Planungen im städtebaulichen Bereich folgender Regelablauf beschrieben werden:

Als „Planungsleistungen beauftragende Dienststelle (PLA)“ wird die für die Durchführung des Wettbewerbs zuständige Stelle, hier i. d. R. die für die Flächenwidmung und Stadtteilplanung zuständige Magistratsabteilung 21, bezeichnet.



Verfahrensauslösender Impuls: Entwicklungsabsichten, Investoren, U-Bahn-Verlängerung etc.

Die Festlegung der PLA erfolgt nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien (GEM) bzw. den darauf aufbauenden Erlässen. Innerhalb der PLA wird ein Verfahrensorganisator (VerfOrg) bestimmt, der die fachtechnische Integration sowie die administrative Gesamtabwicklung übernimmt. Die Aufgaben dieses internen VerfOrg können basierend auf der HO-VV beschrieben werden (→ vgl. Kapitel VI. Verfahrensorganisator).

Die PLA klärt die Rahmenbedingungen und stimmt diese mit der MD-Stadtbaudirektion und dem amtsführenden Stadtrat ab.

Die PLA legt in Abstimmung mit den relevanten Entscheidungsträgern die Verfahrensart fest und entscheidet, ob ein externer VerfOrg eingesetzt werden soll.

Die PLA stellt die Finanzierung der Verfahrenskosten sicher (je nach Höhe der Verfahrenskosten Genehmigung durch die zuständigen Gremien).

Ggf. Beauftragung eines externen VerfOrg in Unterstützung des internen VerfOrg und Übergabe von Agenden des internen VerfOrg an den externen VerfOrg.

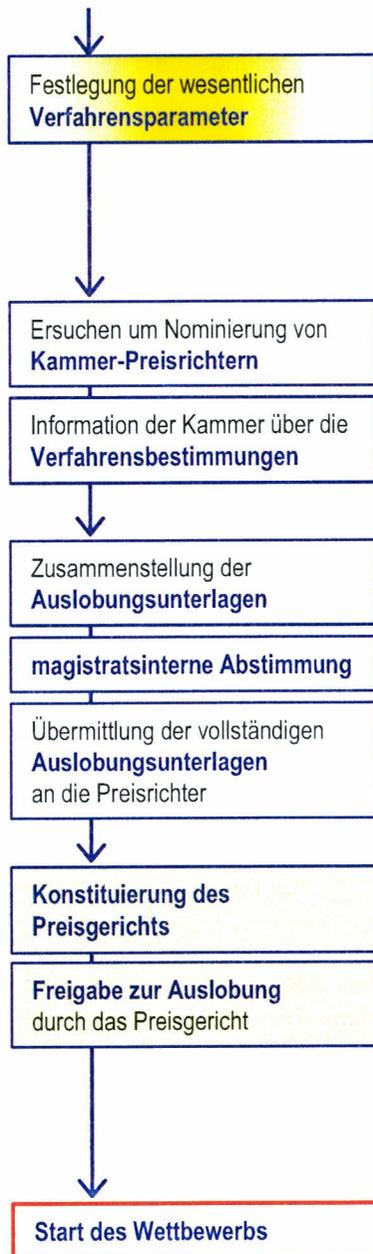
In die allfällige Beauftragung weiterer Konsulenten ist der VerfOrg einzubinden.

Die Beauftragungen haben in (vom Wettbewerb gänzlich getrennten) Vergabeverfahren zu erfolgen.

Der VerfOrg führt die vorhandenen Projektgrundlagen zusammen, veranlasst ergänzende Erhebungen und bereitet die Unterlagen auf.

Die Präzisierung der Projektziele und der Nachweis einer Umsetzbarkeit erfolgt ebenfalls durch den VerfOrg, ggf. unter Beiziehung von Konsulenten. Die Ergebnisse fließen in die Formulierung der Aufgabenstellung ein.

Die Verfahrensbestimmungen werden in Anlehnung an Kapitel IX. vom VerfOrg formuliert.



Basierend auf dem Vorschlag des VerfOrg legt die PLA die wesentlichen Verfahrensparameter fest. Diese Festlegung umfasst jedenfalls:

- \* Absichtserklärung
- \* Zusammensetzung des Preisgerichts

Ersuchen um Nominierung von Kammer-Preisrichtern und Übermittlung der Verfahrensbestimmungen an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland mindestens 3 Wochen vor der Konstituierung des Preisgerichts.

Die PLA legt das magistratsinterne Abstimmungserfordernis für die Auslobungsunterlagen gemeinsam mit dem VerfOrg fest.

Übermittlung der vollständigen Auslobungsunterlagen an die nominierten Preisrichter (inkl. Kammer-Preisrichter) mindestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts.

Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts erfolgt zumindest eine Woche vor der Auslobung, um die Beiträge des Preisgerichts, insbesondere zur Aufgabenstellung und zu den Beurteilungskriterien, in den Auslobungsunterlagen berücksichtigen zu können (→ vgl. Kapitel XI. Preisgericht, Bewertungsmethode).

Das Preisgericht erteilt für die Auslobungsunterlagen die Freigabe zum Start des Wettbewerbs.

Der eigentliche Start des Wettbewerbs erfolgt

- \* im offenen Wettbewerb durch öffentliche Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten an eine unbeschränkte Anzahl von (potentiellen) Wettbewerbsteilnehmern;
- \* im nicht offenen Wettbewerb durch Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen an eine unbeschränkte Anzahl von (potentiellen) Wettbewerbsteilnehmern;
- \* im geladenen Wettbewerb durch unmittelbare Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsbeiträgen an eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern.

### Wettbewerbsvorbereitung durch private Auslober

Für Vorhaben, für die Dritte (Private, ...) im Konsens mit der Stadt Wien Wettbewerbe ausloben, gilt Folgendes:

- Sinngemäße Anwendung der in dieser Publikation beschriebenen Vorgangsweisen (wobei naturgemäß einige magistratsinterne Verfahrensschritte wegfallen).
- Festlegung einer Kontakt-Dienststelle durch die MD-Stadtbaudirektion bzw. den zuständigen amtsführenden Stadtrat zum externen Auslober. Als Kontaktdienststelle fungiert bei städtebaulichen Aufgabenstellungen i. d. R. die territorial zuständige Flächenwidmungsabteilung, bei architektonisch-gestalterischen Aufgaben die MA 19.
- Benennung der Preisrichter der Stadt Wien durch die Kontakt-Dienststelle in Abstimmung mit der MD-Stadtbaudirektion bzw. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat.
- Vorschlag von Teilnehmern (bei geladenen Wettbewerben) durch die Kontakt-Dienststelle in Abstimmung mit der MD-Stadtbaudirektion bzw. dem zuständigen amtsführenden Stadtrat.
- Sicherstellung eines geordneten Informationsflusses vom externen Auslober zur Kontakt-Dienststelle und zu den von der Stadt Wien nominierten Preisrichtern.



# Verfahrensorganisator (VerfOrg)

- ▶ Anforderungen an einen Verfahrensorganisator
- ▶ Leistungsbild des Verfahrensorganisations

Die Bündelung der fachtechnischen Integration sowie der administrativen Gesamtüberwachung in einem Verfahrensorganisator ist anzustreben. Seine Pflichten können insbesondere auf der Grundlage der Vergaberichtlinien (HO-VV) beschrieben werden.

Ein Bestandteil der Verfahrensvorbereitung ist die frühzeitige Festlegung eines Verfahrensorganisations. Der Verfahrensorganisator ist magistratsintern oder extern zu besetzen. Ein magistratsinterner Verfahrensorganisator ist ggf. durch einen externen Verfahrensorganisator zu unterstützen.

## Anforderungen an einen Verfahrensorganisator

Verfahrensorganisatoren leisten in der Beratung zur Auswahl des geeigneten Verfahrens (→ vgl. Kapitel VIII. Wahl des passenden Verfahrens), in der Erstellung der Auslobungsunterlagen und in der Vorprüfung einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Verfahrensziels. Dieser Beitrag ist dem eines Fachpreisrichters vergleichbar. Die Anforderungen orientieren sich daher an den Eignungskriterien, die von Fachpreisrichtern zu erfüllen sind:

- Verfahrensorganisatoren müssen aufgrund ihrer Qualifikation die eingereichten Wettbewerbsbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen können. Sie müssen eine Ausbildung in einer dem Wettbewerbsgegenstand verwandten Fachrichtung (Fachhochschule, Hochschule, Universität) besitzen.
- Verfahrensorganisatoren sollten über Erfahrungen in der Abwicklung vergleichbarer Wettbewerbsverfahren verfügen und
- entsprechende Kenntnisse in Verfahrensrechtsfragen aufweisen.

## Leistungsbild des Verfahrensorganisations

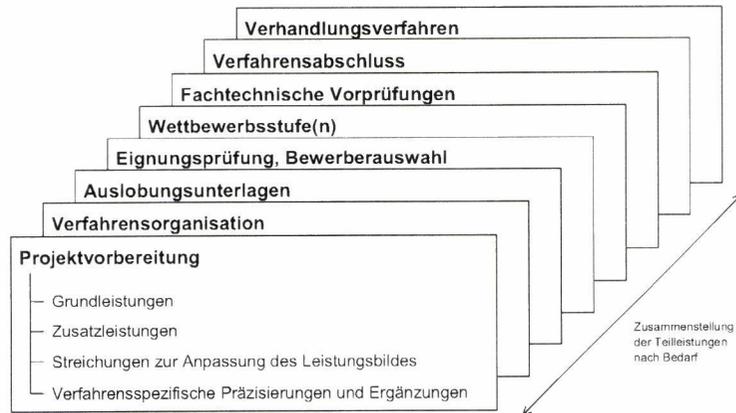
Die Aufgaben eines Verfahrensorganisations lassen sich basierend auf dem Leistungsbild der HO-VV, unabhängig davon, ob dieser magistratsintern oder extern bestellt wird, beschreiben.

Das Leistungsbild der HO-VV gliedert sich in Teilleistungen, die nach Erfordernis der jeweiligen Problemstellung zusammenzustellen sind. Für die Teilleistungen sind jeweils Grundleistungen und zusätzliche Leistungen definiert.

Von der WBW-durchführenden Stelle und den Fachdienststellen werden i. d. R. einige Grundleistungen nach HO-VV erbracht, die nicht bei einem externen Verfahrensorganisations zu beauftragen sind. Diesem Umstand ist bei der Vergütung Rechnung zu tragen.

Im Falle der Einsetzung einer Projektsteuerung ist auf eine klare Trennung der Aufgaben von Projektsteuerung und Verfahrensorganisations zu achten.

Struktur des Leistungsbildes:



Das Leistungsbild der HO-VV beschreibt die erforderlichen Leistungen für gängige Verfahren. Wesentliche Teile daraus sind im Folgenden angeführt, der tatsächliche Leistungsbedarf ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

### Projektvorbereitung

Grundleistungen § 5 (1) HO-VV:

Erstellung der Grundlagen zur Festlegung der Projektziele in Bezug auf

- Gestaltung
- Qualitäten
- Quantitäten
- Kosten
- Termine

auf gesicherten Grundlagen, beispielsweise:

- Erstellung Raum- und Funktionsprogramm <magintern>
- Technische Vorerhebungen
- Baurechtliche Erhebungen
- Kostenermittlung
- Machbarkeitsstudien

### Verfahrensorganisation

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen § 5 (2) HO-VV:

- Beratung bei der Auswahl des passenden Wettbewerbsverfahrens <magintern>
- Grundkonzeption der wesentlichen Verfahrensbestandteile mit Ablauf- und Terminplan <magintern>
- Information der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Ermittlung der Preisgelder, Aufwandsentschädigungen, Belohnungen
- Beratung bei der Zusammensetzung des Preisgerichts <magintern>
- Koordinierung und Konstituierung des Preisgerichts <magintern>
- Formulierung von Ankündigungstexten
- Ermittlung der Verfahrenskosten
- Durchführung der Ankündigung

### Auslobungsunterlagen

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen § 5 (3) HO-VV:

- Plausibilisierung der Machbarkeit
- Aufbereitung der vorhandenen Projektgrundlagen
- Veranlassung ergänzender Erhebungen, Vermessungen etc.
- Zusammenführung der Fachbeiträge und Mitwirkung an der Formulierung der Aufgabenstellung
- Formulierung der Gestaltungsabsicht
- Formulierung der Eignungs- und Beurteilungskriterien
- Formulierung der Vorprüfungskriterien, Vorprüfungskatalog
- Formulierung der Absichtserklärung
- Formulierung der Verfahrensbestimmungen
- Information und Abstimmung mit der zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
- Abstimmung mit dem Auslober und dem Preisgericht
- Zusammenstellung der Auslobungs- bzw. Ausschreibungsunterlagen
  
- Fachtechnische Formulierung der Aufgabenstellung
- Behördenabstimmung
- Durchführung von Erhebungen
- (Foto-)Dokumentation des Bestandes
- Digitalisierung von Bestandsunterlagen
- Betreuung Modellbau, Modellbaupläne
- Ausarbeitung von Vertragskonzepten <magintern>

### Eignungsprüfung, Bewerberauswahl

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen § 5 (4) HO-VV:

- Administrative Auskünfte
- Nachvollziehbare Eignungsprüfung: Formalia, Rückfragen, Stichproben
- Bericht
- Information der ausgewählten sowie der abgelehnten Bewerber

## Wettbewerbsstufe(n)

Bei mehrstufigen Wettbewerben wiederholt sich diese Teilleistung entsprechend der Anzahl der Stufen.

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen § 5 (5) HO-VV:

- Ausgabe der Auslobungsunterlagen
- Administrative Auskünfte
- Organisation eines Rückfragekolloquiums oder Hearings (ggf.)
- Koordination der Rückfragebeantwortung durch das Preisgericht und Mitwirkung daran
- Entgegennahme der Ausarbeitungen der Teilnehmer
- Formale Prüfung
- Ggf. Anonymisierung
- Ggf. Administration der Teilnehmeranonymität bis zur Preisgerichts-Entscheidung
- Koordination der fachtechnischen Vorprüfungen und Integration in den Vorprüfungsbericht
- Vortrag des Vorprüfungsberichts an das Preisgericht und Teilnahme an deren Sitzungen
  
- Organisation der Preisgerichtssitzung: Räumlichkeiten, Catering, ... <magintern>
- Protokollierung der Preisgerichtssitzungen

## Fachtechnische Vorprüfungen

Die Prüfung und Beurteilung der eingereichten Ausarbeitungen erfolgt adäquat (Prüfungstiefe und fachliche Breite) zu den von den Wettbewerbsteilnehmern zu erbringenden Leistungen.

Grundleistungen § 5 (6) HO-VV:

- Vorprüfung der Ausarbeitungen der Teilnehmer gem. Vorprüfungskatalog (vgl. § 5 (3)): Erfüllung der Aufgabenstellung, ...
- Fachtechnische Vorprüfungen

### Verfahrensabschluss

Grundleistungen und zusätzliche Leistungen § 5 (8) HO-VV:

- Teilnehmerverzeichnis
- Information der Teilnehmer über das Ergebnis
- Einladung zur Ausstellung
- Rückgabe der Ausarbeitungen <magintern>
- Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens
  
- Ausstellungsorganisation: Gestaltung, Aufbau
- Ausstellungsorganisation: Eröffnung, Aufsicht, Räumlichkeiten, Catering, ... <magintern>
- Erstellung Presseinformation <magintern>
- Durchführung Pressekonferenz <magintern>
- Ausstellung im Internet
- Printpublikationen <magintern>

### Verhandlungsverfahren

Mitwirkung an der Verhandlungsführung des Auslobers mit dem Ziel der Beauftragung entsprechend der Absichtserklärung des durchgeführten Wettbewerbs.

Das Verhandlungsverfahren wird **i. d. R. magistratsintern** abgewickelt.

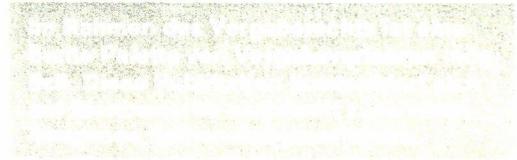
Grundleistungen und zusätzliche Leistungen i. S. einer Mitwirkung § 5 (7) HO-VV:

- Administration des Verhandlungsverfahrens: Aufforderung zur Angebotslegung, Angebotsöffnung, Angebotsprüfung
- Teilnahme an den Verhandlungen, Protokollierung
- Vorbereitung des Vertrages
- Vergabevorschlag im Falle mehrerer Gewinner
  
- Vertragskonzepte
- Konstituierung und Koordinierung eines Beurteilungsgremiums (Vergabekommission)



## Beschreibung der Wettbewerbsarten

- ▶ Wettbewerbe
- ▶ Arten des Wettbewerbs
- ▶ Oberschwellenbereich, Unterschwellenbereich
- ▶ Spezifische Anwendung des geladenen Wettbewerbs bei städtebaulichen Aufgabenstellungen
- ▶ Teilschritte der Verfahrensabwicklung
- ▶ Verfahrensablauf



### Wettbewerbe

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur, des Bau-/Ingenieurwesens (Planungswettbewerbe), einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund von Beurteilungskriterien mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

Wettbewerbe werden zur Evaluation verschiedener Lösungen, insbesondere in konzeptioneller, gestalterischer, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht ausgelobt.

Zahlreiche Begriffsbildungen enthalten das Wort „Wettbewerb“, z. B. Architekturwettbewerb, Ideenwettbewerb, Realisierungswettbewerb, Objektwettbewerb, ... (→ vgl. Kapitel XIV. Begriffsbestimmungen), wobei die Eindeutigkeit nicht immer gegeben ist.

**Für die Beauftragung von Leistungen im Anschluss an Wettbewerbe ist ein Verhandlungsverfahren mit dem (oder den) Gewinner(n) durchzuführen.**

### Arten des Wettbewerbs

Das Bundesvergabegesetz 2002 sieht folgende Arten des Wettbewerbs vor:

- offene Wettbewerbe
- nicht offene Wettbewerbe
- geladene Wettbewerbe

Wettbewerbe können ein- oder mehrstufig durchgeführt werden.

#### Offene Wettbewerbe

Beim offenen Wettbewerb wird vom Auslober eine unbeschränkte Anzahl von Wettbewerbsteilnehmern öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Gemäß Bundesvergabegesetz 2002 hat grundsätzlich ein offener Wettbewerb stattzufinden.

Der offene Wettbewerb steht allen Teilnahmeberechtigten offen.

#### Nicht offene Wettbewerbe

Beim nicht offenen Wettbewerb werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Wettbewerbsteilnehmern öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, vom Auslober ausgewählte Wettbewerbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Die Durchführung eines nicht offenen Wettbewerbs ist zulässig, wenn

1. der Auslober den Kreis der Teilnehmer beschränken will und die Beurteilung der Leistungsqualität über die Eignung hinausgehende Anforderungen an die Teilnehmer stellt oder
2. der mit der Durchführung eines offenen Wettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre (→ vgl. Kapitel VIII. Wahl des passenden Verfahrens).

Die Teilnehmerzahl muss einen echten Wettbewerb gewährleisten und darf keinesfalls unter 3 liegen. Die Auswahlkriterien müssen im Vorhinein festgelegt werden.

Über die Prüfung der Teilnahmeanträge ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Teilnahmeanträge wesentlichen Umstände festzuhalten sind. Auf Verlangen ist dem Bewerber Einsichtnahme in den seinen Teilnahmeantrag betreffenden Teil der Niederschrift zu gewähren. Bei der Gestaltung der Niederschrift ist darauf Bedacht zu nehmen.

Liegen in der Folge mehr Teilnahmeanträge als die vom Auslober festgelegte Anzahl von einzuladenden Teilnehmern ein, so hat der Auslober unter den befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern anhand der Auswahlkriterien die besten Bewerber auszuwählen. Die maßgeblichen Gründe für die Auswahl sind in nachvollziehbarer Form festzuhalten. Der Auslober hat alle Bewerber von dieser Entscheidung unverzüglich, jedenfalls aber 8 Tage nach Abschluss der Auswahl zu verständigen. Auf Verlangen sind den nicht zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladenen Bewerbern die Gründe der Nichtberücksichtigung bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen widersprechen oder dem freien und lauterem Wettbewerb schaden würde.

Liegen in der Folge weniger Teilnahmeanträge von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmern als die vom Auslober festgelegte Anzahl von einzuladenden Teilnehmern ein, so kann der Auslober zusätzliche Unternehmer in den Wettbewerb einbeziehen.

### **Geladene Wettbewerbe**

Beim geladenen Wettbewerb wird vom Auslober eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.

Ein geladener Wettbewerb ist nur im Unterschwellenbereich zulässig, sofern dem Auslober genügend geeignete Unternehmer bekannt sind. Zu einem geladenen Wettbewerb müssen ebenfalls mindestens 3 Teilnehmer eingeladen werden.

### **Oberschwellenbereich, Unterschwellenbereich**

Als **Oberschwellenbereich** i. S. des Bundesvergabegesetzes 2002 gilt für die Stadt Wien als öffentlicher Auftraggeber:

- bei Dienstleistungsaufträgen, wenn der geschätzte Auftragswert mindestens netto EUR 200.000,— erreicht;
- bei der Durchführung von Wettbewerben, wenn der geschätzte Auftragswert oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer mindestens netto EUR 200.000,— erreicht.

Für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und die Durchführung von Wettbewerben im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (Sektorenauftraggeber) gelten als Schwellenwert jeweils netto EUR 400.000,—.

Als **Unterschwellenbereich** gilt, wenn der geschätzte Auftrags- oder Vertragswert oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer die genannten Beträge nicht erreicht.

Im Oberschwellenbereich sind nur offene und nicht offene Wettbewerbe zulässig. Im Unterschwellenbereich sind darüber hinaus geladene Wettbewerbe zulässig.

### Spezifische Anwendung des geladenen Wettbewerbs bei städtebaulichen Aufgabenstellungen

Wenn dem Auslober genügend geeignete Unternehmer bekannt sind und das Verfahren dem Unterschwellenbereich zuzurechnen ist, bieten sich für städtebauliche Aufgabenstellungen geladene Wettbewerbe an. Die im Folgenden beschriebene spezifische Anwendung des geladenen Wettbewerbs kommt dem bislang gebräuchlichen „Expertenverfahren“ nahe:

- Teilnehmeranzahl: mindestens 4 [Hinweis: Das Bundesvergabegesetz 2002 fordert für den geladenen Wettbewerb mindestens 3 Teilnehmer.]
- Auslobung von Preisen, jedoch keine Aufwandsentschädigung (Var. 1)  
*oder:*  
gleiche Aufwandsentschädigung für alle, jedoch keine Auslobung von Preisen (Var. 2)  
*oder:*  
gleiche Basis-Aufwandsentschädigung für alle Teilnehmer, zusätzlich als Anreiz die Auslobung von Preisen (Var. 3)
- Regelung der Verwertungsrechte so, dass dem Auslober die Lösungsvorschläge zur weiteren Verwertung zur Verfügung stehen  
Damit die Rechte an den Lösungsvorschlägen glaubhaft auf den Auslober übergehen, hat die Belohnung (Basis-Aufwandsentschädigung + Preisgeld) angemessen zu erfolgen.

Geladene Wettbewerbe sind anonym abzuwickeln.

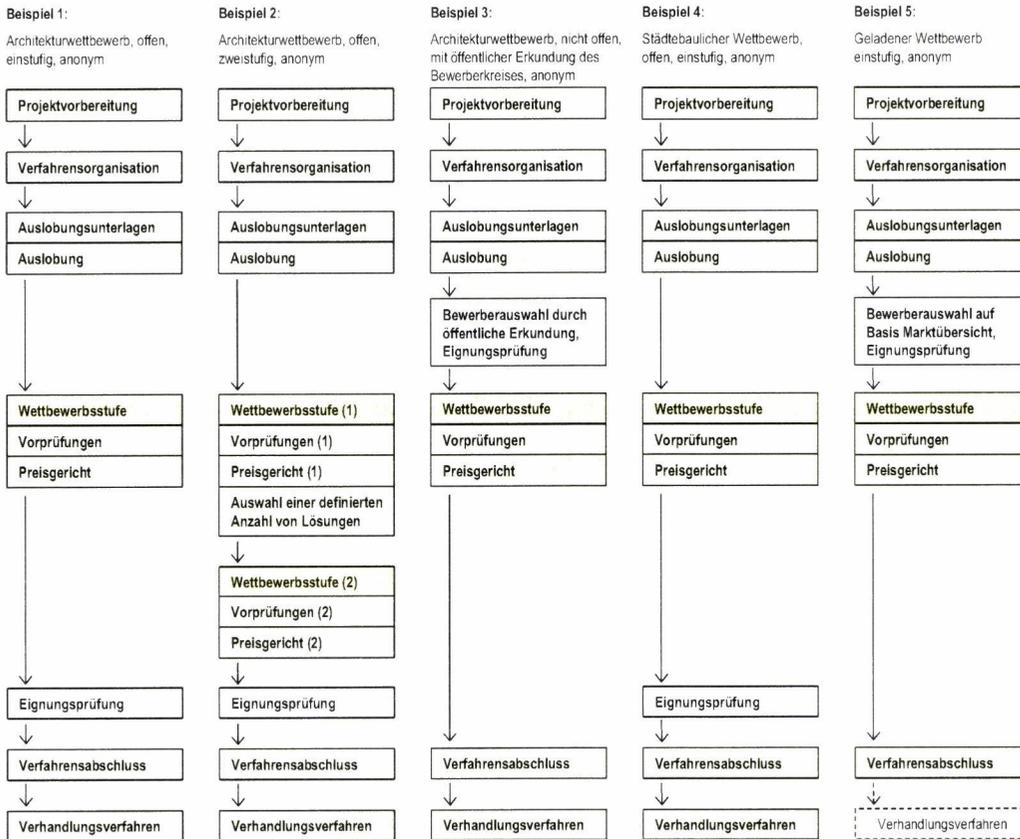
Bislang wurde zur Erlangung von Planungsvorschlägen bei städtebaulichen Aufgabenstellungen (z. B. für die Flächenwidmungsplanung) oft auf so genannte „Expertenverfahren“ zurückgegriffen. [Hinweis: „Expertenverfahren“ sind nur eingeschränkt anwendbar → vgl. Kapitel XV. Anhang: Alternativen zu Wettbewerben.]

### Teilschritte der Verfahrensabwicklung

Unabhängig vom Planungsgegenstand, vom Auslober, vom zu wählenden Verfahren etc. sind allen Verfahren gleichartige Verfahrens-Teilschritte gemein. Dies soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

- Beispiel 1: Architekturwettbewerb, offen, einstufig, anonym
- Beispiel 2: Architekturwettbewerb, offen, zweistufig, anonym
- Beispiel 3: Architekturwettbewerb, nicht offen, einstufig, anonym mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises
- Beispiel 4: Städtebaulicher Wettbewerb, offen, einstufig, anonym
- Beispiel 5: Geladener Wettbewerb, einstufig, anonym

Versteht man die Teilschritte der Verfahrensabwicklung modular, dann können durch Umgliederung und Wiederholung beliebige Verfahrenstypen beschrieben werden.

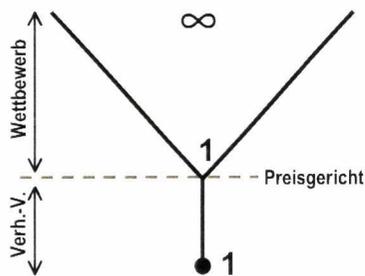


## Verfahrensablauf

In Vergabeverfahren wird aus einem (potentiell großen) Kreis geeigneter Unternehmer in einem fairen und möglichst nachvollziehbaren Prozess ein Auftragnehmer ermittelt.

Anhand der vorgenannten Beispiele soll dies hier dargestellt werden:

### Beispiel 1: Architekturwettbewerb, offen, einstufig, anonym

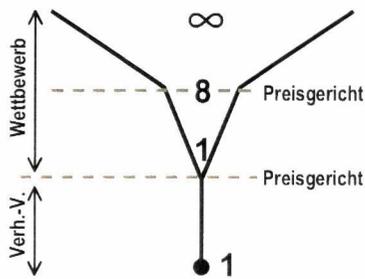


In diesem **1-stufigen Wettbewerb** wird innerhalb einer Wettbewerbsstufe ein Gewinner ermittelt, mit dem ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über die Beauftragung mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen geführt wird.

Das Verhandlungsverfahren zielt auf die Konkretisierung zum Vertragsabschluss mit dem Verfasser des erstgereichten Projektes.



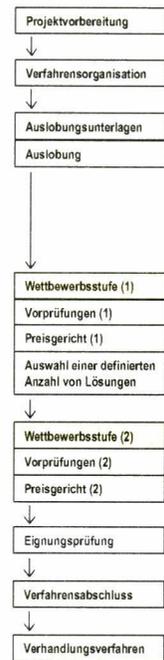
**Beispiel 2: Architekturwettbewerb, offen, zweistufig, anonym**



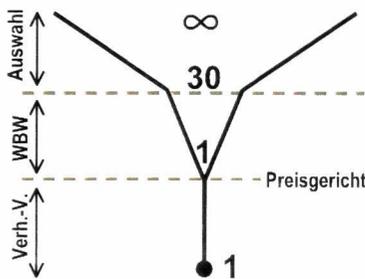
In diesem **2-stufigen Wettbewerb** werden 8 Projekte in der Stufe 1 von dem Preisgericht ausgewählt und die Verfasser unter Wahrung der Anonymität zur Teilnahme an der Stufe 2 eingeladen.

In der Stufe 2 wird ein Gewinner ermittelt, mit dem ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über die Beauftragung mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen geführt wird.

Das Verhandlungsverfahren zielt auf die Konkretisierung zum Vertragsabschluss mit dem Verfasser des erstgereichten Projektes.



**Beispiel 3: Architekturwettbewerb, nicht offen, einstufig, anonym**



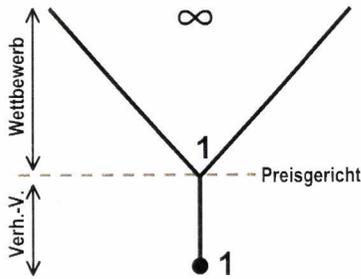
Für diesen 1-stufigen Wettbewerb werden in einem Auswahlverfahren nach der öffentlichen Erkundung des Bewerberkreises aus den Bewerbungen anhand von Auswahlkriterien 30 Teilnehmer ausgewählt.

Innerhalb einer Wettbewerbsstufe wird aus den 30 Teilnehmern ein Gewinner ermittelt, mit dem ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über die Beauftragung mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen geführt wird.

Das Verhandlungsverfahren zielt auf die Konkretisierung zum Vertragsabschluss mit dem Verfasser des erstgereichten Projektes.



### Beispiel 4: Städtebaulicher Wettbewerb, offen, einstufig, anonym

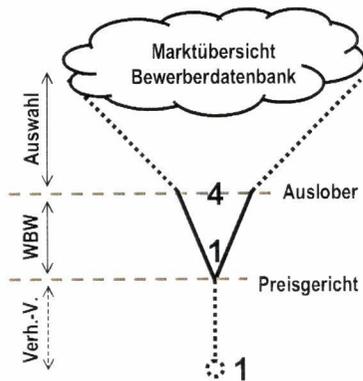


In diesem **1-stufigen Wettbewerb** wird innerhalb einer Wettbewerbsstufe ein Gewinner ermittelt, mit dem ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung über die Beauftragung mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen geführt wird.

Das Verhandlungsverfahren zielt auf die Konkretisierung zum Vertragsabschluss mit dem Verfasser des erstgereichten Projektes.

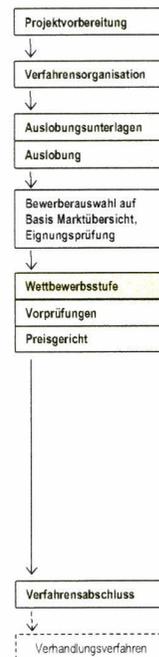


### Beispiel 5: Geladener Wettbewerb, einstufig, anonym



In diesem **geladenen Wettbewerb** wählt der Auslober aufgrund seiner Marktkennntnis 4 Teilnehmer [Hinweis: Das Bundesvergabegesetz 2002 fordert mindestens 3 Teilnehmer] aus. Aus diesen 4 geladenen Teilnehmern wird innerhalb einer Wettbewerbsstufe ein Gewinner ermittelt.

Das Verhandlungsverfahren zielt auf die Konkretisierung zum Vertragsabschluss mit dem Verfasser des erstgereichten Projektes.



# Wahl des passenden Verfahrens

- ▶ Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl
- ▶ Kriterien für die Wahl des nicht offenen Wettbewerbs
- ▶ Kriterien für die Wahl eines zweistufigen Wettbewerbs



Für die Wahl des jeweils passenden Verfahrens kann es kein allgemein gültiges Rezept geben! Es ist vielmehr notwendig, die Rahmenbedingungen im Einzelfall zu klären, zu bewerten und daraus die Entscheidung für einen Verfahrenstyp abzuleiten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Einflussfaktoren für die Wahl der passenden Wettbewerbsart erörtert:

## Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl

### Einflussfaktor GESCHÄTZTER AUFTRAGSWERT

*Beträgt der geschätzte Auftragswert mehr oder weniger als netto EUR 200.000,—?*

*Sind die Bestimmungen für den Oberschwellenbereich anzuwenden?*

Im Oberschwellenbereich, d. h. wenn der geschätzte Auftragswert (die auslobungsgegenständliche Planungsleistung) oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens netto EUR 200.000,— (bei Sektorenauftraggebern wie z. B.: MA 31, WIENER LINIEN GmbH & Co. KG mindestens netto EUR 400.000,—) erreicht, sind nur offene und nicht offene Wettbewerbe zulässig.

Im Unterschwellenbereich, d. h. wenn der geschätzte Auftragswert oder die Summe der Preisgelder und Zahlungen die genannten Beträge nicht erreicht, sind neben offenen und nicht offenen Wettbewerben auch geladene Wettbewerbe zulässig.

### Einflussfaktor KOMPLEXITÄT der Aufgabenstellung

*Erfordert die Komplexität des Projektes ein spezialisiertes Planerteam?*

*Kann die Aufgabenstellung klar beschrieben werden?*

Komplexe Aufgabenstellungen erfordern ein Team aus spezialisierten Planern. Die Schnittstellen innerhalb dieses Teams sind durch den Auslober mitunter schwer beschreibbar. Auch kommt dem menschlichen Faktor eine große Bedeutung zu, die in objektivierten Vergabeverfahren nicht (ausreichend) berücksichtigt werden kann. Entscheidend für den Projekterfolg ist die reibungsarme Zusammenarbeit im Planerteam.

Für die Beurteilung von Planungsvorschlägen zu schwierigen Aufgabenstellungen sind integrierte Planungen (Architekt + Tragwerksplanung + Technische Gebäudeausrüstung + ...) erforderlich, um dem Preisgericht eine ausreichende Grundlage für eine qualifizierte Entscheidung zur Verfügung zu stellen.

Falls bei komplexen Projekten Architekten- und Fachplanerleistungen in isolierten Vergabeverfahren vergeben werden sollen, ist dies zu argumentieren. Empfehlung:

→ Wettbewerbe für Generalplanerleistungen

Gelingt es nicht, in der Auslobung eine klare Aufgabenstellung zu formulieren, kann eine schrittweise Annäherung über mehrstufige Verfahren gesucht werden: Die Verfahrensbeiträge in der 1. Stufe dienen der Präzisierung der Aufgabenstellung zur 2. Stufe als Diskussionsgrundlage. Der Auslober „lernt“ aus den Planungsvorschlägen der Teilnehmer.

→ z. B. zweistufiger Wettbewerb

### **Einflussfaktor NONYMITÄT**

*Gibt es Gründe, die eine Nonymität der Verfahrensteilnehmer bedeutsam machen?*

Wettbewerbe sind anonym abzuwickeln. [Hinweis: Das Bundesvergabegesetz 2002 bestimmt, dass die Wettbewerbsarbeiten dem Preisgericht anonym vorzulegen sind.] Bei offenen Wettbewerben wird die Eignung der Teilnehmer erst nach Aufhebung der Anonymität, d. h. nach der Entscheidung des Preisgerichts, geprüft.

Ist die Teilnehmeranonymität nicht zweckmäßig, so kann in begründeten Fällen anstelle eines Wettbewerbes ein Verhandlungsverfahren ausgelobt werden, in dem die Planer ihre Lösungsvorschläge persönlich vertreten (Hearing, Präsentation) (→ vgl. Kapitel XV. Alternativen zu Wettbewerben).

### **Einflussfaktor TEILNEHMERZAHL**

*Ist ein hoher Ausarbeitungsgrad für die Beurteilung des Preisgerichts erforderlich?*

*Sind dem Auslober genügend geeignete Unternehmen bekannt?*

Eine geringere Anzahl von Verfahrensbeiträgen ermöglicht eine bessere Konzentration der Vorprüfung und der Jurierung. Von den Verfahrensteilnehmern können umfassendere Ausarbeitungen eingefordert (und auch geprüft) werden. Auskömmliche Aufwandsentschädigungen und attraktive Preisgelder sind möglich.

→ nicht offener Wettbewerb

→ im Unterschwellenbereich: geladener Wettbewerb

### **Einflussfaktor FÖRDERUNG VON FRAUEN und JUNGEN BÜROS**

*Soll die Förderung von Frauen und Jungen Büros in den Vordergrund gestellt werden?*

Die Stadt Wien strebt einen Frauenanteil von mindestens 25 % und einen maßgeblichen Anteil von Jungen Büros an.

Nur im geladenen Wettbewerb legt der Auslober die Verfahrensteilnehmer fest und kann somit seine angestrebten Quoten für Frauen und Junge Büros erreichen.

→ im Unterschwellenbereich: geladener Wettbewerb

Hinweis: Zweistufige Wettbewerbsverfahren können so ausgerichtet werden, dass „Junge Büros“ – für den Fall, dass ihr Projekt für die zweite Stufe ausgewählt wird – sich gezielt zur Erfüllung der Eignungskriterien mit anderen Unternehmern verstärken können.

### **Einflussfaktor VERFAHRENSDAUER**

*Steht ausreichend Zeit für ein zweistufiges Verfahren zur Verfügung?*

*Steht ausreichend Zeit für ein Bewerbungsverfahren zur Verfügung?*

*Oberschwellenbereich oder Unterschwellenbereich?*

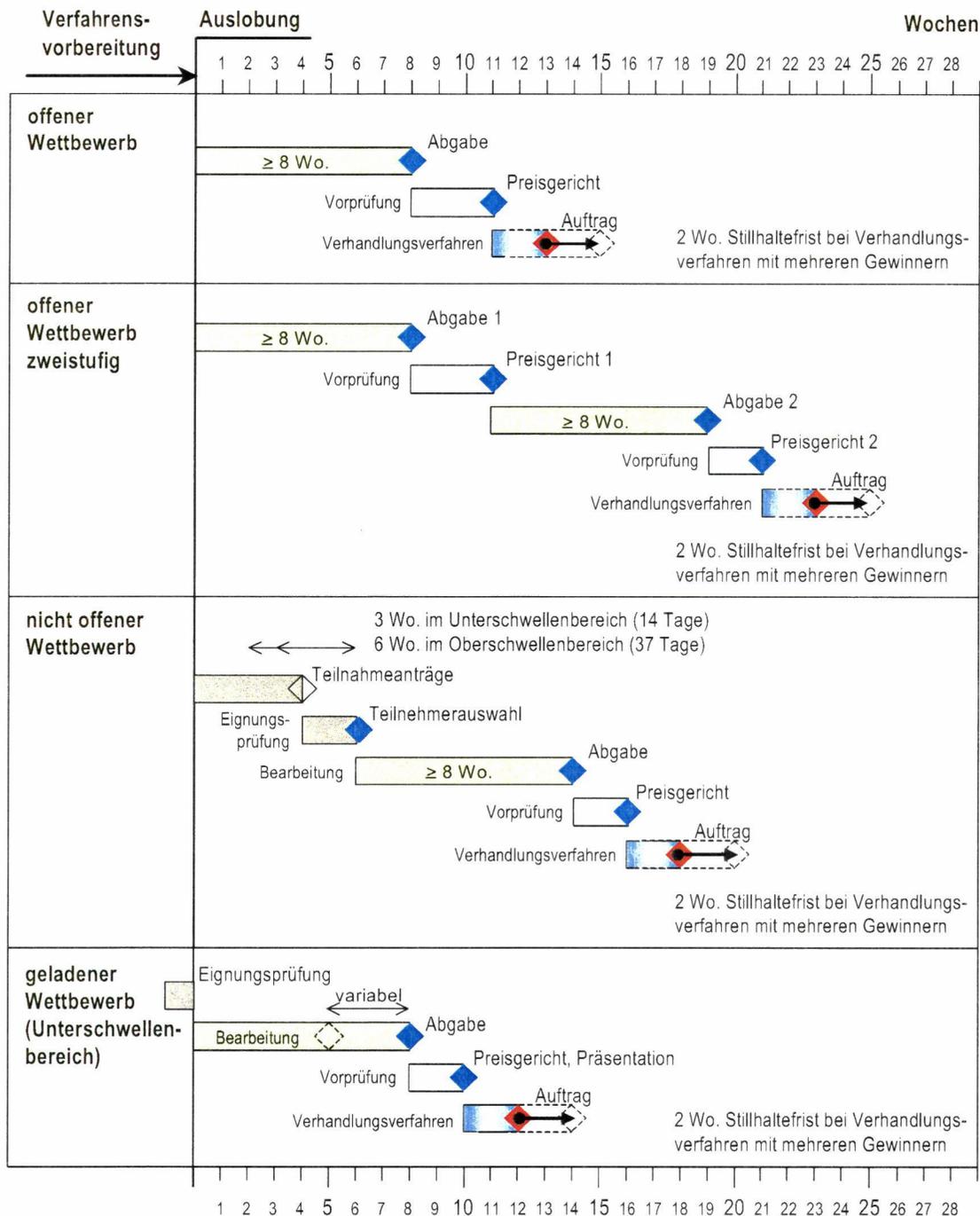
Die Bearbeitungsfrist, d. h. die Zeitspanne, die den Teilnehmern zur Bearbeitung der Wettbewerbsarbeiten eingeräumt wird, ist nach Bearbeitungsumfang und Komplexität der Aufgabenstellung zu bemessen. Im Oberschwellenbereich sind mindestens 8 Wochen anzusetzen.

Für die Vorprüfung sollten mindestens 2 Wochen, im Oberschwellenbereich besser 3 Wochen angesetzt werden.

Das Verhandlungsverfahren im Anschluss an den Wettbewerb wird i. d. R. innerhalb von 2 Wochen abzuschließen sein.

Die Bewerbungsfristen im nicht offenen Wettbewerb sind im Bundesvergabegesetz 2002 nicht explizit geregelt. Es wird empfohlen, die Bestimmungen hinsichtlich der Fristen des BVergG für das Verhandlungsverfahren zu beachten.

Gegenüberstellung der Verfahrenstypen mit üblichen Annahmen für die Vorgangsdauer für die Bearbeitung durch die Teilnehmer, für die Vorprüfung und für die Teilnahmeanträge:



## **Einflussfaktor VERFAHRENSKOSTEN**

*Kann ein geladener Wettbewerb gewählt werden?*

*Sind die Kosten eines Wettbewerbsverfahrens wirtschaftlich vertretbar?*

Geladene Wettbewerbe versprechen signifikant geringere Verfahrenskosten als andere Wettbewerbsverfahren.

→ im Unterschwellenbereich: geladener Wettbewerb

Der Kostenvorteil von geladenen Wettbewerben besteht vor allem aufgrund der

- \* geringen Teilnehmerzahl → geringerer Administrations- und Prüfungsaufwand
- \* nicht erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung (keine Inserate, ...)

Generell setzen sich die Verfahrenskosten zusammen aus:

- \* Projekt- und Verfahrensvorbereitung
- \* Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen
- \* Honorare und Reisespesen für externe Preisrichter
- \* Vervielfältigungen, Saalmieten, Catering
- \* Preisgelder, Belohnungen und Aufwandsentschädigungen für die Wettbewerbsteilnehmer
- \* Öffentlichkeitsarbeit
- \* interner Aufwand, insbesondere der WBW-durchführenden Dienststelle

[Hinweis: die Kosten des Beschaffungsvorganges umfassen darüber hinaus auch die Aufwendungen der Wettbewerbsteilnehmer.]

Erfahrungsgemäß sind davon die Kostenanteile für

- \* Preisgelder, Belohnungen und Aufwandsentschädigungen,
- \* die Projekt- und Verfahrensvorbereitung und
- \* den internen Aufwand

dominant und bleiben vom gewählten Verfahren weitgehend unbeeinflusst.

So erhöhen mehrstufige Wettbewerbsverfahren gegenüber offenen einstufigen Wettbewerben zwar den Aufwand für das Preisgericht und den Verfahrensorganisator, nicht aber notwendigerweise den Aufwand für die Vorprüfung.

Bei nicht offenen Wettbewerbsverfahren (begrenzte Teilnehmerzahl) steht dem reduzierten Vorprüfungsaufwand für die geringere Teilnehmerzahl der Aufwand für die Eignungsprüfung einschließlich einer allfälligen juristischen Betreuung von Streitfällen gegenüber.

Oftmals wäre die Durchführung eines Wettbewerbs (für die Vergabe von Planungsleistungen) nicht vertretbar, würde man ausschließlich die Kostenwirtschaftlichkeit der Verfahrenswahl zugrunde legen. Das ist insbesondere bei geringen Auftragswerten der Fall. Die Stadt Wien bekennt sich jedoch grundsätzlich zum Wettbewerb, wenn es sich um stadtbildwirksame Vorhaben handelt oder um Vorhaben, die einen gestalterischen Spielraum aufweisen → vgl. Kapitel I. und II.

Ergibt die Abwägung, dass dennoch die Wirtschaftlichkeit i. S. einer umfassend beurteilten Vorteilhaftigkeit nicht gegeben ist, sind weitere Verfahrenswege für die Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen zu wählen → vgl. Kapitel XV. Hinweise auf andere Verfahren.

### Kriterien für die Wahl des nicht offenen Wettbewerbs

Das Bundesvergabegesetz 2002 bestimmt, dass nicht offene Wettbewerbe nur dann zulässig sind, wenn

1. der Auslober den Kreis der Teilnehmer beschränken will und die Beurteilung der Leistungsqualität über die *Eignung* hinausgehende Anforderungen an die Teilnehmer stellt oder
2. der mit der Durchführung eines offenen Wettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

*Ist ein offener Wettbewerb wirtschaftlich nicht vertretbar?*

Die Argumentation, dass die Wahl des nicht offenen Wettbewerbs zulässig ist, weil „der mit der Durchführung eines offenen Wettbewerbs verbundene Aufwand im Hinblick auf den Wert der Leistung wirtschaftlich nicht vertretbar wäre“, wird meist nicht anwendbar sein: Ein überschlägiger Vergleich der Verfahrenskosten zeigt, dass die Kosten eines nicht offenen Wettbewerbs nicht gravierend unter denen eines offenen Wettbewerbs liegen. Der geringere Aufwand in der Vorprüfung und in der Beurteilung durch das Preisgericht aufgrund der geringeren Teilnehmeranzahl wird durch das vorangeschaltete Auswahlverfahren, in dem Bewerbungsunterlagen zu prüfen und kommissionell nach den Auswahlkriterien zu bewerten sind, kompensiert.

*Bestehen über die Eignung hinausgehende Anforderungen an die Teilnehmer?*

Die Eignungskriterien müssen sich auf die sachlich gerechtfertigten Mindestanforderungen an die Teilnehmer beschränken. Werden über die bloßen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an die Eignung benötigt, können diese als Auswahlkriterien definiert werden, nach denen die Teilnehmer auszuwählen sind. Auswahlkriterien finden im nicht offenen Wettbewerb, nicht jedoch im offenen Wettbewerb, Anwendung.

Über die Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an die Eignung werden i. d. R. bei komplexen Aufgabenstellungen bestehen, zu deren Bewältigung beispielsweise hochintegrierte Planungen (Architekt + Tragwerksplanung + Technische Gebäudeausrüstung + ...) oder spezielle Kenntnisse erforderlich sind.

*Sind umfangreiche Ausarbeitungen für die Wettbewerbsentscheidung relevant?*

Sofern umfangreiche Ausarbeitungen für eine Wettbewerbsentscheidung relevant sind, sollen diese nur von einem eingeschränkten Teilnehmerkreis gefordert werden. Nicht offene Wettbewerbe beeinflussen die Gesamt-Verfahrensökonomie dahingehend, dass diese Ausarbeitungen nur von einem kleinen Teilnehmerkreis gefordert werden.

Eine geringere Anzahl von Verfahrensbeiträgen ermöglicht eine bessere Konzentration der Vorprüfung und der Jurierung. Von den Verfahrensteilnehmern können umfassendere Ausarbeitungen eingefordert (und auch geprüft) werden. Auskömmliche Aufwandsentschädigungen und attraktive Preisgelder sind möglich.

### Kriterien für die Wahl eines zweistufigen Wettbewerbs

Da das Bundesvergabegesetz 2002 zwei-/mehrstufige Wettbewerbe ermöglicht, sind die Begründungen für die Wahl von zweistufigen Wettbewerben ausschließlich inhaltlich zu führen.

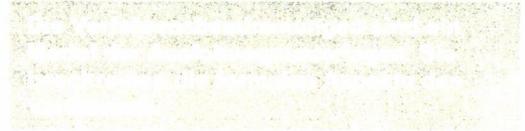
Die Argumente für die Wahl nicht offener Wettbewerbe (insbesondere zur Komplexität der Aufgabenstellung und zum Erfordernis umfangreicher Ausarbeitungen) haben großteils auch für die Wahl zweistufiger Wettbewerbe Gültigkeit.

Im Gegensatz zum nicht offenen Wettbewerb werden die Teilnehmer zur 2. Stufe eines offenen Wettbewerbes aufgrund anonym eingereicherter Wettbewerbsarbeiten ausgewählt, d. h. die Auswahl erfolgt nicht durch die Anwendung von Auswahlkriterien, sondern durch Anwendung von Beurteilungskriterien. Die Auswahl ist somit die unmittelbare Folge der Qualität der eingereichten Beiträge.

Zwei-/mehrstufige Wettbewerbe sind insbesondere dann zu wählen, wenn es nicht gelingt, in der Auslobung eine klare Aufgabenstellung zu formulieren. In einem zweistufigen Wettbewerb kann eine schrittweise Annäherung gesucht werden: Die Verfahrensbeiträge in der 1. Stufe dienen der Präzisierung der Aufgabenstellung zur 2. Stufe als Diskussionsgrundlage. Der Auslober „lernt“ aus den Planungsvorschlägen der Teilnehmer.

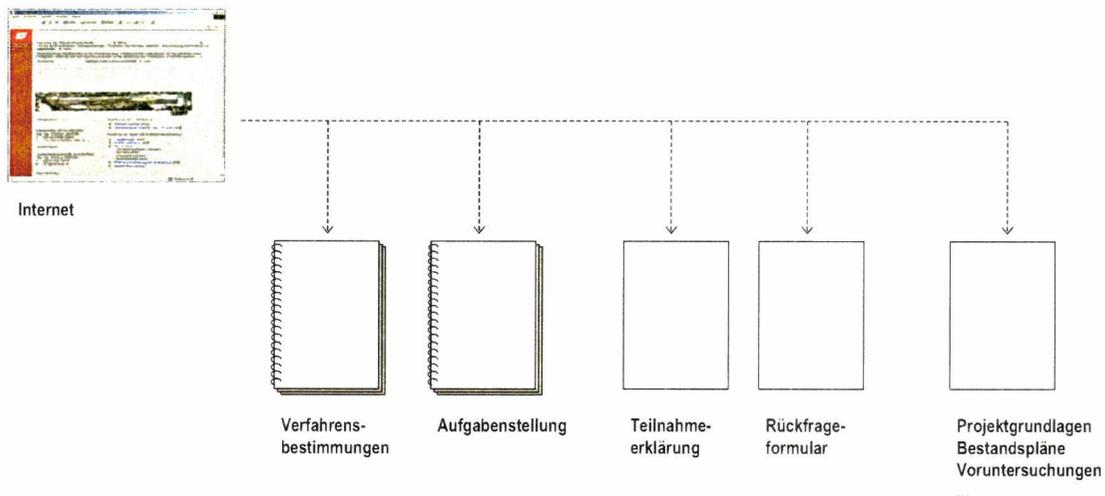
# Verfahrensbestimmungen

- ▶ Wettbewerbsordnung gemäß Bundesvergabegesetz 2002
- ▶ Gliederung der Verfahrensbestimmungen
- ▶ Vorgangsweise des Preisgerichts
- ▶ Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen
- ▶ Absichtserklärung des Auslobers im Wettbewerb
- ▶ Muster für Absichtserklärungen
- ▶ Urheberrecht – Werknutzungsrecht
- ▶ Verspätete Einreichung von Wettbewerbsprojekten
- ▶ Modelle



Die Auslobungsunterlagen sind **modular aufzubauen**, um den Erfordernissen **der internet-gestützten Auslobung** zu entsprechen. Die Verfahrensbestimmungen sind eines dieser Module.

Der modulare Aufbau erleichtert auch die verfahrensübergreifende Vereinheitlichung.



Modularer Aufbau der Auslobungsunterlagen

## Wettbewerbsordnung gemäß Bundesvergabegesetz 2002

Gemäß Bundesvergabegesetz 2002 ist der Durchführung von Wettbewerben eine Wettbewerbsordnung zugrunde zu legen, die zumindest folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

1. Vorgangsweise des Preisgerichts
2. Preisgelder und Vergütungen
3. Verwendungs- und Verwertungsrechte
4. Rückstellung von Unterlagen
5. Beurteilungskriterien
6. Ausschlussgründe
7. Termine

Das Bundesvergabegesetz 2002 besetzt den Begriff „Wettbewerbsordnung“ in einer anderen Weise als die Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Die WOA ist i. S. des BVergG als eine Muster-Wettbewerbsordnung anzusehen, die Regelungen für Teile der im BVergG geforderten Wettbewerbsordnung enthält, auf die zurückgegriffen werden kann, nicht aber den gesamten Umfang der geforderten Wettbewerbsordnung umfasst.

Die im Bundesvergabegesetz 2002 geforderten Inhalte der Wettbewerbsordnung werden von den in diesem Kapitel beschriebenen Verfahrensbestimmungen abgedeckt.

## Gliederung der Verfahrensbestimmungen

Gliederungsvorschlag am Beispiel eines einstufigen Architektenwettbewerbs:

1. Auslober
2. Art und Gegenstand des Verfahrens
3. Termine
4. Teilnehmer, Teilnahmeerklärung
5. Verfahrensregeln
6. Gewinner, Belohnung
7. Absichtserklärung des Auslobers
8. Selbstverpflichtung der Teilnehmer
9. Vorprüfung
10. Preisgericht
11. Beurteilungskriterien
12. Auslobungsunterlagen
13. Einzureichende Unterlagen
14. Rückfragen
15. Abgabe der Wettbewerbsprojekte
16. Eigentums-, Verwertungs- und Urheberrecht
17. Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

### 1. Auslober

- Zuständige Dienststelle
- Verfahrensorganisator mit Ansprechpartner

### 2. Art und Gegenstand des Verfahrens

- Verfahrensart
- Verfahrensgegenstand
- Umfang der ausgelobten Leistungen

### 3. Termine

- Sämtliche für die Verfahrensteilnehmer relevanten Termine
- Rückfragemöglichkeit bis max. 3 Wochen ab Wettbewerbsauslobung
- Fragebeantwortung bis max. 4 Wochen ab Wettbewerbsauslobung
- Bearbeitungsfrist für die Teilnehmer pro Wettbewerbsstufe im Regelfall mindestens 8 Wochen
- Teilung der Abgabe sinnvoll:
  - \* Abgabetermin 1: für Wettbewerbsprojekte
  - \* Abgabetermin 2: für Modelle, Kostenschätzungen u. Ä. eine Woche nach Abgabetermin 1

### 4. Teilnehmer, Teilnahmeerklärung

- Teilnahmeberechtigung
  - Eignungskriterien
  - Ausschlussgründe
- Formalisierung der Teilnahmeerklärung

### 5. Verfahrensregeln

- Rechts- und Verfahrensgrundlage
- Gerichtsstand
- Verfahrenssprache

### 6. Gewinner, Belohnung

- Rangfolge mit Belohnung
- Projekte, die der Aufgabenstellung in wesentlichen Punkten nicht entsprechen, können dennoch Anerkennungen („Anerkennungspreise“) zugesprochen werden.
- Vorbehalt einer anderen Aufteilung der Preisgeldsumme
- Regelung zur Auszahlung der Preisgelder, Belohnungen, Aufwandsentschädigungen o. Ä.
- Auszahlungen nach Rechnungslegung des Verfahrensteilnehmers an die zuständige Dienststelle

### 7. Absichtserklärung des Auslobers

- Weitere Verfahrensschritte (Verhandlungsverfahren, ...)
- Übertragung von Leistungen
- Gegenrechnung der Preisgelder, Belohnungen, Aufwandsentschädigungen o. Ä.
- Vorbehalt bei zwingenden formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten

### 8. Selbstverpflichtung der Teilnehmer

- für die verfahrensgegenständlichen Leistungen zur Verfügung zu stehen,
- für den Fall der Überbindung des Planervertrages an Dritte zu denselben Bedingungen zur Verfügung zu stehen und
- der Aufforderung des Preisgerichts nach einer Überarbeitung ihres Wettbewerbsprojektes Folge zu leisten.

### 9. Vorprüfung

- Zusammensetzung der Vorprüfung
- Vorprüfungskriterien (nicht detailliert)

Die Formulierung der Vorprüfungskriterien ist mit dem Preisgericht vor der Auslobung abzustimmen. Die Prüfung der Wettbewerbsprojekte hat adäquat zur geforderten Bearbeitungstiefe zu erfolgen.

### 10. Preisgericht

- Zusammensetzung des Preisgerichts
- Beigezogene Experten
- Konstituierung des Preisgerichts

- Vorgehensweise des Preisgerichts (tlw. in der Geschäftsordnung zu regeln)
  - \* Grundsätze
  - \* Aufgaben
  - \* Geheimhaltung
  - \* Beschlussfähigkeit
  - \* Protokoll

### 11. Beurteilungskriterien

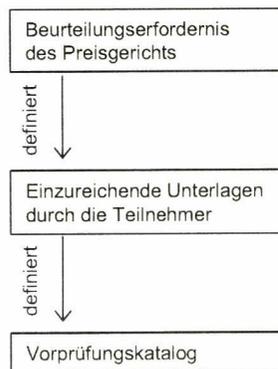
- Hauptkriterien (Kriteriengruppen)
- Unterkriterien

### 12. Auslobungsunterlagen

- Bestandteile der Auslobungsunterlagen
- Bezugsquelle

### 13. Einzureichende Unterlagen

- Erwartungshaltung des Auslobers zur Bearbeitungstiefe, Aussageschärfe
- Auflistung der einzureichenden Unterlagen: Maßstäbe, Datenformate, zu verwendende Muster, ...
- Kennzeichnung und andere Formalia



Der Umfang der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus dem Beurteilungserfordernis des Preisgerichts in der Handhabung der Beurteilungskriterien. Die Anforderung von nicht entscheidungsrelevanten Unterlagen ist zu vermeiden.

Folglich ist die Abstimmung der Beurteilungskriterien mit dem Preisgericht *v o r* der Auslobung erforderlich.

Die Festlegung des detaillierten Vorprüfungskataloges soll *v o r* der Abgabe der Projekte der Teilnehmer erfolgen.

### 14. Rückfragen

- Formalia der schriftlichen Rückfragestellung
- ggf. Rückfragekolloquium
- ggf. Ortsbegehung
- ggf. Hearing
- Selbstverpflichtung des Auslobers zur Fragebeantwortung

Die Rückfragemöglichkeit ist bis max. 3 Wochen ab Auslobung einzuräumen. Die Rückfragebeantwortung muss spätestens bis zur Hälfte der Bearbeitungsfrist erfolgen.

### 15. Abgabe der Wettbewerbsprojekte

- Abgabeort
- Abgabedatum, einlangend
- Übernahmebestätigung

### 16. Eigentums-, Verwertungs- und Urheberrecht

- Regelung zum Eigentumsrecht an den ausgearbeiteten Projektunterlagen
- Regelung über die Verwendung der Projektgrundlagen (Bestandspläne, Mehrzweckkarte, ...)
- Regelung zum Urheberrecht der ausgearbeiteten Projektunterlagen

### 17. Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses

- Bekanntgabe des Ergebnisses
  - \* Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
  - \* Teilnehmer
  - \* Medien
  - \* EU
- Ausstellung

### Vorgangsweise des Preisgerichts

Die Vorgangsweise des Preisgerichts kann in Anlehnung an die (Muster-)Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) vereinbart werden.

#### Grundsätze des Preisgerichts (in Anlehnung an § 12 WOA)

- Das Preisgericht setzt sich aus den in der Auslobung genannten Preisrichtern oder deren Ersatzpreisrichtern zusammen.
- Das Preisgericht ist zur Objektivität und zur Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen verpflichtet und trägt diesbezüglich die Verantwortung gegenüber dem Auslober und den Wettbewerbsteilnehmern.
- Das Preisgericht und dessen einzelne Mitglieder sind weisungsfrei.
- Die Preisrichter üben ihre Funktion in allen Abschnitten des Verfahrens persönlich aus.

#### Aufgaben des Preisgerichts (in Anlehnung an § 15 WOA)

Das Preisgericht ist verpflichtet, vor Aufhebung der Anonymität der Teilnehmer eine Entscheidung zu treffen, die den Wettbewerb beendet und einen (ggf. mehrere) Gewinner ermittelt.

Die Aufgaben des Preisgerichts sind insbesondere

- die Reihung bzw. die Auswahl der Wettbewerbsarbeiten
- die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten
- die Zuerkennung der in der Auslobung vorgesehenen Preise, Anerkennungen und Aufwandsentschädigungen sowie die Bestimmung der Nachrücker
- die Abgabe von Empfehlungen an den Auslober aufgrund des Wettbewerbsergebnisses.

#### Geheimhaltungspflicht (in Anlehnung an § 16 WOA)

Die Preisgerichtssitzungen sind nicht öffentlich. Bis zum Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses sind alle Vorprüfer und Preisrichter sowie sonstige Personen, die bei den Preisgerichtssitzungen, wenn auch nur kurzfristig, anwesend sind bzw. anwesend waren (z. B. Hilfskräfte), zur strikten Geheimhaltung aller Vorgänge und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb verpflichtet.

### **Ständige Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts** (in Anlehnung an § 17 WOA)

- Fallen noch vor Zusammentritt des Preisgerichts so viele Preisrichter und an deren Stelle getretene Ersatzpreisrichter nicht nur vorübergehend aus, dass die Jurierung mangels Beschlussfähigkeit des Preisgerichts zumindest in absehbarer Zeit nicht mehr möglich ist, so hat der Auslober das Preisgericht für ständig beschlussunfähig zu erklären und ein neues Preisgericht zu bestellen.
- Alle Wettbewerbsteilnehmer sind vom Auslober von der ständigen Beschlussunfähigkeit des Preisgerichts und den zur Nachbestellung in Aussicht genommenen Preisrichtern und Ersatzpreisrichtern mittels derselben Informationsmedien, durch die auch offiziell die Auslobung bekannt gegeben wurde, in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, binnen einer festgelegten Frist, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, eine allenfalls bestehende Unvereinbarkeit ihrer Teilnahme mit der Bestellung eines der in Aussicht genommenen Preisrichters oder Ersatzpreisrichters bekannt zu geben.
- Werden berechnigte Unvereinbarkeiten geltend gemacht, so sind diese vom Auslober zu berücksichtigen und neue Preisrichter oder Ersatzpreisrichter zur Nominierung in Aussicht zu stellen und das Bestehen von Ausschlussgründen erneut abzufragen.  
Wird innerhalb der festgelegten Frist von keinem der Teilnehmer eine berechnigte Unvereinbarkeit geltend gemacht, so hat der Auslober wiederum mittels derselben Informationsmedien die Nachbestellung der Preisrichter und Ersatzpreisrichter bekannt zu geben.

### **Geschäftsordnung des Preisgerichts** (in Anlehnung an § 18 WOA)

- Konstituierung des Preisgerichts und Wahl des Vorsitzenden:  
Das Preisgericht konstituiert sich vor der Auslobung – wobei mindestens drei Viertel aller stimmberechnigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechnigte Fachpreisrichter sein müssen – und wählt aus seiner Mitte unter Leitung des Auslobers oder dessen Vertreters je einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer.
- Funktionen des Vorsitzenden:  
Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, erteilt das Wort – wobei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung bevorzugt zu behandeln sind, bringt Anträge zur Abstimmung und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Er ist jederzeit berechnigt, die Sitzung zu unterbrechen. Der Vorsitzende ist für die Arbeitsweise des Preisgerichts in Übereinstimmung mit der Wettbewerbsauslobung und der Fragebeantwortung verantwortlich.
- Vertretung des Vorsitzenden:  
Ist der Vorsitzende verhindert oder aus sonstigen Gründen abwesend, so nimmt seine Funktion der stellvertretende Vorsitzende wahr.
- Beschlussfähigkeit des Preisgerichts:  
Das Preisgericht ist zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechnigten Preisrichter anwesend und mindestens die Hälfte der Anwesenden stimmberechnigte Fachpreisrichter sind. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.  
In der weiteren Folge ist das Preisgericht beschlussfähig, wenn mehr stimmberechnigte Preisrichter anwesend sind als drei Viertel der zu Beginn der ersten Sitzung über die Beurteilung der Projekte Anwesenden entspricht. Mindestens die Hälfte der Anwesenden müssen stimmberechnigte Fachpreisrichter sein. Einer der Anwesenden muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Ist während der Sitzung des Preisgerichts auf Dauer keine Beschlussfähigkeit mehr gegeben, so gilt das Preisgericht als aufgelöst. Die bisher getroffenen Entscheidungen des Preisgerichts sind in einem solchen Fall nichtig.

- Tagesordnung:  
Jeder Sitzung liegt eine vom Vorsitzenden bestimmte Tagesordnung zugrunde, eine Änderung der Tagesordnung kann jederzeit beantragt werden. Über diesen Antrag ist abzustimmen.
- Antrags- und Stimmrecht:
  - a) Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Preisrichter und die an ihre Stelle getretenen Ersatzpreisrichter.
  - b) Wenn der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ gestellt wird, hat der Vorsitzende darüber sofort abstimmen zu lassen. Bei Annahme des Antrages haben nur mehr die vor einem solchen Antrag auf der Rednerliste eingetragenen Mitglieder für eine Rededauer von je 5 Minuten das Wort zu erhalten.
- Beschlussfassung:
  - a) Das Preisgericht entscheidet im Allgemeinen in offener Abstimmung, es kann jedoch eine geheime Abstimmung beschließen.
  - b) Die Entscheidungen werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.  
Preisrichter, die Stimmenthaltung üben, werden bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Wenn sich jedoch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Stimme enthält, ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.  
Bei wesentlichen Entscheidungen kann sich das Preisgericht mit Beschluss das Erfordernis und den Umfang einer qualifizierten Mehrheit für die Beschlussfassung selbst auferlegen.
  - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Anwesenheit von Außenstehenden:  
Neben den Preisgerichtsmitgliedern ist auch die Anwesenheit von Experten, Ersatzpreisrichtern, Vorprüfern, Schreibkräften und anderen Personen zur Auskunftserteilung und Versorgung des Preisgerichts zugelassen, wenn dies von dem Preisgericht mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Abgesehen von der ausdrücklichen Worterteilung durch den Vorsitzenden haben sich diese Personen an der Beratung des Preisgerichts nicht zu beteiligen.
- Vorübergehender Ausfall eines Preisrichters:  
Fällt ein Preisrichter vorübergehend aus, so kann er in seinem Antrags- und Stimmrecht von einem für ihn vorgesehenen Ersatzpreisrichter nur vertreten werden, wenn er dies beantragt hat und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Preisgerichtsmitglieder dem zustimmt.
- Dauernder Ausfall eines Preisrichters:  
Fällt ein Preisrichter nicht nur vorübergehend aus, so tritt, wenn dies möglich ist, an seine Stelle ein für ihn vorgesehener Ersatzpreisrichter auf Dauer.
- Befangenheit eines Preisrichters:  
Erklärt ein Preisrichter seine Befangenheit in dem Sinn, dass er den Grundsätzen des Preisgerichts nicht mehr entsprechen kann, scheidet er aus dem Preisgericht aus (= dauernder Ausfall eines Preisrichters).
- „Shortlisting“:  
Dem Preisgericht sollte vom Auslober die Möglichkeit (diese ist in den Verfahrensbestimmungen zu verankern) eingeräumt werden, in begründeten Fällen eine Überarbeitung zu den Projekten zu verlangen, denen aus dem Jurierungsprozess eindeutig eine Gewinnchance zukommt. Diese Überarbeitung hat unter Wahrung der Teilnehmeranonymität unter Aufrechterhaltung der Beurteilungskriterien und unter Beibehaltung der Aufgabenstellung gegen angemessene Vergütung zu erfolgen.

- Vorprüfungsergebnisse:  
Die Vorprüfung ist ein Hilfsinstrument des Preisgerichts. Das Preisgericht entscheidet, ob und in welchem Umfang der Vorprüfungsbericht veröffentlicht wird.

### **Protokoll des Preisgerichts** (in Anlehnung an § 18 WOA)

Über den Verlauf der Sitzung des Preisgerichts ist vom Schriftführer laufend Protokoll zu führen. Das vom Schriftführer vorgelegte Protokoll ist zum Zeichen der Genehmigung von allen Preisgerichtsmitgliedern vor dem Ende der Sitzung des Preisgerichts zu unterfertigen. Das Protokoll wird nach Vorliegen des Wettbewerbsergebnisses öffentlich zugänglich gemacht.

Das Protokoll ist grundsätzlich ein Resümeeprotokoll und hat insbesondere zu enthalten:

1. Ort, Zeit, Dauer und Unterbrechungen der Sitzungen sowie auswärtige Besichtigungen,
2. ein vollständiges Verzeichnis der Anwesenden, insbesondere der jeweils Stimmberechtigten und der Abwesenden unter Anführung allfällig bekannter Verhinderungsgründe,
3. die Namen der jeweils den Vorsitz und das Protokoll Führenden,
4. die Darstellung des bei der Beurteilung angewandten Verfahrens in all seinen Phasen,
5. die wörtliche Protokollierung einzelner Verhandlungsteile, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
6. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse,
7. neben dem ziffernmäßigen auch das namentliche Ergebnis einer Abstimmung, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Preisgerichts verlangt,
8. die verbale Beurteilung der Projekte und die Begründung der Entscheidungen des Preisgerichts,
9. das Wettbewerbsergebnis in übersichtlicher Form (Preise, Anerkennungen, Nachrücker, Aufwandsentschädigungen) und die exakte Feststellung der Identität (Namen) der Verfasser der prämierten Projekte,
10. die Empfehlungen des Preisgerichts an den Auslober.

## **Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Ermittlung der Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen orientiert sich an der WOA und den Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten unter Berücksichtigung der für die Stadt Wien gültigen Regelungen. Für die Ermittlung kann folgende Orientierung gegeben werden:

### **Objekt-Wettbewerbe**

Die Ermittlung der Belohnungen, Preisgelder und Aufwandsentschädigungen kann in Anlehnung an die WOA erfolgen. Die Belohnung wird auf den aus diesem Verfahren resultierenden Planungsauftrag im Vorentwurf angerechnet, sofern das Vorentwurfsprojekt sich nicht wesentlich vom ausgewählten Wettbewerbsprojekt unterscheidet.

### Städtebauliche Wettbewerbe

Die HOA-D enthält keine zutreffende Vergütungsregelung. Es wird daher eine Ermittlung in Anlehnung an die WOA vorgeschlagen, wobei sich anstelle des Vorentwurfshonorars ein angemessener Anteil des Honorars für die Bebauungsplanung (§ 5 HOA-D) anbietet. Eine Anrechnung der Belohnung auf einen aus diesem Verfahren resultierenden Auftrag erscheint nicht nahe liegend.

### Absichtserklärung des Auslobers im Wettbewerb

Das Bundesvergabegesetz 2002 sieht vor, dass mit dem oder den Gewinnern eines Wettbewerbs ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung geführt werden kann, wenn in der Auslobung des Wettbewerbs bestimmt ist, dass der Auftrag an einen Gewinner vergeben wird. Mit der Auslobung ist also die Voraussetzung zu schaffen, dass im Anschluss an den Wettbewerb ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung geführt werden darf.

Im Wettbewerbsverfahren erklärt der Auslober, wie er mit dem Wettbewerbsergebnis umzugehen beabsichtigt. Im Kern lautet diese Absichtserklärung:

**Der Auslober beabsichtigt den Verfasser des vom Preisgericht erstgereihten Projektes nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit den verfahrensgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.**

### Umfang der zu übertragenden Leistungen

Zwischen der fachlichen Breite der im Wettbewerb geforderten Ausarbeitungen und dem Umfang der gemäß Absichtserklärung zu übertragenden Leistungen besteht ein Zusammenhang:

**Die Aufgabenstellung und die im Wettbewerb geforderten Leistungen müssen die für die Realisierung hinreichende, d. h. alle relevanten Fachgebiete einbeziehende Bearbeitung des Planungsproblems und die Beurteilung der Lösungsvorschläge gewährleisten.**

Daraus folgt, dass beispielsweise bei der Auslobung von Generalplanungsleistungen integrierte Gesamtplanungsleistungen zur Lösung der Aufgabe erforderlich sind, d. h. die Leistungen des „Generalplaners“ im Wettbewerbsbeitrag deutlich sichtbar werden.

### Leistungsbeschreibung

Die verfahrensgegenständlichen Leistungen sind zu beschreiben. Dabei kann von den aktuellen Leistungsbildern der Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ausgegangen werden. Um auch die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung offen zu legen, wird empfohlen, ein Vertragskonzept in die Auslobungsunterlagen aufzunehmen.

### Angemessenheit der Vergütung

Die Vergütung kann in Orientierung an die jeweils anwendbaren Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten auf Basis von

- \* Bemessungsgrundlagen
- \* Schwierigkeitsgraden, Bearbeitungsfaktoren, Ausbauverhältnissen, ...
- \* Teilleistungen

berechnet werden, wobei die für die Stadt Wien gültigen Regelungen zu berücksichtigen sind.

## Rechtlicher Charakter von Absichtserklärungen

In der Absichtserklärung gibt der Auslober bekannt, welche weiteren Schritte er in Bezug auf die Gewinner und deren Projekte in weiterer Folge zu setzen gedenkt. Mit dieser Zusage verpflichtet sich der Auslober einseitig. Ein schuldhaftes Abgehen kann Schadenersatzpflichten des Auslobers begründen (→ vgl. § 181 BVergG).

Ein schuldhaftes Abgehen wird i. d. R. nicht vorliegen bei

- Eintritt wesentlicher Änderungen bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Auslobers, wie massive Einschränkung der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel
- Eintritt wesentlicher Änderungen in den Organisationsstrukturen des Auslobers, die die ausgelobte Leistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen
- erheblichen Abweichungen des Wettbewerbsergebnisses von der Aufgabenstellung

Üblicherweise wird dem „Ersten“ (Gewinner) die Erteilung des Planungsauftrages in Aussicht gestellt.

## Muster für Absichtserklärungen

### Objektwettbewerb

Der Auslober wird, nach Abschluss des Wettbewerbes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts, über eine Beauftragung der nachfolgend genannten Leistungen mit dem Gewinner gemäß § 25 Abs. 6 Z 6 BVergG in Verhandlung treten. Thema der Verhandlungen werden insbesondere die Projektleitung, die Zusammensetzung des Projektteams, die geplante Projektabwicklung und die Vergütung sein.

Die Übertragung der folgenden Leistungen ist vorgesehen (→ vgl. Vertragsmuster):

Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungs- und Detailzeichnungen, Kostenberechnungsgrundlagen, künstlerische Oberleitung der Bauausführung, technische und geschäftliche Oberleitung, Bestandspläne, Orientierungspläne, Brandschutzpläne, Raumbuch.

Das Preisgeld wird vom zu vereinbarenden Honorar für den Vorentwurf in Abzug gebracht, sofern sich der Vorentwurf nicht wesentlich vom Wettbewerbsprojekt unterscheidet.

Der Auslober behält sich das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung oder weiteren Bearbeitung zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen Qualitätsmerkmale i. S. der Auslobung erhalten bleiben.

Nimmt der Auslober von der Realisierung des Projektes nach Abschluss des Wettbewerbs Abstand, so sind alle Ansprüche durch das Preisgeld abgedeckt.

### Städtebaulicher Wettbewerb

Der Auslober wird, nach Abschluss des Wettbewerbs und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts, gemäß § 25 Abs. 6 Z 6 BVergG mit dem Gewinner über eine Beauftragung der nachfolgend genannten Leistungen in Verhandlung treten.

Der Auslober wird gemeinsam mit potentiellen Investoren die Projektentwicklung unter Umsetzung des städtebaulichen Leitprojektes vorantreiben und ergänzende offene Realisierungswettbewerbe ausloben. Bei allfälligen Grundstücksverkäufen soll dies als Verpflichtung dem Käufer überbunden werden.

Die Übertragung der folgenden Leistungen ist vorgesehen:

- Masterplanung
- Erarbeitung der Grundlagen für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
- Erarbeiten der Grundlagen für die Aufteilung des Planungsgebietes in verschiedene Nutzungsbereiche, Bauabschnitte und eigentumsrechtliche Einheiten.
- Städtebauliche Koordination bis zur Realisierung.

Im Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Teilnehmers werden bis zur Höhe der zuerkannten Belohnung nicht erneut vergütet, wenn der Lösungsansatz in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt werden kann.

Der Auslober behält sich das Recht vor, allfällige aus zwingenden städtebaulichen, formalen, sachlichen oder wirtschaftlichen Rücksichten erforderliche Änderungen im Zuge der Auftragserteilung oder weiteren Bearbeitung zu verlangen. Dabei sollen jedoch die wesentlichen Qualitätsmerkmale erhalten bleiben.

Nimmt der Auslober von der Realisierung des Projektes nach Abschluss des Wettbewerbs Abstand, so sind alle Ansprüche durch das Preisgeld abgedeckt.

### **Geladener Wettbewerb für städtebauliche Aufgabenstellungen**

Der Auslober wird, nach Abschluss des Wettbewerbes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts, über eine Beauftragung der nachfolgend genannten Leistungen mit dem Gewinner gemäß § 25 Abs. 6 Z 6 BVergG in Verhandlung treten.

Die Übertragung der folgenden Leistungen ist vorgesehen:

- Erarbeitung der Grundlagen für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

### **Urheberrecht – Werknutzungsrecht**

Mit der Einreichung eines Wettbewerbsbeitrages geht das Eigentumsrecht an den ausgearbeiteten Projektunterlagen – sofern nicht anders vereinbart – an den Auslober über, das geistige Eigentum (Urheberrecht) verbleibt beim jeweiligen Projektverfasser.

Eine angemessene Vergütung (Preisgeld oder Aufwandsentschädigung) vorausgesetzt, kann auch geregelt werden, dass das Werknutzungsrecht an den Auslober übergeht.

### **Verspätete Einreichung von Wettbewerbsprojekten**

Der Umgang mit verspätet eingereichten Wettbewerbsprojekten hat sich an den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 für das offene und das nicht offene Verfahren zu orientieren: Analog zu den Bestimmungen für das offene und nicht offene Verfahren sind verspätet eingereichte Wettbewerbsprojekte nicht zu öffnen, als verspätet eingelangt zu kennzeichnen und nicht dem Preisgericht zur Beurteilung vorzulegen. Dem Preisgericht ist die Anzahl der zu spät eingereichten Wettbewerbsprojekte zur Kenntnis zu bringen. Eine Entscheidung des Preisgerichts zum Ausschluss dieser Projekte ist nicht erforderlich.

## Modelle

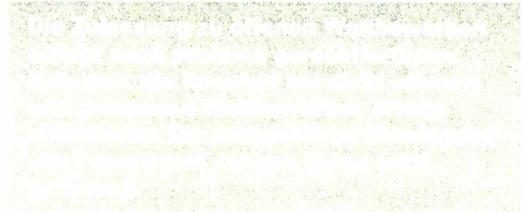
Trotz zunehmender Perfektionierung der in Wettbewerbsprojekten dargestellten Visualisierungen bleibt die Bedeutung von Modellen für die Beurteilung des Preisgerichts von Wettbewerbsprojekten erhalten. Hohe Detailgenauigkeit, Materialdifferenzierung oder in anderer Weise aufwendige Modelle erhöhen die Anschaulichkeit nur unwesentlich.

Um den Aufwand für die Modellherstellung einzugrenzen, ist bei der Formulierung der Verfahrensbestimmungen auf sinnvolle Maßstäbe zu achten und eine einfache Ausführung zu fordern.

Es sollen möglichst Einsatzmodelle für ein Umgebungsmodell des Auslobers verlangt werden.

## Teilnehmerkreis

- ▶ Eignungskriterien
- ▶ Referenzen
- ▶ Eignungsnachweise durch Dritte
- ▶ Mehrfachbeteiligung
- ▶ Teilnahmeberechtigung im Architekturwettbewerb
- ▶ Förderung von Frauen und Jungen Büros
- ▶ Marktübersicht – Bewerberdatenbank



Das Vergaberecht sieht vor, dass Leistungen nach den Grundsätzen des freien und lauterer Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben sind.

### Eignungskriterien

Eignungskriterien beschreiben als so genannte „k.o.-Kriterien“ die Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter. Die Nichterfüllung von Eignungskriterien führt zwangsläufig zum Ausschluss des Teilnehmers bzw. zur Nichtzulassung des Bewerbers.

Die Eignungskriterien umfassen:

- \* Befugnis
- \* finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- \* technische Leistungsfähigkeit
- \* berufliche Zuverlässigkeit

Die Nachweisführung ist im BVergG geregelt, Kriterien zur Eignungsbeurteilung sind beispielhaft in den „Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (VD 307) beschrieben.

Die Eignung muss beim offenen Wettbewerb spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage der Wettbewerbsarbeiten und beim nicht offenen und geladenen Wettbewerb spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten gegeben sein.

**Eignungskriterien müssen sachlich gerechtfertigt sein!**

### Referenzen

Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit wird i. d. R. über Referenzen geführt.

Der Auftraggeber kann eine Liste der wesentlichen erbrachten Dienstleistungen verlangen. Auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus wäre das eine Referenzliste der erbrachten Leistungen vergleichbarer Größe und Komplexität:

- \* Bezeichnung Projekt, Bauherr, Standort, Fertigstellung
- \* Errichtungskosten
- \* Zeitraum der Leistungserbringung
- \* Auftraggeber mit Ansprechpartner für Rückfragen
- \* Leistungsumfang, ggf. Anteil an der Leistungserbringung in Arbeitsgemeinschaften

Beispiel: Für den Umbau eines Krankenhauses im Betrieb wird ein Architekturwettbewerb für Generalplaner ausgelobt. Die Herstellungskosten werden mit netto EUR 250 Mio. angegeben. Wie viele Projekte vergleichbarer Größe (EUR 250 Mio.) und Komplexität (Umbau eines Krankenhauses bei laufendem Betrieb) wurden in den letzten Jahren mit Erfolg abgeschlossen?

Ergibt die Markteinschätzung, dass der unternehmerische Wettbewerb nicht oder nur eingeschränkt zustande kommen kann, beispielsweise weil eine ausreichende Marktbreite nicht gegeben ist, so sind die Anforderungen an die Referenzen zu reduzieren. Dabei ist eine Annäherung über ähnliche Fragen wie die folgenden sinnvoll:

- \* Erfordern auch geringere Projektgrößen eine vergleichbare Leistungsfähigkeit? Ab welcher Projektgröße werden relevante Erfahrungen gesammelt?
- \* Ist die Komplexität anderer Planungsaufgaben mit der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung vergleichbar?
- \* ...

Eignungskriterien beschreiben die sachlich gerechtfertigten Mindestanforderungen an die Teilnehmer. Werden über die bloßen Mindestanforderungen hinausgehende Anforderungen an die Eignung gestellt, können diese als Auswahlkriterien definiert werden, nach denen die Teilnehmer auszuwählen sind. Auswahlkriterien finden im nicht offenen Wettbewerb, nicht jedoch im offenen Wettbewerb, Anwendung.

### Eignungsnachweise durch Dritte

Teilnehmer bzw. Bewerber können zum Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit Dritter zurückgreifen, sofern sie nachweisen können, dass sie tatsächlich über dessen Leistungen verfügen. Dies gilt ebenso für die Ergänzung der Befugnis, für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedoch nur eingeschränkt.

Als geeignete Nachweisführung ist eine gesellschaftliche Verschränkung (z. B. Tochterunternehmen), ein Syndikatsvertrag oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung dieses Dritten an den Teilnehmer bzw. Bewerber anzusehen, sofern diese Verpflichtungserklärung folgende Merkmale aufweist:

- \* Bezugnahme auf den Teilnehmer/Bewerber und das Verfahren
- \* Beschreibung der zur Verfügung gestellten Kapazitäten
- \* Beschreibung der zur Verfügung gestellten Referenzen
- \* Verpflichtung, sämtliche Nachweise zur Eignungsprüfung binnen 5 Arbeitstagen nach Anforderung beizubringen
- \* Bestätigung, dass keine Nebenabreden zum Inhalt der Verpflichtungserklärung bestehen
- \* Bestätigung, dass sich dieser Dritte nicht als Teilnehmer/Bewerber am Verfahren beteiligt

### Mehrfachbeteiligung

In den Verfahrensbestimmungen ist festzulegen, dass sich die Wettbewerbsteilnehmer im Rahmen eines Wettbewerbes nur e i n m a l als Teilnehmer/als Mitglied e i n e r Teilnehmergemeinschaft beteiligen dürfen. Eine Mehrfachbeteiligung führt zum Ausschluss sämtlicher Projekte, die von der Mehrfachbeteiligung betroffen sind.

### Teilnahmeberechtigung im Architekturwettbewerb

- Natürliche Personen, die die österreichischen berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, soweit sie nicht nach Maßgabe der EWR-ArchV und der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr von der Einhaltung dieser berufsrechtlichen Voraussetzungen teilweise befreit sind. Die teilweise Befreiung von den berufsrechtlichen Vorschriften aus Gründen der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit setzt gemäß Art. 22 der Richtlinie und § 1 EWR-ArchV voraus, dass in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung im Sinne einer festen und kontinuierlichen organisatorischen Einheit besteht.
- Juristische Personen, die die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und von denen einer der vertretungsbefugten Geschäftsführer die an natürliche Personen gestellten Anforderungen erfüllt.
- Bewerber, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und eine Dienstleistungsanzeige gemäß § 1 Abs. 4 EWR-ArchV einzuholen haben, haben den entsprechenden Antrag gemäß § 30 Abs. 4 BVergG jedenfalls vor Ende der Angebotsfrist bei der örtlich zuständigen Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu stellen.

### Förderung von Frauen und Jungen Büros

Die Stadt Wien strebt einen Frauenanteil von mindestens 25 % und einen maßgeblichen Anteil von Jungen Büros an.

- Als „Frauen“ in diesem Sinne gelten außerdem:
  - \* Unternehmen, an denen Frauen zu mindestens 50 % beteiligt und entscheidungsbefugt sind
  - \* Bieter- und Arbeitsgemeinschaften, an denen Frauen zu mindestens 50 % beteiligt und entscheidungsbefugt sind
- Als „Junge Büros“ in diesem Sinne gelten Unternehmen, deren Gründung weniger als 7 Jahre zurückliegt oder deren Gesellschafter mehrheitlich jünger als 45 Jahre sind.

Maßgeblich ist in beiden Fällen der Zeitpunkt der Auslobung.

Die Förderung der „Jungen Büros“ soll die Innovation stärken und den Markt verbreitern. Risiken, die aus der geringeren Erfahrung resultieren, werden in Kauf genommen und dem Wert einer Verbreiterung des Marktes entgegengestellt. Diese Risiken können beispielsweise durch Kooperationen mit erfahrenen Büros oder durch die Einschaltung einer Projektsteuerung reduziert werden.

### Geladene Wettbewerbe (Unterschwellenbereich)

In geladenen Wettbewerben nimmt der Auslober direkt auf die Auswahl der Verfahrensteilnehmer Einfluss. Eine Förderung von Frauen und „Jungen Büros“ ist möglich, soweit keine Diskriminierung eintritt.

### **Förderung „Junger Büros“**

„Junge Büros“ können besonders bei geladenen Wettbewerben berücksichtigt werden. Die Eignung für andere Verfahren können sie über die Bildung von Bietergemeinschaften herstellen. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (meist Referenzen) können sie darüber hinaus unter gewissen Einschränkungen auch auf die technische Leistungsfähigkeit Dritter zurückgreifen.

In mehrstufigen Wettbewerben sollen „junge Büros“ nicht in der Option behindert werden, für den Fall einer Auswahl ihres Wettbewerbsbeitrages für die nächste Wettbewerbsstufe, eine Teilnehmergemeinschaft einzugehen.

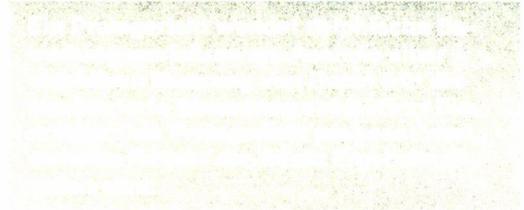
### **Marktübersicht – Bewerberdatenbank**

Die Stadt Wien (MA 19) führt eine Bewerberdatenbank, aus der sich eine ausreichende Marktkenntnis ableitet und die als Basis für die Auswahl von Planern für geladene Wettbewerbe (und Expertenverfahren) herangezogen werden kann.

Wichtig: Eine Eignungsprüfung bleibt jedenfalls erforderlich.

# Preisgericht, Bewertungsmethode

- ▶ Aufgabe des Preisgerichts
- ▶ Konstituierung des Preisgerichts
- ▶ Zusammensetzung des Preisgerichts
- ▶ Vorsitzender des Preisgerichts
- ▶ Geschäftsordnung des Preisgerichts
- ▶ Protokoll der Preisgerichtssitzungen
- ▶ Geforderte Ausarbeitungen – zu beurteilende Ausarbeitungen
- ▶ Beurteilungskriterien in Objektwettbewerben
- ▶ Beurteilungskriterien in städtebaulichen Wettbewerben
- ▶ Beurteilungskriterien und Projektziele
- ▶ Vertagung des Preisgerichts



Die inhaltliche Bearbeitungstiefe der Wettbewerbsbeiträge liegt bei einem Bruchteil der insgesamt erforderlichen Planungsleistungen. Wesentliche Aufgabe des Preisgerichts ist die Prognose, welcher Beitrag die besten Ansätze bietet, um beispielsweise vom Wettbewerbsprojekt über die künftig noch zu leistende Gesamtplanung bis zum betriebsfertigen Objekt zu kommen.

Handlungsgrundlage und Maßstab für das Preisgericht sind die Auslobungsunterlagen, insbesondere die Beurteilungskriterien und die Aufgabenstellung. Das Preisgericht ist daher schon vor der Auslobung des Verfahrens einzubinden. → Konstituierung des Preisgerichts unbedingt v o r der Auslobung!

## Aufgabe des Preisgerichts

- Beratung des Auslobers in der Formulierung der Auslobungsunterlagen.
- Reihung bzw. Auswahl und Beurteilung der Projekte. Als Hilfsinstrument bedient sich hierzu das Preisgericht einer Vorprüfung (→ vgl. Kapitel XII. Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen).
- Zuerkennung der Preisgelder, Aufwandsentschädigungen o. Ä.
- Empfehlung an den Auslober zur Weiterentwicklung der (des) erstgereihten Projekte(s) und zur Realisierungswürdigkeit.
- Empfehlungen im Rahmen der Absichtserklärung.

## Konstituierung des Preisgerichts

- Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers jeweils mit Stellvertreter.
- Grundsatzberatung
  - \* Erörterung der Aufgabenstellung
  - \* Detaillierte Erörterung der Beurteilungskriterien
  - \* Ggf. Geschäftsordnung des Preisgerichts
  - \* Umfang der auszuarbeitenden Leistungen
  - \* Vorprüfungskatalog

Zur Einarbeitung der Preisrichter sind diesen die Auslobungsunterlagen mindestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung vorzulegen.

Die konstituierende Sitzung ist so rechtzeitig anzusetzen, dass eine Nachführung der Auslobungsunterlagen bis zur beabsichtigten Auslobung möglich ist (i. d. R. 2 Wochen).

Über die konstituierende Sitzung des Preisgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem eindeutig hervorgeht:

- \* Wahlen (Vorsitzender, Schriftführung, ...)
- \* Anerkennung der Auslobung als Handlungsgrundlage
- \* Allfällige Änderungen/Ergänzungen der Auslobungsunterlagen als Voraussetzung für die Anerkennung

### Zusammensetzung des Preisgerichts

Als Preisrichter kommen Personen in Frage, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die fachlichen Anforderungen in hervorragender Weise erfüllen. Mit Bezug auf die Aufgabenstellung wird unterschieden in Fach- und Sachpreisrichter.

**Fachpreisrichter:** Preisrichter mit der Qualifikation, die eingereichten Verfahrensbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können. Es wird ein Fachpreisrichter-Anteil von mindestens 50 % angestrebt.

**Sachpreisrichter:** Preisrichter mit der Qualifikation, einzelne Sachbereiche im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung beurteilen zu können.

**Experten:** ohne Stimmrecht

Die Zusammensetzung des Preisgerichts korrespondiert mit den Beurteilungskriterien. Das fachliche Spektrum der Beurteilungskriterien muss in der personellen Zusammensetzung des Preisgerichts glaubwürdig abgedeckt sein.

Preisrichter müssen die Fähigkeit besitzen, Probleme zu analysieren, eine meinungsbildende Aussage wirkungsvoll zu interpretieren und sich allgemein verständlich auszudrücken.

Preisrichter müssen fähig sein, den eigenen Standpunkt mit jenem anderer Preisrichter durch bestimmtes, aber tolerantes Auftreten fachlich zu koordinieren.

Preisrichter entscheiden weisungsfrei. Sie sind zur Objektivität und zur Einhaltung der Verfahrensbestimmungen verpflichtet. Dies schließt auch eine Verschwiegenheit bis zur Bekanntgabe von Ergebnissen mit ein.

### Kammer-Preisrichter

Mindestens 3 Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts soll um Nominierung der Kammer-Preisrichter bei der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ersucht werden. Diesem Ersuchen sind die Verfahrensbestimmungen und eine Beschreibung der Aufgabenstellung beizufügen. Eine Rückmeldung der Kammer soll innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

Spätestens 1 Woche vor der konstituierenden Sitzung des Preisgerichts sind den Preisrichtern die Auslobungsunterlagen zur Einarbeitung zu übermitteln.

Die Kammer-Preisrichter vertreten den Kammer-Standpunkt in der konstituierenden Sitzung, eine weitere Stellungnahme der Kammer ist nicht vorgesehen.

### Vorsitzender des Preisgerichts

Der Vorsitzende des Preisgerichts wird aus dem Kreis der Fachpreisrichter gewählt, er

- leitet die Sitzungen, er eröffnet und schließt sie, erteilt das Wort
- stellt das Abstimmungsergebnis fest
- trägt die Verantwortung für die Handlungsweise des Preisgerichts
- stellt die Frage nach der Befangenheit der Preisrichter
- erinnert an die Verschwiegenheit über die Vorgänge innerhalb des Preisgerichts bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Preisgerichts
- trägt dafür Sorge, dass eine klare Empfehlung an den Auslober im Protokoll ausgesprochen wird
- bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme

Persönliche Voraussetzungen:

- Qualifikation eines Fachpreisrichters
- Verfahrenstechnisches Wissen und Erfahrungen als Fachpreisrichter
- Qualifizierte vergaberechtliche Ausbildung für gesicherte Entscheidungsfindung
- Eignung, den gruppendynamischen Prozess eines Preisgerichts zu leiten, insbesondere im Hinblick auf die „Kompetenzanteile“ der Preisrichter, bezogen auf die Gewichtung der Beurteilungskriterien

### Geschäftsordnung des Preisgerichts

Die Geschäftsordnung des Preisgerichts ist gegebenenfalls unter Rückgriff auf die (Muster-)Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) festzulegen. Die Geschäftsordnung des Preisgerichts ist in die Verfahrensbestimmungen (→ vgl. Kapitel IX. Verfahrensbestimmungen) aufzunehmen.

### Protokoll der Preisgerichtssitzungen

gemäß Kapitel IX. Verfahrensbestimmungen – Vorgangsweise des Preisgerichts

Im Protokoll muss die Entscheidung des Preisgerichts in einer derartigen Ausführlichkeit begründet sein, dass die Plausibilität der Entscheidungsfindung gegeben ist.

### Geforderte Ausarbeitungen – zu beurteilende Ausarbeitungen

- In Wettbewerben sind Ausarbeitungen, die über das in den Verfahrensbestimmungen geforderte Maß hinausgehen, von der Beurteilung auszuschließen. Diese Bestimmung ist in die Verfahrensbestimmungen aufzunehmen.

Der Verfahrensorganisator entscheidet, welche Ausarbeitungen dem Preisgericht nicht vorzulegen sind und dokumentiert diese Entscheidung im Vorprüfungsbericht.

- Weiters ist mit den Verfahrensbestimmungen ausdrücklich festzulegen, ob pro Teilnehmer nur eine oder auch mehrere (Teil-)Lösungsvorschläge eingereicht werden dürfen.

Der Verfahrensorganisator entscheidet, welche Ausarbeitungen dem Preisgericht vorzulegen sind und dokumentiert diese Entscheidung im Vorprüfungsbericht.

## Beurteilungskriterien in Objektwettbewerben

Die Kriterien, nach denen ein Preisgericht die eingereichten Projekte beurteilt, die Rangfolge und damit den Gewinner festlegt, sind bereits in den Verfahrensbestimmungen zu deklarieren.

(Anmerkung: Vielfach wird auch eine Gewichtung der Beurteilungskriterien verlangt. Gemäß BVergG sind die Beurteilungskriterien im Wettbewerb lediglich zu reihen, die Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren jedoch zu gewichten.)

### Gewichtung

Für die Gewichtung der typischen Kriegergruppen „Städtebau“, „Architektur“, „Funktion“ und „Wirtschaftlichkeit“ zueinander gibt es verschiedene Annäherungen. Je nach Standpunkt der Beteiligten werden die Gewichte zwischen „Wirtschaftlichkeit“ und „Kunst“ verschoben (klassischer Bewertungskonflikt auf allen Ebenen).

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden:

<b>Städtebau</b>	<b>25 Pkt</b>	↑ weich ↓ hart	Städtebau } Architektur }	25 Pkt
<b>Architektur</b>	<b>35 Pkt</b>		Funktion	
Funktion	25 Pkt		<b>Wirtschaftlichkeit</b>	<b>50 Pkt</b>
Wirtschaftlichkeit	15 Pkt		Gesamt	100 Pkt
Gesamt	100 Pkt			

Beispiel für Bewertungskonflikt in der Gewichtung der Kriterien

### Heterogene persönliche „Kompetenzanteile“ der Preisrichter

Durch die Zusammensetzung des Preisgerichts sollen alle entscheidungsrelevanten Fachbereiche angemessen vertreten werden. Dabei können i. d. R. die einzelnen Preisrichter die gesamte Bandbreite der Beurteilungskriterien nicht vollständig abdecken: Architekten müssen nicht Betriebsführungsexperten sein und Nutzer keine Städtebauexperten. Im gruppendynamischen Prozess der Preisgerichtssitzung sollten daher die ungleichen „Kompetenzanteile“ der Preisrichter Berücksichtigung finden. Dabei ist der „Kompetenzanteil“ eines Preisrichters von der Gewichtung „seiner“ Beurteilungskriterien abhängig, wie die Fortsetzung des obigen Beispiels zeigt:

Beispiel 1:		Architekt	Architekt	Nutzer	Bauherr	↑ weich ↓ hart
<b>Städtebau</b>	<b>25 Pkt</b>	•••	•••		•	
<b>Architektur</b>	<b>35 Pkt</b>	•••	•••		•	
Funktion	25 Pkt	••	•	•••	••	
Wirtschaftlichkeit	15 Pkt	•	••	••	•••	
Gesamt	100 Pkt	82	78	35	52	
Beispiel 2:						↑ weich ↓ hart
Städtebau } Architektur }	25 Pkt	•••	•••		•	
Funktion	25 Pkt	••	•	•••	••	
<b>Wirtschaftlichkeit</b>	<b>50 Pkt</b>	•	••	••	•••	
Gesamt	100 Pkt	58	67	57	75	

### Persönliche „Kompetenzanteile“ der Preisrichter in Abhängigkeit von der Gewichtung der Beurteilungskriterien

Das Beispiel zeigt für den ersten Preisrichter (Architekt) eine Reduktion seines persönlichen „Kompetenzanteils“ von 82 % auf 58 % und im Gegenzug für den vierten Preisrichter (Bauherr) eine Steigerung seines „Kompetenzanteils“ von 52 % auf 75 %.

Der höhere „Kompetenzanteil“ der einen gegenüber dem der anderen sollte in der argumentativen Aufbereitung seinen Niederschlag finden, und umgekehrt.

Dass im gruppendynamischen Prozess des Preisgerichts die Persönlichkeit des Preisrichters wichtiger ist als ihr jeweiliger „Kompetenzanteil“ aufgrund der Gewichtung der Beurteilungskriterien, soll hier keineswegs bezweifelt werden.

### Harte Kriterien – weiche Kriterien

Mit der „Messbarkeit“ kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Die Kriterien „Funktion“ und „Wirtschaftlichkeit“ sind wesentlich härter als die Kriterien „Städtebau“ und „Architektur“. Für harte Kriterien können exakte Vorgaben in der Aufgabenstellung formuliert und auf ihre Erfüllung geprüft werden (Beispiel: Vorgabe: Lager 750 m<sup>2</sup> – Erfüllung ja/nein). Diese Prüfungen können zeitlich in einer Preisgerichtssitzung nicht angestellt werden, weshalb sich das Preisgericht auf eine Vorprüfung stützt, die die harten Fakten aufbereitet. Die Prüfergebnisse der Vorprüfung schmälern – sofern die Vorprüfung nicht angezweifelt wird – den Beurteilungsspielraum für harte Kriterien entscheidend, was wiederum die Bedeutung der persönlichen Kompetenzanteile in diesen Kriterien herabsetzt.

### Gewichtung in Objektwettbewerben

Die Gewichtung der Beurteilungskriterien ist ausgehend von der gleichen Gewichtung der Kriteriengruppen Städtebau, Architektur, Funktion und Wirtschaftlichkeit zu erörtern.

[Hinweis: Die Deklaration der Gewichtung in den Verfahrensbestimmungen ist nicht erforderlich.]

## Beurteilungskriterien in städtebaulichen Wettbewerben

Bei der Erstellung (und allfälligen Gewichtung) der Beurteilungskriterien zu den Aspekten

- \* städtebauliche Gestaltung
- \* Ökologie
- \* Funktionalität
- \* Wirtschaftlichkeit
- \* Umsetzbarkeit

ist in städtebaulichen Wettbewerben auf die Erfahrung bei ähnlichen Aufgabenstellungen zurückzugreifen. Das Preisgericht ist dabei einzubinden.

Beispiel: Städtebaulicher Wettbewerb für ein großes Bahnhofareal

- ▶ Städtebau
  - \* städtebauliche Idee zur Aufwertung und Organisation des Wettbewerbsgebietes
  - \* Signifikanz der baulichen Strukturen und der Qualitäten des öffentlichen Raumes
  - \* Orientierungsqualität und Identität der öffentlichen Räume
  - \* funktionale und gestalterische Verknüpfung des Wettbewerbsgebietes mit dem umgebenden Stadtteil
  - \* Minderung der Barrierewirkungen
- ▶ Entwicklungsfähigkeit
  - \* Entwicklungsfähigkeit des Systems
  - \* strategisches Potential in der Umsetzbarkeit
  - \* etappenweise Realisierbarkeit und selbständige Verwertbarkeit von Bauplätzen
  - \* Robustheit des städtebaulichen Grundmusters

- ▶ Funktion
  - \* Lage und Verknüpfung der einzelnen Nutzungen
  - \* urbane Qualität der Nutzungsstruktur
  - \* Nutzungsmix in der Bahnhofshalle
- ▶ Erschließung
  - \* Qualität der Umsetzung der verkehrlichen Vorgaben
  - \* Verkehrserschließung der einzelnen Bereiche
  - \* Organisation der Mobilitätskette
- ▶ Wirtschaftlichkeit
  - \* immobilienwirtschaftliche Aspekte: Adressenbildung, Verwertbarkeit, ...
  - \* Wirtschaftlichkeit der Typologien (Flächenkennwerte, Erschließung)
  - \* Wirtschaftlichkeit der Bahnhofslösung
- ▶ Nachhaltigkeit
  - \* Sicherung der Raumverträglichkeit
  - \* ressourcenschonende Strukturen, ökologische Tragfähigkeit
  - \* Aufenthaltsqualität in den öffentlichen Räumen
  - \* soziale Nachhaltigkeit
  - \* Grünflächenangebot

### Beurteilungskriterien und Projektziele

Ein Unverständnis (Missverständnis), das in der Beurteilung eingereicherter Wettbewerbsprojekte immer wieder auftritt, kann anhand der folgenden Frage aufgeklärt werden: In welcher Beziehung stehen die Projektziele im Bezug auf die Beurteilungskriterien?

Beispiel: Eines der eingereichten Projekte ist mit Ausnahme der zu erwartenden Herstellkosten sehr attraktiv. Die deklarierte Kostenobergrenze wird deutlich überschritten.

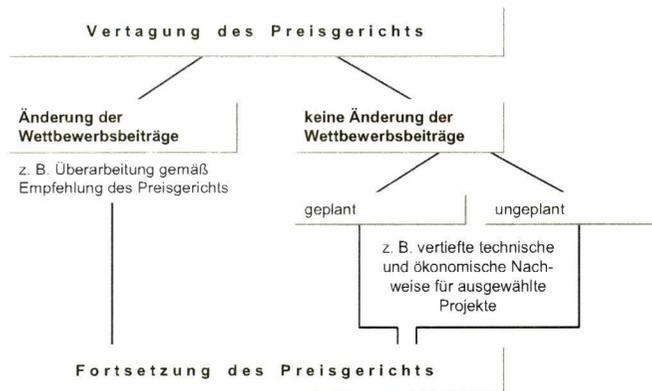
Ist dieses Projekt lediglich in der Wirtschaftlichkeit (Gewichtung 15 %) schlechter als die übrigen Projekte zu bewerten?

Unter der Voraussetzung, dass die Kostenobergrenze in der Projektvorbereitung ernsthaft untersucht und mit Bedacht gewählt wurde, gibt es darauf nur eine Antwort: Die Erfüllung sämtlicher Zielvorgaben der Auslobung, d. h. auch der Kostenobergrenze ist eine Voraussetzung für die Beurteilung insgesamt.

### Vertagung des Preisgerichts

Die Vertagung des Preisgerichts kann geplant erfolgen, d. h. im Verfahrensablauf begründet sein, aber auch (ungeplant) erforderlich werden, wenn wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlen.

Eine weitere Unterscheidung betrifft den Umgang mit den Wettbewerbsbeiträgen, nämlich ob diese von den Teilnehmern (Verfassern) überarbeitet bzw. ergänzt werden oder ob diese unverändert den fachtechnischen Prüfungen unterzogen werden.



### 2-stufiger Jurierungsprozess

Üblicherweise beurteilt ein Preisgericht, gestützt auf den Bericht der Vorprüfung, in einer (ggf. auch mehrtägigen) Sitzung die Wettbewerbsarbeiten und ermittelt den Gewinner.

Davon abweichend wäre es möglich, den Jurierungsprozess 2-stufig zu gestalten: Das Preisgericht wählt einige Projekte zur vertieften Prüfung aus, beauftragt die Vorprüfer und vertagt sich bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse.

#### „Shortlisting“

Dem Preisgericht sollte vom Auslober die Möglichkeit (diese ist in den Verfahrensbestimmungen zu verankern) eingeräumt werden, in begründeten Fällen eine Überarbeitung zu den Projekten zu verlangen, denen aus dem Jurierungsprozess eindeutig eine Gewinnchance zukommt. Von dieser Option sollte jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden:

- \* Formulierung von konkreten Überarbeitungsempfehlungen durch das Preisgericht
- \* Aufrechterhaltung der Anonymität sämtlicher Wettbewerbsteilnehmer
- \* Aufforderung zur Überarbeitung unter Wahrung der Anonymität durch Einschaltung eines Notars
- \* Angemessene Bearbeitungsfrist
- \* Beurteilung des Aufwandes der geforderten Überarbeitung und Festlegung einer angemessenen Vergütung
- \* Aufrechterhaltung der Beurteilungskriterien
- \* Beibehaltung der Aufgabenstellung
- \* Beibehaltung des Umganges der geforderten Ausarbeitungen

Das Preisgericht vertagt sich bis zur Vorlage der überarbeiteten Projekte. Die überarbeiteten Projekte werden erneut der Vorprüfung unterzogen.

#### Fehlende Entscheidungsgrundlagen

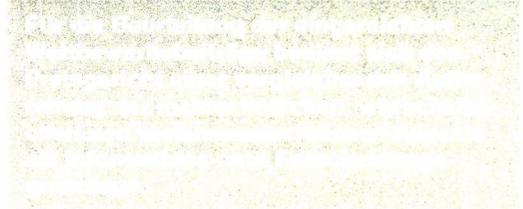
Kommt das Preisgericht zur Ansicht, dass wesentliche Entscheidungsgrundlagen fehlen, die für eine begründete Festlegung der Rangordnung anhand der Beurteilungskriterien als erforderlich erachtet werden, hat sich das Preisgericht bis zum Vorliegen dieser Entscheidungsgrundlagen zu vertagen.

Dem Auslober ist ein Vorgehensvorschlag zu unterbreiten:

- Beschreibung der fehlenden Informationen
- Vorschlag von geeigneten Konsulenten
- Abschätzung des Zeit- und Kostenaufwandes
- Begründung, warum der einvernehmlich mit dem Preisgericht festgelegte Umfang der Vorprüfung nicht ausreicht
- Begründung, warum der einvernehmlich mit dem Preisgericht festgelegte Umfang der Ausarbeitungen der Verfahrensteilnehmer nicht ausreicht
- Terminvorschlag für die Wiederaufnahme der Preisgerichtstätigkeit

# Vorprüfung, fachtechnische Prüfungen

- ▶ Vorprüfungstiefe, Zusammensetzung der Vorprüfung
- ▶ Durchführung der Vorprüfung
- ▶ Regelabläufe der Vorprüfung
- ▶ Vorprüfungsbericht, Berichterstattung



Die Vorprüfung ist die neutralisierte und objektivierte Aufbereitung der eingereichten Verfahrensbeiträge für die Beurteilung durch ein Preisgericht. Der Prüfungsumfang ist in einem Vorprüfungskatalog zu definieren, der verallgemeinert in die Auslobungsunterlagen aufzunehmen ist.

Die Vorprüfung umfasst alle entscheidungsrelevanten, fachtechnischen Aspekte, die während der für ein Preisgericht angemessenen Zeit von den Preisrichtern nicht geprüft und beurteilt werden können. In die Vorprüfung dürfen Preisrichter nicht eingebunden werden.

Für den Fall, dass der Vorprüfungsbericht nicht oder nur in Teilen vom Preisgericht veröffentlicht wird, ist den Teilnehmern auf Verlangen Einsichtnahme in den Prüfbericht zu jeweils ihrem Projekt zu geben.

## Vorprüfungstiefe, Zusammensetzung der Vorprüfung

Die Vorprüfungstiefe verhält sich adäquat zu den von den Teilnehmern in der jeweiligen Verfahrensstufe geforderten Leistungsinhalten. Demgemäß werden sich bei mehrstufigen Wettbewerben die erforderlichen Vorprüfungsinhalte mit dem stufenweise vertieften Anforderungsprofil während des Wettbewerbsverfahrens ebenfalls vertiefen.

Der Auslober bestellt daher eine Vorprüfung, welche in der Lage ist, die wesentlichen den Wettbewerbsbeiträgen innewohnenden Fachbereiche (interdisziplinärer Charakter des Auslobungsgegenstandes) qualifiziert im Rahmen der Prüftätigkeit abzudecken. Die Koordination der fachtechnischen Vorprüfungen und Integration in den Vorprüfungsbericht ist einem Verfahrensorganisator zu übertragen, der die Aufgabenstellung in ihrer Gesamtheit vergleichend beurteilen kann.

## Durchführung der Vorprüfung

Basierend auf die in den Auslobungsunterlagen geforderten Nachweise und Ausarbeitungen ist die Vorprüfung getrennt durchzuführen zu

- (1) verfahrensrechtlichen Aspekten,
- (2) fachtechnischen Aspekten und
- (3) wirtschaftlichen Aspekten.

### Vorprüfung nach verfahrensrechtlichen Aspekten

(beispielhafte Aufzählung)

- \* Fristgerechte Abgabe der Verfahrensbeiträge
- \* Verletzung der Anonymität
- \* Vollständigkeit der geforderten Ausarbeitungen
- \* Vollständigkeit der geforderten Nachweise, ggf. Nachforderung fehlender Nachweise
- \* Einhaltung der Auslobungsbedingungen

## Vorprüfung nach fachtechnischen Aspekten

Dieser Teilbereich der Vorprüfung umfasst alle wesentlichen funktionalen und technischen Aspekte, welche unmittelbar mit dem Leistungsumfang (Aufgabenstellung) in ursächlichem Zusammenhang stehen. Eine gezielte fachbereichsspezifische Vorprüfung verlangt bei interdisziplinären Wettbewerbsaufgaben nach präzisen Schnittstellenregelungen zwischen den einzelnen fachtechnischen Prüfern. Die aufgearbeiteten (interdisziplinären) Vorprüfungsergebnisse werden in einem übersichtlichen Vorprüfungsbericht zusammengefasst dem Preisgericht unterbreitet.

Beispielhafte Aufzählung aus der Sphäre Objektwettbewerbe:

- \* Plausibilisierung der Flächen- und Kubaturwerte
- \* Einhaltung bebauungs- und baurechtlicher Vorgaben
- \* Feststellen von Abweichungen zur Aufgabenstellung (Einhaltung des Raum- und Funktionsprogramms etc.)
- \* Typologisches Katalogisieren der Wettbewerbsbeiträge
- \* Aufarbeitung der haustechnischen, fassadentechnischen und bauphysikalischen Konzeption der Wettbewerbsbeiträge
- \* Ermitteln relevanter, für die Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge maßgeblicher Kennzahlen (Bebauungsdichte, Geschossflächenzahl, Verhältnis VKF/BGF, Verhältnis NGF/BGF etc.)

## Vorprüfung nach wirtschaftlichen Aspekten

Dieser Teilbereich der Vorprüfung umfasst die wirtschaftlich relevanten Aspekte, welche unmittelbar mit dem Leistungsumfang (Aufgabenstellung) in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Beispielhafte Aufzählung aus der Sphäre Objektwettbewerbe:

- \* Plausibilität der Kostenangaben in Abhängigkeit von der auslobungsgegenständlich geforderten Kostendarstellungstiefe (Kostenrahmen, Kostenschätzung)
- \* Kostenvergleichsplausibilisierung
- \* Ermitteln relevanter, für die wirtschaftliche Beurteilung der Verfahrensbeiträge maßgeblicher Kostenkennwerte (Kosten/m<sup>2</sup> BGF, Kosten/m<sup>2</sup> vermietbarer Fläche, Kosten/Stellplatz, Kosten/m<sup>2</sup> Fassade etc.)
- \* Plausibilisieren der facilitären Aspekte hinsichtlich Gebäudebewirtschaftung, Nachhaltigkeit und Entsorgung

## Regelabläufe der Vorprüfung

### Entgegennahme der Ausarbeitungen der Teilnehmer

- Ort: Auslober, Verfahrensorganisator oder Notar
- Aushändigung einer Übernahmebestätigung mit Datum, Uhrzeit, ggf. Kennzahl und Kurzbeschreibung (z. B. 1 Rolle, 1 Modell)
- Eingangsprotokoll
  - \* Lfd. Nummer
  - \* Datum, Uhrzeit
  - \* Ggf. Kennzahl

### Formale Prüfung

- Feststellung der fristgerechten Einreichung
- Verspätet eingereichte Arbeiten sind in verschlossenem Zustand dem Verfasser zu retournieren. Dies geschieht unter Wahrung der Anonymität beispielsweise durch Einschaltung eines Notars.
- Öffnung der Verpackung
- Überprüfung auf Verfasserhinweise bei anonymen Verfahren
- Aufbewahrung der ungeöffneten Verfasserbriefe unter Verschluss

### Anonymisierung

- Überkleben sämtlicher Kennzahlen mit nach dem Zufallsprinzip vergebenen Tarnzahlen

### Fachtechnische Vorprüfungen

- Verteilung der Ausarbeitungen an die Fachprüfer nach Erfordernis
- Jeweils Prüfung auf Vollständigkeit der Ausarbeitungen
- Jeweils Prüfung auf Erfüllung der Aufgabenstellung
- Jeweils vergleichende Darstellung der Projekte
- Vorschlag der Punktevergabe für Kriterien mit Bewertungsmaßstab (harte Kriterien)

### Vorprüfungsbericht

- Ergebnis der formalen Prüfung (auszuscheidende Projekte)
- Erläuterung der angewandten Prüfmethoden
- Prüfergebnisse, jeweils für ein Projekt zusammengefasst
- Vergleichsdarstellungen projektübergreifend, i. d .R. tabellarisch
- Ausfertigung als schriftlicher Bericht entsprechend der Anzahl der Preisrichter und Berater

### Vorprüfungsbericht, Berichterstattung

Der Vorprüfungsbericht umfasst die abschließende und zusammenfassende Darstellung aller fachbereichsrelevanten Ergebnisse der Vorprüfung und dient dem Preisgericht als Informations- und Entscheidungsgrundlage. Bei mehrstufigen Wettbewerben sind die Erkenntnisse aus den jeweils vorangehenden Vorprüfungen im Sinne einer Gesamtdarstellung darzulegen.

Der Vorprüfungsbericht ist dem Preisgericht durch den Koordinator der fachtechnischen Vorprüfungen (Verfahrensorganisator) schriftlich vorzulegen und mündlich vorzutragen.

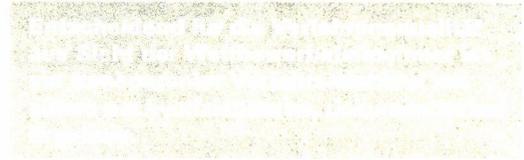
Bei komplexen Verfahren kann die Berichterstattung der Vorprüfung als mehrphasige, dem Verlauf des Jurierungsprozesses angepasste und schrittweise sich vertiefende Informationsweitergabe erfolgen, z. B.:

- \* Einstiegsvortrag zu Beginn der Preisgerichtssitzung als Erstinformation an die Preisrichter
- \* Präsentation der wesentlichen Merkmale der (nicht ausgeschiedenen) Wettbewerbsbeiträge, beispielsweise im Rahmen von Orientierungs- und Auswahlrundgängen
- \* ggf. Detailberichterstattung der Fachprüfer (z. B. Haustechnik, Facility Management, Marketing etc.)



# Verfahrensabschluss

- ▶ Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses
- ▶ Internetpublikation
- ▶ Printpublikation
- ▶ Ausstellung
- ▶ Pressekonferenz, Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Verfahrensdokumentation
- ▶ Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte
- ▶ Rückgabe der Wettbewerbsprojekte
- ▶ Auszahlung der Preisgelder und Aufwandsentschädigungen
- ▶ Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe



## Bekanntgabe des Verfahrensergebnisses

### Teilnehmer, Preisgericht

Sämtlichen Wettbewerbsteilnehmern und Preisrichtern ist das Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens binnen 8 Tagen mit folgendem Mindestinhalt bekannt zu geben:

- Auslober
- Gegenstand des Wettbewerbs
- Datum der Preisgerichtssitzung
- Rangfolge (Preisträger, Anerkennungen) mit Namensnennung
- der (ggf. die) Wettbewerbsgewinner, der (die) zur Teilnahme an einem anschließenden Vergabeverfahren aufgefordert wird (werden)
- Bezugsquelle (Internetadresse) für das Protokoll des Preisgerichts
- Rückgaberegelung
- Vorschau auf die Internetpublikation und die Ausstellung

Das Protokoll des Preisgerichts ist im Internet für mindestens 3 Monate ab der Entscheidung des Preisgerichts den Wettbewerbsteilnehmern zugänglich zu machen.

### Medien

Die Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses hat im Oberschwellenbereich im Supplement zum Amtsblatt des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der EU zu erfolgen.

Die Veröffentlichung hat einen Verweis auf die Internetpublikation zu enthalten.

## Internetpublikation

Die Internetpublikation ist innerhalb möglichst kurzer Frist nach Entscheidungen des Preisgerichts anzustreben.

Die Wettbewerbsteilnehmer sind in der Auslobung aufzufordern, an der Internetpublikation ihrer Ausarbeitungen durch Übermittlung geeigneter Daten mitzuwirken. In den Auslobungsunterlagen sind Daten, Formate u. Ä. nach allgemein gebräuchlichen Standards festzulegen.

Ebenfalls in die Auslobungsunterlagen ist ein Verwendungsvorbehalt aufzunehmen, falls ungeeignete Daten (Datenmenge, Viren, ...) zur Verfügung gestellt werden. Für die ersten Ränge (z. B. 1 – 6) sind geeignete Daten erforderlichenfalls nachzufordern oder aufzubereiten.

#### **Die Internetpublikation sollte enthalten:**

- Protokoll des Preisgerichts
- Teilnehmerverzeichnis
  - \* Verfasser
  - \* Konsulenten, Mitarbeiter
  - \* Tarnzahl
- Auslobungsunterlagen
  - \* Verfahrensbestimmungen
  - \* Aufgabenstellung
  - \* jedoch ohne Planbeilagen o. Ä.
- Darstellung der prämierten Projekte
  - \* Vergleichende Darstellung (Projektlogos, Modellfotos, Pflichtperspektiven)
  - \* aufbereitete Publikationsdaten
  - \* Rang
  - \* Verfasser
  - \* Konsulenten, Mitarbeiter
  - \* Tarnzahl
- Umfang der Darstellung der übrigen Projekte ist im Einzelfall zu prüfen, im Idealfall jedoch:
  - \* analog der Darstellung der prämierten Projekte
  - \* jedoch ohne Aufbereitung der Publikationsdaten

#### **Printpublikation**

I. d. R. erfolgt die Publikation in Fachzeitschriften. Sonderpublikationen bilden die Ausnahme.

#### **Ausstellung**

- Repräsentativer Rahmen
- Dauer mindestens 2 Wochen
- möglichst kurzfristig im Anschluss an die Jurierung

In Abstimmung mit der Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland und des Preisgerichts kann die Ausstellung auf die Präsentation der prämierten Projekte eingeschränkt werden. Maßgeblich für die Entscheidung wird der Umfang und die Qualität der Internetpublikation sein.

Für geladene Wettbewerbe erfolgen Ausstellungen nach dem Erfordernis der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Pressekonferenz, Öffentlichkeitsarbeit**

Der Abschluss der Jurierung ist für die Öffentlichkeitsarbeit ein Meilenstein.

Das Wettbewerbsergebnis bzw. der Verfahrensstand ist für die Presse aufzubereiten, unabhängig davon, ob ein Verhandlungsverfahren im Anschluss an den Wettbewerb bereits abgeschlossen ist oder nicht. Die Sinnhaftigkeit einer Pressekonferenz ist im Einzelfall zu prüfen.

- Pressekonferenz möglichst unter Teilnahme des Vorsitzenden des Preisgerichts
- Presseinformation mit
  - \* dem Vorbehalt der noch nicht erfolgten Eignungsprüfung des Gewinners und
  - \* dem Hinweis, dass das Verhandlungsverfahren noch nicht durchgeführt wurde, d. h.
  - \* Darstellung der Ergebnisse als Ende des Auswahlverfahrens des Preisgerichts (Wettbewerb) und Einstieg in das Verhandlungsverfahren

#### Verfahrensdokumentation

Mit Abschluss des Wettbewerbsverfahrens übergibt der Verfahrensorganisator (intern oder extern) dem Auslober (verwaltende Dienststelle) eine Zusammenstellung der verfahrensrelevanten Dokumente aus der Verfahrensabwicklung als Verfahrensdokumentation.

#### Formalia:

- Aktenordner
- Rückenschild
  - \* Bezeichnung des Wettbewerbs
  - \* „Verfahrensordner“
  - \* Verwaltende Dienststelle der Stadt Wien
  - \* Verfahrensorganisator
  - \* Laufzeit des Wettbewerbsverfahrens
- Trennblätter
  - \* beschriftet

#### Gliederung am Beispiel eines offenen Wettbewerbs:

- Ergebnis
  - \* Schreiben an die Wettbewerbsteilnehmer
  - \* Schreiben an die Mitglieder des Preisgerichts
  - \* Schreiben an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
  - \* Information an das Amt für amtliche Veröffentlichungen mittels Formblatt (Oberschwellenbereich)
  - \* Einschaltung im Amtsblatt der Stadt Wien
  - \* Teilnehmerliste
  - \* Ausdruck der Internetpublikation des Wettbewerbsergebnisses (Auszug)
- Protokoll des Preisgerichts
- Vorprüfungsbericht
- Auszug aus prämierten Wettbewerbsprojekten
  - \* Verfassererklärungen
  - \* Verkleinerungen der Präsentationspläne
- Fragebeantwortung
  - \* schriftliche Fragen
  - \* Protokoll der Fragebeantwortung
  - \* sonstige Korrespondenz in der Bearbeitungsphase

- Teilnehmer
  - \* Teilnahmeerklärungen (Formblätter)
  - \* Auflistung mit Datum und Internet-Zugangskennung für die Auslobungsunterlagen
  - \* Korrespondenz im Zusammenhang mit den Teilnahmeerklärungen
- Konstituierung des Preisgerichts
  - \* Protokoll zur konstituierenden Sitzung des Preisgerichts
- Bekanntmachung
  - \* Information an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mittels Formblatt (Oberschwellenbereich)
  - \* Schreiben an die Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
  - \* Einschaltungen in Medien
- Auslobungstext
  - \* Ausdruck der Internetseiten zur Auslobung

### **Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte**

Die Aufbewahrung der Wettbewerbsprojekte obliegt der WBW-durchführenden Dienststelle.

Prämierte Projekte werden vollständig (Pläne, Modelle, Berichte, Datenträger, ...) mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Nichtprämierte Projekte werden mindestens 1 Jahr aufbewahrt. Modelle nichtprämierter Projekte sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

### **Rückgabe der Wettbewerbsprojekte**

In den Verfahrensbestimmungen ist die Rückgabe äquivalent zur Aufbewahrungsverpflichtung zu regeln, d. h.:

- Die Rückgabe ist auf die Modelle nichtprämierter Projekte zu beschränken.
- Der Zeitraum für die Rückgabe liegt zwischen Ausstellung und Archivierung. Als zumutbar kann ein Zeitraum von 4 Wochen ab Ausstellungsende angesehen werden.
- Die Rückgabe der Modelle erfolgt nur auf Aufforderung der Wettbewerbsteilnehmer. Modelle, die nicht von den Wettbewerbsteilnehmern zurückgefordert werden, können ohne weitere Ankündigung nach Ablauf des o. g. Zeitraumes vernichtet werden.

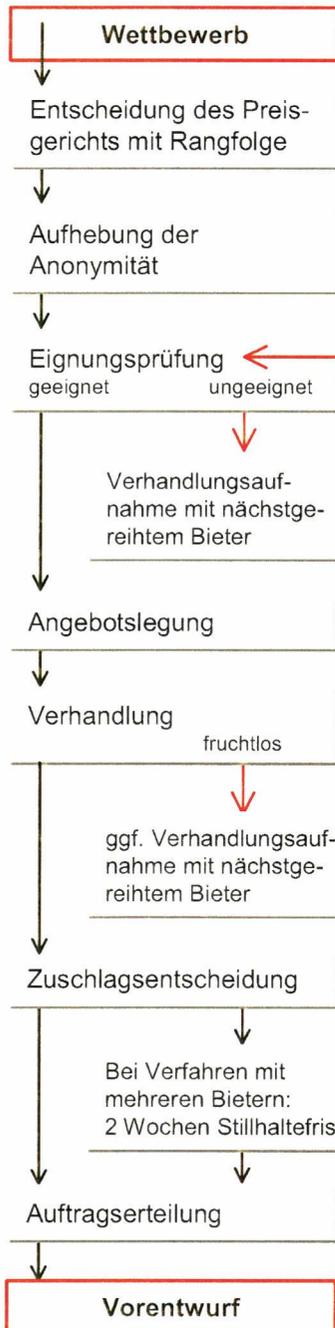
Mit der Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses sind diese Regelungen aus den Verfahrensbestimmungen nochmals den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

### **Auszahlung der Preisgelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Auszahlung der Preisgelder bzw. Aufwandsentschädigungen erfolgt gegen Rechnungslegung an den Auslober. Die formalen Anforderungen an Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten sind in den Verfahrensbestimmungen zu regeln, ein Zahlungsziel von 30 Tagen ist zu vereinbaren (→ vgl. Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien).

## Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe

Die im Wesentlichen an materiellen Vergaben orientierten Regeln des Vergaberechts setzen eine hinreichend genaue Beschreibbarkeit des Auftragsgegenstandes voraus. Dies ist natürlich bei Wettbewerben keinesfalls erzielbar, da ein Bruchteil der künftigen Planungsleistung die Entscheidungsgrundlage für den künftigen Auftragnehmer (Gewinner) in Kopplung mit seiner Objektvorstellung darstellen. Diese Grundlagen werden meist eine Konkretisierung zum Vertragsabschluss über die Inhalte der Planung/des Objektes im Verhandlungsverfahren erfordern.



Die Aufhebung der Teilnehmeranonymität erfolgt durch das Preisgericht, nachdem das Preisgericht ihre Bewertung (Gewinner, Rangfolge, ...) abgeschlossen hat.

Danach erfolgt die Prüfung der Eignung (Befugnis, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit etc.)

Ist die Eignung nicht gegeben, so ist der nichtgeeignete Teilnehmer auszuschließen und die Verhandlung mit dem Zweitgereihten, dem nunmehrigen Gewinner, zu führen.

Der Gewinner wird zur Angebotslegung auf Basis des Vertragskonzeptes aus der Auslobung aufgefordert.

Verhandlung insbesondere zu:

- \* Umsetzung der Empfehlung des Preisgerichts
- \* Umsetzung von ergänzenden Forderungen
- \* Zusammensetzung des Teams, Subunternehmer
- \* Konkretisierung von Leistungsumfang und -inhalt
- \* Termine
- \* Preis

Verlaufen die Verhandlungen fruchtlos, ist zu prüfen, ob die Verhandlungen mit dem nächstgereihten Bieter aufgenommen werden können. Eine umfassende Dokumentation des Verhandlungsgeschehens ist jedenfalls zwingend erforderlich.

Wird das Verhandlungsverfahren mit mehreren Bietern (mehrere Gewinner des Wettbewerbs) geführt, ist eine Stillhaltefrist von 2 Wochen zwischen Zuschlagsentscheidung und Auftragserteilung einzuhalten.

### Verhandlungsführung

Die Verhandlungsführung erfolgt durch den Auslober **kommissionell** und wird in **Protokollen** dokumentiert.

Im Leistungsbild des Verfahrensorganisors gemäß HO-VV ist beispielsweise eine Mitwirkung am Verhandlungsverfahren vorgesehen. Ob und wie der Verfahrensorganisor eingebunden wird, obliegt dem Auslober.

Sollte ausnahmsweise im Wettbewerb mehr als 1 Gewinner ermittelt werden, so ist **mit allen Gewinnern in gleicher Intensität** unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Objektivität und Transparenz zu verhandeln.

### **Verhandlungsgegenstand**

Im Verhandlungsverfahren kann über den gesamten Auftragsumfang, d. h. über den Auftragsgegenstand, den Preis, die Leistungsfristen und die Vertragsbestimmungen, verhandelt werden.

Sofern ein Vertragskonzept für die ausgelobten Leistungen bereits Bestandteil der Auslobung war, wird sich die Verhandlungsführung i. d. R. auf die Klärung der folgenden Punkte konzentrieren können:

- Umsetzung der Empfehlung des Preisgerichts
- Umsetzung von ergänzenden Forderungen des Auslobers, z. B. Budgetreduktion
- Zusammensetzung des Teams, Einsatz von Subunternehmern
- Konkretisierung von Leistungsumfang und -inhalt
- Termine
- Preis (Honorar)

### **Zuschlagskriterien**

Wird im Wettbewerb nur 1 Gewinner ermittelt, kommt den Zuschlagskriterien keine Bedeutung zu.

Werden im Wettbewerb mehrere Gewinner ermittelt, so müssen für das Verhandlungsverfahren Zuschlagskriterien festgelegt und gewichtet werden. Neben der Gewichtung der Kriterien (Punktesystem) ist der Berechnungsmodus für die Vergabe der Punkte innerhalb jedes Kriteriums festzulegen.

### **Teilnehmeridentität – Bietergemeinschaften**

Die Teilnehmeridentität aus dem Wettbewerb muss auch im daran anschließenden Verhandlungsverfahren erhalten bleiben.

Teilnehmer bzw. Bewerber können zum Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit Dritter zurückgreifen, sofern sie nachweisen können, dass sie tatsächlich über dessen Leistungen verfügen. Dies gilt ebenso für die Ergänzung der Befugnis, für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedoch nur eingeschränkt. Als geeignete Nachweisführung ist eine gesellschaftliche Verschränkung (z. B. Tochterunternehmen), ein Syndikatsvertrag oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung dieses Dritten an den Teilnehmer bzw. Bewerber anzusehen (→ vgl. Kapitel X. Teilnehmerkreis).

Die Bildung von Bietergemeinschaften ist zulässig, sofern vor Angebotsabgabe die Zustimmung des Auslobers eingeholt wurde und die „Bieteridentität“ gewahrt bleibt. Die Beteiligung an mehr als einer Bietergemeinschaft ist unzulässig und führt zum Ausschluss der Bietergemeinschaften (→ vgl. Kapitel X. Teilnehmerkreis – Mehrfachbeteiligung).

Für die Angebotslegung durch Bietergemeinschaften ist die Beilage 13.06 zum MD BD – SR 75 (→ vgl. VD 307 Pkt. 3.1.5 und 3.1.6) zu verwenden.

# Begriffsbestimmungen



## Angebot

ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen. [BVerG]

## Angebotspreis

(Auftragssumme) ist die Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis). [BVerG]

## Arbeitsgemeinschaft

ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten. [BVerG]

## Auftraggeber

ist jede natürliche oder juristische Person, die vertraglich an einen Auftragnehmer einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gegen Entgelt erteilt oder zu erteilen beabsichtigt. [BVerG]

## Auftragnehmer

ist jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem Auftraggeber eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen. [BVerG]

## Auftragswert, geschätzter

→ Wert der Leistung / geschätzter Auftragswert

## Aufwandsentschädigung

Im Gegensatz zu einer Belohnung (bzw. Preisgeld) ist nicht der Erfolg im Verfahren, sondern allein die Erfüllung der im Verfahren geforderten Leistungen für die Zuerkennung maßgeblich.

## Auslobung, Auslober

Die nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg (Auslobung) wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist. [§ 860 ABGB]

Auslober ist derjenige, der die Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg ausspricht. In Wettbewerben ist die Bezeichnung „Auslober“ gebräuchlich. Im Verhandlungsverfahren im Anschluss an Wettbewerbe wird vom „Auftraggeber“ gesprochen.

## **Ausschreibung**

ist die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte (Bekanntmachung, Aufruf zum Wettbewerb, regelmäßige Bekanntmachung, Ausschreibungs-, Wettbewerbs- und Auktionsunterlagen). [BVerG]

## **Bewerber**

ist ein Unternehmer oder eine Gemeinschaft von Unternehmern, der bzw. die sich an einem Vergabeverfahren, einer elektronischen Auktion oder einer Rahmenvereinbarung beteiligen will und dies durch einen Teilnahmeantrag oder eine Anforderung bzw. das Abrufen von Ausschreibungsunterlagen bekundet hat. [BVerG]

## **Bieter**

ist ein Unternehmer oder eine Bietergemeinschaft, der bzw. die ein Angebot eingereicht hat. [BVerG]

## **Bietergemeinschaft**

ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer zum Zweck des Einreichens eines gemeinsamen Angebotes. [BVerG]

## **Entscheidungen**

Entscheidung ist jede Festlegung eines Auftraggebers im Vergabeverfahren.

Gesondert anfechtbare Entscheidungen sind

- im offenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren: die Ausschreibung; die Einladung der Wettbewerbsgewinner und gegebenenfalls die Zuschlagsentscheidung;
- im nicht offenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren: die Ausschreibung; die Bewerberauswahl (Nicht-Zulassung zur Teilnahme); die Einladung der Wettbewerbsgewinner und gegebenenfalls die Zuschlagsentscheidung;
- im geladenen Wettbewerb mit Verhandlungsverfahren: die Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb; gegebenenfalls die Einladung der Wettbewerbsgewinner und gegebenenfalls die Zuschlagsentscheidung.

Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen sind alle übrigen, den gesondert anfechtbaren Entscheidungen zeitlich vorhergehenden Entscheidungen. Diese können nur gemeinsam mit der ihnen nächstfolgenden gesondert anfechtbaren Entscheidung angefochten werden.

[BVerG]

## **Geistig-schöpferische Dienstleistungen**

sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung von geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung dieser Leistung möglich. [BVerG]

## **Gewinner, Wettbewerbsgewinner**

Begriff des BVerG, empfohlen anstelle des missverständlichen Begriffes „Preisträger“.

## **Immaterielle Leistungen**

Begriff der ÖNORM A 2050 in der Fassung 1993. Dieser Begriff findet im aktuellen Vergaberecht keine Anwendung.

### Kriterien

- Auswahlkriterien: sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, unternehmerbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung, bei elektronischen Auktionen mit beschränkter Teilnehmeranzahl oder bei nicht offenen Wettbewerben erfolgt. [BVerG]
- Beurteilungskriterien: sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden Kriterien, nach welchen das Preisgericht bei Wettbewerben seine Entscheidungen trifft. [BVerG]
- Eignungskriterien: sind die vom Auftraggeber festgelegten, nicht diskriminierenden Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachzuweisen sind. [BVerG]
- Zuschlagskriterien: \* sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes die vom Auftraggeber im Verhältnis ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und auftragsbezogenen Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, oder  
\* ist bei der Wahl des Angebotes mit dem niedrigsten Preis der Preis. [BVerG]

### Preisgeld

ist eine Form der Belohnung im Wettbewerb.

### Preisgericht, Preisrichter

Das Preisgericht im Architekturwettbewerb setzt sich aus Fachpreisrichtern und Sachpreisrichtern zusammen:

Fachpreisrichter: Preisrichter mit der Qualifikation, die eingereichten Verfahrensbeiträge in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können.

Sachpreisrichter: Preisrichter mit der Qualifikation, einzelne Sachbereiche im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Aufgabenstellung beurteilen zu können.

### Preisträger

Dieser Begriff ist zu vermeiden → „Gewinner“

### Teilnehmer (Wettbewerbsteilnehmer)

Teilnehmer im offenen Wettbewerb ist ein Unternehmen oder eine Unternehmergemeinschaft, das/die eine Wettbewerbsarbeit eingereicht hat.

Teilnehmer im geladenen und im nicht offenen Wettbewerb ist ein Unternehmen oder eine Unternehmergemeinschaft, das/die zur Abgabe von Wettbewerbsarbeiten eingeladen wird.

### Verfahrensorganisator (VerfOrg)

Beim Verfahrensorganisator ist die fachtechnische Integration der Verfahrensvorbereitung und der Vorprüfung sowie die administrative Gesamtabwicklung gebündelt.

### Vergabekontrollbehörden

sind die zur Kontrolle der Vergabe von diesem Bundesgesetz unterliegenden Aufträgen durch diesem Bundesgesetz unterliegende Auftraggeber berufenen Bundes- und Landesbehörden. [BVergG]

### Vergabeverfahren

Verwendung als Oberbegriff für offene Verfahren, nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren, Direktvergabe, elektronische Auktion und Rahmenvereinbarung. Wettbewerbe können ein Bestandteil eines Vergabeverfahrens sein.

### Vergebende Stelle

ist jene Organisationseinheit oder jener Bevollmächtigte des Auftraggebers, die bzw. der das Vergabeverfahren durchführt. [BVergG]

### Verhandlungsverfahren

Beim **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung** werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte Bewerber zur Abgabe von Angeboten oder verbindlichen Erklärungen zur Leistungserbringung aufgefordert. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. [BVergG]

Beim **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten eingeladen. Danach kann über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. [BVergG]

### Vorprüfung

Die Vorprüfung ist die vergleichende Aufbereitung der verfahrensrechtlichen, fachtechnischen und wirtschaftlichen Aspekte der eingereichten Wettbewerbsbeiträge als Informations- und Entscheidungsgrundlage für die Jury.

### Wert der Leistung / geschätzter Auftragswert

ist der vor der Durchführung eines Vergabeverfahrens vom Auftraggeber sachkundig zu ermittelnde Wert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens. [BVergG]

### Wettbewerbe

sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur, des Bau-/Ingenieurwesens (Planungswettbewerbe), der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund von Beurteilungskriterien mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt. [BVergG]

Architekturwettbewerb: Architekturwettbewerbe sind ... geregelte Verfahren, die in der Konkurrenz geistiger Leistungen und ihrer visuellen Darstellung Lösungen für Planungs-, Bau- und Gestaltungsprobleme erbringen sollen.  
Architekturwettbewerbe haben Aufgaben der Architektur einschließlich der Umweltgestaltung, der Raumplanung, des Städtebaus, der Garten- und Landschaftsgestaltung und der Produktgestaltung zum Inhalt. [WOA]

- Städtebaulicher Wettbew.: Städtebauliche Wettbewerbe gelten i. S. der WOA als Architekturwettbewerbe.
- Ideenwettbewerb: Der Ideenwettbewerb soll grundsätzliche Vorschläge für die Lösung von Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind, bringen.  
Ideenwettbewerbe zielen nicht auf die Vergabe von (Planungs-) Leistungen ab.
- Objektwettbewerb: Objektwettbewerbe haben die Herstellung von baulichen Objekten zum Gegenstand.
- Realisierungswettbewerb: Realisierungswettbewerbe zielen auf die Vergabe von Planungsleistungen ab.

### **Zuschlag**

(Zuschlagserteilung) ist die an den Bieter abgegebene schriftliche Erklärung, sein Angebot anzunehmen. [BVerG]

### **Zuschlagsentscheidung**

ist die an Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. [BVerG]



## Anhang: Alternativen zu Wettbewerben

- ▶ Vergabeverfahren nach BVergG
- ▶ Wettbewerbsähnliche Verfahren
- ▶ Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl

Auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus werden **bevorzugt Wettbewerbe zur Evaluierung verschiedener Planungskonzepte** herangezogen. Meist wird der Gewinner des Wettbewerbs (nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens) mit der Planung (= Weiterentwicklung und Ausformulierung seines Planungskonzeptes) beauftragt. Die vorliegende Publikation konzentriert sich daher auf Wettbewerbe und mit diesen zusammenhängende Verhandlungsverfahren.

Das Vergaberecht erlaubt neben dem bereits beschriebenen Weg **weitere Verfahrenswege für die Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen**, auf die in diesem Kapitel eingegangen werden soll. Das BVergG setzt für die Verhandlungsverfahren nur wenige Vorgaben und gibt somit dem Auslober Spielraum für deren Ausgestaltung. Diese Ausgestaltungen der Verfahren ähneln häufig dem erprobten Abwicklungsmodell Architekturwettbewerb, sodass eine sinngemäße Anwendung der für Wettbewerbe aufbereiteten Grundlagen möglich ist.

In diesem Kapitel werden, ausgehend von den im Bundesvergabegesetz 2002 vorgesehenen Vergabeverfahren, Beispiele für wettbewerbsähnliche Verfahren gegeben und die Einflussfaktoren für die Wahl dieser Verfahren dargestellt.

### Vergabeverfahren nach BVergG

Das Bundesvergabegesetz sieht folgende Vergabeverfahren vor:

- offene Verfahren
- nicht offene Verfahren mit und ohne vorherige Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit und ohne vorherige Bekanntmachung
- Direktvergabe
- elektronische Auktion
- Rahmenvereinbarung

Dienstleistungen können in Verhandlungsverfahren vergeben werden, wenn sie dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau beschrieben werden können, um in einem offenen oder nicht offenen Verfahren vergleichbare Angebote zu erhalten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist zwar im Einzelfall zu prüfen, wird aber für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus zu Aufgabenstellungen, die einen gestalterischen Spielraum aufweisen, anzunehmen sein.

Für die Vergabe von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus bieten sich an:

- **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung.**
- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**, wenn **im Anschluss an einen Wettbewerb** der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss (vgl. Kapitel XIII.).
- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**, wenn bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen der **geschätzte Auftragswert netto EUR 60.000,—** nicht erreicht.

- **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer**, wenn bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen der geschätzte Auftragswert netto 130.000,— Sonderziehungsrechte (SZR – Stand 2002 **netto EUR 162.293,—**) nicht erreicht und im Hinblick auf die Eigenart der Leistung die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs **aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar** ist.
- **Direktvergaben**, wenn der **geschätzte Auftragswert netto EUR 30.000,—** nicht erreicht.

## Wettbewerbsähnliche Verfahren

### „Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“

Bei derartigen Verfahren erfolgt die Bestbieterermittlung dominant über die Beurteilung von Planungskonzepten.

„Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“ werden unter Rückgriff auf das bewährte Abwicklungsmodell „Architekturwettbewerb“ entwickelt. I. d. R. erfolgt die Beurteilung der Planungsvorschläge durch ein unabhängiges Preisgericht, wobei dieser Preisgerichtsentscheidung in den Zuschlagskriterien eine hohe Gewichtung zukommt.

Die Verfahren werden als Verhandlungsverfahren mit (ggf. auch ohne) vorherige Bekanntmachung **nonym** durchgeführt. Ziel ist die Beauftragung desjenigen Verfahrensteilnehmers, der das beste Gesamtergebnis (Qualität des Lösungsvorschlages + Qualität der Leistungserbringung) erwarten lässt. Erfolgt die Auswahl der Verfahrensteilnehmer in einem Wettbewerb, wird eine vorherige Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens nicht erforderlich sein.

### „Expertenverfahren“

„Expertenverfahren“ können **in eingeschränkter Weise** als Alternative zum geladenen Wettbewerb angesehen werden.

Im „Expertenverfahren“ (auch „Gutachterverfahren“ genannt) erarbeiten parallel mehrere Experten (als Auftragnehmer) Lösungsvorschläge zu einer Aufgabenstellung. Diese Lösungsvorschläge stehen dem Auslober zur weiteren Verwertung zur Verfügung.

„Expertenverfahren“ werden **nonym** abgewickelt.

**Die Beauftragung jedes einzelnen Experten erfolgt jeweils in einem vorangegangenen Vergabeverfahren, also vor dem „Expertenverfahren“.**

Die Vorteile von „Expertenverfahren“ liegen entscheidend in der, gegenüber einem Wettbewerb gegebenen, Nonymität der Teilnehmer begründet: Die Planungsaufgabe kann frei mit den Teilnehmern erörtert werden (Kolloquien), Konsulentenleistungen können den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden (z. B. Verkehrsplanung), die Lösungsvorschläge werden durch die persönliche Präsentation authentischer der Jury dargestellt als im anonymen Wettbewerb, eine eingehende Erörterung in einer Diskussion der Jurymitglieder mit dem Planer ist möglich.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass „Expertenverfahren“ nicht notwendigerweise einen Gewinner ermitteln. Eine Würdigung der Lösungsansätze durch das Preisgericht, auch unter Kombination der verschiedenen Lösungsvorschläge ist möglich.

Dem stehen allerdings eine Reihe von **Einschränkungen** gegenüber:

Für die Beauftragung jedes einzelnen Experten ist jeweils ein eigenes Vergabeverfahren (vor dem „Expertenverfahren“!) erforderlich. Folgende Verfahren bieten sich an:

- Direktvergabe, wenn der (geschätzte) Auftragswert **für alle Experten zusammen** unter netto EUR 30.000,— liegt.
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, wenn der (geschätzte) Auftragswert **für alle Experten zusammen** unter netto EUR 60.000,— liegt. In diesem Fall wäre zur Ermittlung jedes einzelnen zu beauftragenden Experten ein Verhandlungsverfahren mit mindestens drei Experten zu führen.
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer, wenn der (geschätzte) Auftragswert **für alle Experten zusammen** netto 130.000,— SZR (Stand 2002 netto EUR 162.293,—) nicht erreicht und die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen mehreren Unternehmern aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Vergabeverfahrens sind schriftlich festzuhalten.

Werden weiterführende Dienstleistungen notwendig, können diese als gesonderter Dienstleistungsauftrag in einem neuen Vergabeverfahren vergeben werden. Bei der Schätzung des Auftragswertes für das neue Vergabeverfahren sind die Auftragswerte der vorangegangenen Vergabeverfahren nicht zu berücksichtigen.

Für solche weiterführenden Planungsleistungen kann auch eine Option in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen werden, die dann aber bei jedem Experten in den geschätzten Auftragswert einzurechnen wäre.

### **Einflussfaktoren für die Verfahrenswahl**

Für die Wahl des jeweils passenden Verfahrens kann es kein allgemein gültiges Rezept geben! Es ist vielmehr notwendig, die Rahmenbedingungen im Einzelfall zu klären, zu bewerten und daraus die Entscheidung für einen Verfahrenstyp abzuleiten.

Im Folgenden werden wesentliche Einflussfaktoren erörtert:

### **Einflussfaktor GESCHÄTZTER AUFTRAGSWERT**

Überschreitet der geschätzte Auftragswert netto EUR 30.000,— / 60.000,— /  
130.000,— SZR (Stand 2002 netto EUR 162.293,—) / 200.000,—?

Liegt der geschätzte Auftragswert bei netto EUR ...	SZR (Stand 2002 netto EUR 162.293,—)				
	> 200.000,—	< 200.000,—	< 130.000,—	< 60.000,—	< 30.000,—
... sind folgende Verfahren zulässig					
Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung	•	•	•	•	•
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, wenn im Anschluss an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss	•	•	•	•	•
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen				•	•
Direktvergabe					•
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer, wenn bei geistig-schöpferischen Dienstleistungen im Hinblick auf die Eigenart der Leistung die Durchführung eines wirtschaftlichen Wettbewerbes aufgrund der Kosten des Beschaffungsvorganges wirtschaftlich nicht vertretbar ist (nach § 26 Abs. 4 BVergG)			•	•	•

Die wettbewerbsähnlichen „Expertenverfahren“ und „Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“ stellen spezifische Anwendungen der Vergabeverfahren des BVergG dar. Die Zulässigkeit ergibt sich analog zu den Vergabeverfahren gemäß BVergG.

### **Einflussfaktor LÖSUNGSORIENTIERUNG**

*Soll der beste Lösungsvorschlag (objektorientiert) oder der beste Planer (planerorientiert) oder beides (objekt- und planerorientiert) maßgeblich sein?*

*Ist der gestalterische Spielraum ausreichend groß?*

Ein Grundsatz der Stadt Wien ist das Primat der Gestaltungsqualität und Lösungsorientierung („das beste Projekt“) gegenüber der Planerauswahl („der beste Planer“).

Konkurrierende Planungsvorschläge, die anonym eingereicht und von einem unabhängigen Preisgericht beurteilt werden, tragen der Lösungsorientierung in hohem Maße Rechnung.

→ Wettbewerbe

Sollen nur verschiedene Lösungsvorschläge gesucht werden, bieten „Expertenverfahren“ das größte Potential, da Lösungsansätze frei erörtert und frei kombiniert werden können (und nicht einmal eine Reihung vorgenommen werden muss). (Hinweis: Die Verfahrensteilnehmer sind Auftragnehmer)

→ „Expertenverfahren“

Ist die Teilnehmeranonymität nicht zweckmäßig, so kann anstelle eines Wettbewerbs ein Verhandlungsverfahren durchgeführt werden, in dem die Planer ihre Lösungsvorschläge persönlich vertreten (Hearing, Präsentation) und ein Preisgericht diese bewertet.

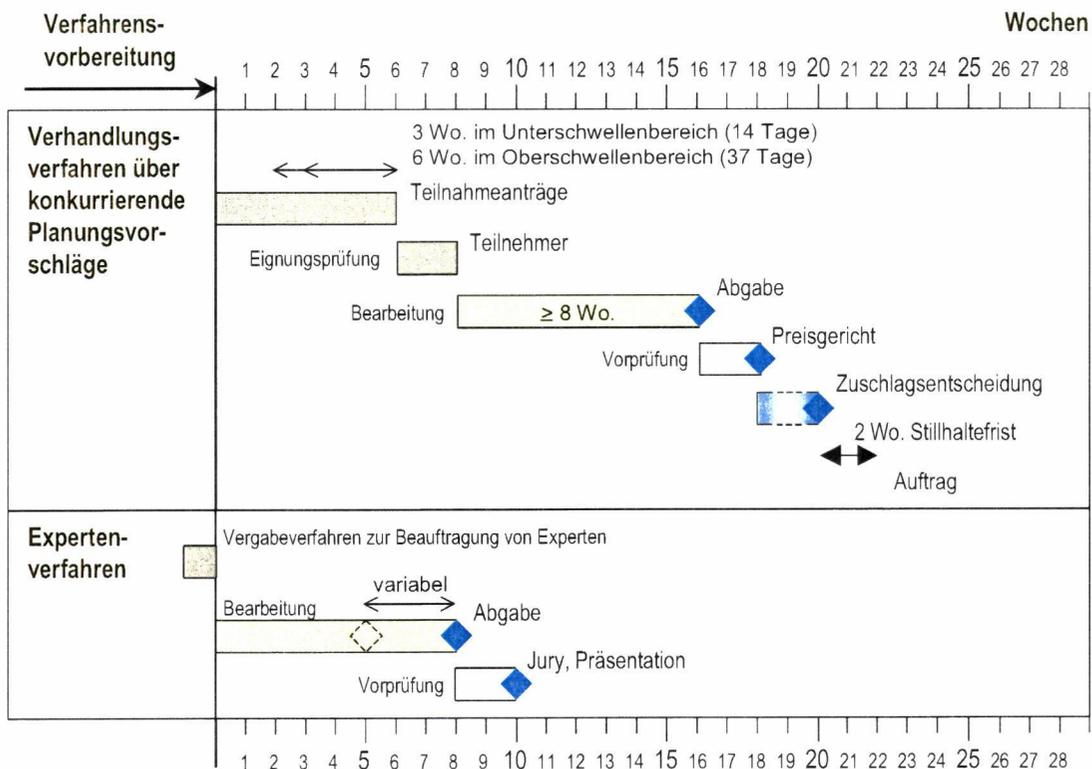
- „Verhandlungsverfahren über konkurrierende Planungsvorschläge“
- „Expertenverfahren“

Ist kein gestalterischer Spielraum gegeben, werden Vergabeentscheidungen über konkurrierende Planungsvorschläge nicht zielführend sein, es wird vielmehr die Beurteilung der Planer (Referenzen, ...) in den Vordergrund treten.

- nicht Gegenstand dieser Publikation

### Einflussfaktor VERFAHRENSDAUER

Gegenüberstellung der Verfahrenstypen mit üblichen Annahmen für die Vorgangsdauer für die Bearbeitung durch die Teilnehmer, für die Vorprüfung und für die Teilnahmeanträge:



#### Verwendete Quellen

- Bundesvergabegesetz 2002 (BVerG)
- Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen – VD 307
- Honorarordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zur Vergabe geistig-schöpferischer Dienstleistungen im Zuge von Wettbewerben und Verhandlungsverfahren (HO-VV)
- Wettbewerbsordnung Architektur (WOA)
- Wettbewerbsordnung für das Ingenieurwesen (WOI)
- weitere Honorarordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten